

Sitzungsberichte

der

Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-philologische und historische Klasse

Jahrgang 1919, 10. Abhandlung

Zur

Lebensgeschichte des jüngeren Plinius

von

Walter Otto

Vorgetragen am 15. November 1919

München 1919

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

in Kommission des G. Franzschen Verlags (J. Roth)

MEMORANDUM

MEMORANDUM FOR THE RECORD
SUBJECT: [Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

[Illegible]

Vorwort.

Gerade vor einem halben Jahrhundert ist Mommsens berühmte Abhandlung „Zur Lebensgeschichte des jüngeren Plinius“ erschienen,¹⁾ in der er im Anschluß an seine Auffassung von der sukzessiven Herausgabe und der streng chronologischen Anordnung der einzelnen Bücher der allgemeinen Briefsammlung des jüngeren Plinius dessen Leben auch chronologisch genauer festzulegen versucht. Mommsens Ausführungen haben zwar im einzelnen mannigfachen Widerspruch erfahren,²⁾

¹⁾ Hermes III (1868/69) S. 31 ff. = Ges. Schrift. IV S. 366 ff. Ich zitiere nach dem neuen Abdruck, da in diesem auch die Zusätze, die Mommsen der französischen Übersetzung seines Aufsatzes im Jahre 1873 hinzugefügt hatte, mitabgedruckt sind.

²⁾ S. vor allem Stobbe, Zur Chronologie der Briefe des Plinius, Philologus XXX (1870) S. 347 ff.; C. Peter, Zur Chronologie der Briefe des jüngeren Plinius, Philologus XXXII (1872) S. 698 ff.; W. Gemoll, De temporum ratione in Plinii epistularum IX libris observata (Diss. Halle 1872); Aßbach, Zur Chronologie der Briefe des jüngeren Plinius, Rhein. Mus. XXXVI (1881) S. 38 ff.; M. Schultz, De Plinii epistolis quaestiones chronologicae (Diss. Berlin 1899); H. Peter, Der Brief in der römischen Literatur, S. 101 ff. (Abh. Sächs. Gesellsch. Wiss. Phil.-hist. Kl. XX, 3 [1901]); Allain, Pline le jeune et les héritiers, vornehmlich Band I S. 23 ff., II 470 ff. (1901/2) (in diesem dickleibigen Werke finden sich genaueste Angaben über alle weitere Literatur zu den hier behandelten Problemen); Merrill, On the date of Pliny's prefecture of the treasury of Saturn, Amer. Journ. of Phil. XXIII (1902), S. 400 ff. Im folgenden sind die hier genannten Arbeiten alle nur mit dem Verfassernamen angeführt. Daneben ist selbstverständlich auch die sonstige ältere und neuere Pliniusliteratur für die folgenden Ausführungen herangezogen, doch habe ich, um den Umfang der Abhandlung nicht zu sehr anschwellen zu lassen, nicht immer alle einschlägigen Stellen aus der Literatur er-

trotzdem haben sie sich bis heutigen Tags im großen und ganzen siegreich behauptet: auf ihnen beruhen im wesentlichen ebensowohl die einschlägigen Angaben der Pliniusbiographie in der Prosopographia imperii Romani III S. 370 f. (von Paul v. Rhoden), wie etwa die in den landläufigen Geschichten der römischen Literatur von Schanz (II 2³ S. 349 ff.) und Teuffel-Kroll (III⁶ S. 32 f.).¹⁾ Trotz dieser weitgehenden Zustimmung, mit der die Mommsenschen Ergebnisse aufgenommen worden sind, erscheinen mir diese jedoch nicht so gesichert, als daß nicht eine neue Prüfung Aussicht hätte, sie sogar in ihren Grundlagen zu erschüttern. Eine Aufrollung aller mit der Herausgabe des Briefwechsels und der Biographie des Plinius zusammenhängenden Fragen liegt mir zunächst jedoch fern; ich greife nur zwei Fragenkomplexe heraus:

1. das Problem des Namens des Vaters, der Geschwister und des ursprünglichen Namens des jüngeren Plinius;

2. den zeitlichen Ansatz der Ämter von der Quästor bis zum Augurat.²⁾

wähnt und mich mit jeder Einzelheit in den früheren Aufstellungen eingehend auseinandergesetzt. Meine Polemik wird jedenfalls zumeist von Mommsens Feststellungen ausgehen.

¹⁾ Auch die Biographie, die Hardy seiner kommentierten Ausgabe „C. Plinii Caecilii Secundi epistulae ad Traianum imperatorem cum eiusdem responsis“ (1889) beigegeben hat (S. 16 ff.), schließt sich eng an Mommsen an, und nicht anders ist Dessau, Inscr. lat. sel. I S. 571 zu Nr. 2927 verfahren.

²⁾ Die nachfolgenden Untersuchungen sind in ihren Grundzügen bereits im Winter 1909/10 im Anschluß an die von mir geleiteten Übungen des Greifswalder Althistorischen Seminars über den Briefwechsel des jüngeren Plinius entstanden. Damals ist, was ich hier hervorzuheben nicht versäumen möchte, einer der Referenten, Herr stud. phil. Leo Siegl, unabhängig von mir zu einigen Beobachtungen über die Inschriften, die den Vater des Plinius nennen sollen, gelangt, wie sie sich auch mir aufgedrängt hatten; auch hat er selbständig diejenige Deutung für Plinius' Panegyricus c. 90, 6 gefunden, die sich auch mir als allein richtig ergeben hat; s. die Ausführungen im Abschn. II 2 b.

I. Der Name des Vaters und der Geschwister, sowie der ursprüngliche Name des jüngeren Plinius.

Für die Entscheidung dieser Fragen stehen uns zwei Inschriften aus Comum zur Verfügung, die nach Fassung und Schrift in das spätere 1. Jahrhundert n. Chr. gesetzt werden können. Von ihnen ist die eine, C. I. L. V 5279, schon seit langem bekannt, während die andere erst nach dem Erscheinen des Mommsenschen Aufsatzes gefunden worden ist.¹⁾ Ich drucke zunächst die beiden Inschriften ab, die zweite in der Form, wie der Stein sie bietet mit den bereits von dem Herausgeber Pais gegebenen Ergänzungen:

C. I. L. V 5279.

L. Caecilius L. f. Cilo III vir a(edilicia) p(otestate), qui testamento suo (sestertium) n(ummum) XXXX (milia) municipibus Comensibus legavit, ex quorum redditu quotannis per Neptunalia oleum in campo et in thermis et in balineis omnibus, quae sunt Comi, populo praeberetur, t(estamento) f(ieri) i(ussit) et L. Caecilio L. f. Valenti et P. Caecilio L. f. Secundo et Lutullae Picti f. contubernali.

Aetas properavit; faciendum fuit. Noli plangere, mater. Mater rogat, quam primum ducatis se ad vos.

Addit. ad vol. V. Gall. Cisalp. Nr. 745.²⁾

[Caeci]LIAE · F · SVAE · NOMIN[e] · L · CA[e]
 [ciliu]S · C · F · OVF · SECVNDVS · PRAEF ·
 [fabr.] A · COS · III · VIR · I · D · PONTIF · TEM
 [plum]AETERNITATI · ROMAЕ · ET · AVGV[sti]
 [c]VM · PORTICIBVS · ET · ORNAMEN
 TIS · INCOHAVIT
 [· Caeci]LIVS · SECVNDVS · F · DEDIC

¹⁾ Publiziert von Pais, Corp. inscript. latin. supplementa italica, fasc. I: Addit. ad vol. V Galliae Cisalpinæ Nr. 745 in Atti R. Accad. dei Linc. Ser. IV, Mem. classe di scienze mor. vol. V (1888).

²⁾ Unvollständig erhaltene Buchstaben habe ich durch Unterpunktion kenntlich gemacht; sie sind jedoch alle ganz sicher.

Auf Grund der ihm seinerzeit allein bekannten ersten Inschrift hat Mommsen S. 394 f. im Anschluß an die Auffassung ihres ersten Herausgebers Benediktus Jovius (1496) die Hypothese vertreten, der in ihr genannte L. Caecilius L. f. Cilo sei der Vater des jüngeren Plinius; dieser selbst trete uns in dem P. Caecilius L. f. Secundus der Inschrift entgegen, während L. Caecilius L. f. Valens sein älterer Bruder sei. Allerdings hat Mommsen 20 Jahre später in einer Anmerkung zu der zu zweit angeführten Inschrift die Möglichkeit zugegeben, daß auch der hier erwähnte L. Caecilius C. f. Secundus als Plinius' Vater angesehen werden könne, was selbstverständlich auch alle weiteren Folgerungen aus C. I. L. V 5279 in Frage stellen würde. Trotzdem wird diese neue Möglichkeit bei Schanz a. a. O. und Teuffel-Kroll a. a. O., ebenso wie etwa bei Hardy a. a. O. S. 17, Dessau a. a. O. II 2 S. 651 zu Nr. 6728 und Allain I S. 24 überhaupt nicht erwähnt, und in der Pliniusbiographie der Prosopographie, die immerhin mit ihr rechnet, werden jedenfalls nicht alle nötigen Konsequenzen gezogen.¹⁾ Entschieden gegen die alte Mommsensche Hypothese haben sich bisher nur Groag in Pauly-Wissowas Realencyklopädie III Sp. 1119 s. v. Caecilius Nr. 40 sowie Allain I S. 24 A. 1 ausgesprochen,²⁾ der letztere infolge seiner Nichtkenntnis der neugefundenen Inschrift jedoch nur auf Grund allgemeiner Erwägungen. Wie steht es nun um die Berechtigung der communis opinio?

Nach Mommsens Deutung der Ciloinschrift sind in dieser zwar die Söhne, die Konkubine und die Mutter des verstorbenen Vaters unseres Plinius, aber nicht dessen Frau Plinia, die ihren

¹⁾ Obwohl in dieser Biographie die Vaterschaft des Cilo als nicht sicher gekennzeichnet ist, wird z. B. der aus der Ciloinschrift von Mommsen gewonnene ursprüngliche Name des Plinius ohne weiteres beibehalten. Sehr viel vorsichtiger hat Klebs die Persönlichkeiten der Ciloinschrift, sowie diejenigen der von Pais veröffentlichten Inschrift behandelt, s. Pros. imp. Rom. I S. 247 Nr. 24 und S. 253 Nr. 61.

²⁾ Nach einer Angabe in der Woch. klass. Phil. 1887, Sp. 311 hat sich auch Beliczay in einem ungarisch geschriebenen, mir daher nicht zugänglichen Aufsatz in der ungarischen „Zeitschrift für allgemeine Philologie“, IX (1886) gegen die Mommsensche These ausgesprochen.

Mann überlebt hat (Plin. ep. VI 16 u. 20), erwähnt. Mommsen ist sich der Schwierigkeit, die durch die auffällige Nichtnennung der Frau in seine Erklärung hineingetragen wird, sehr wohl bewußt; er versucht sie durch die Annahme zu erklären, die Ehe sei bei Lebzeiten des Mannes getrennt worden. Demgegenüber haben jedoch bereits Groag a. e. a. O. und Allain a. e. a. O. unabhängig voneinander bemerkt, wie bedenklich ein solcher Ausweg ist. Und doch ist eigentlich nur bei ihm Mommsens Deutung aufrechtzuerhalten; diese ist also schon deshalb recht zweifelhaft.

Es lassen sich jedoch noch weitere Bedenken gegen Mommsens Aufstellung namhaft machen. So weist uns der Beginn des am Schluß der Ciloinschrift stehenden Grabepigramms, die Worte: „Aetas properavit et cet.“, darauf hin, daß Cilo verhältnismäßig jung gestorben sein dürfte. Begegnet uns doch, soweit ich sehe, eine solche Ausdrucksweise fast ausschließlich in Kindergrabinschriften;¹⁾ bei einem wirklich älteren Mann kann man sie sogar geradezu als deplaziert bezeichnen. Zu einem jüngeren Mann würde auch das von dem Verstorbenen bekleidete einzige Amt, eine der unteren Stellen in der kommunalen Oberbehörde, gut passen, da die Mitglieder der vornehmen Munizipalfamilien — und zu ihnen hat in Comum Cilo als Caecilier gehört²⁾ — dieses Amt etwa mit 25 Jahren d. h. sofort nach Erreichung des wohl damals noch zumeist innegehaltenen Mindestalters bekleidet haben werden.³⁾ Ist es nun

1) Mir ist herausfallend aus allen anderen nur ein einziger Beleg — C. I. L. VI 6932 — bekannt, in dem die Formel in der Grabinschrift eines immerhin älteren Mannes, und zwar eines 30jährigen, erscheint.

2) S. Catull XXXV; auch das in Cilos Testament seinen Mitbürgern ausgesetzte Legat zeigt es.

3) S. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreich S. 268 f., auch S. 235 und 490; ferner Dessau, Das Alter der römischen Municipalbeamten, Hermes LIII (1918) S. 221 ff. Liebenam und Dessau haben übrigens schon mit Recht darauf hingewiesen, daß dieses Mindestalter des öfteren nicht innegehalten zu sein scheint und daß uns eine Reihe von Belegen für bedeutend jüngere Ädilen, bis zu noch nicht 18jährigen — und zwar soweit wir urteilen können, noch vor der konstantinischen Zeit

wahrscheinlich, daß der Vater des Plinius besonders jung gestorben ist, wie das für Cilo anzunehmen ist? Zur Beantwortung dieser Frage besitzen wir wenigstens einige indirekte Anhaltspunkte.¹⁾

So wissen wir, daß nach dem Tode des Vaters die Vormundschaft über den unmündigen Plinius der ihm nicht verwandte Verginius Rufus geführt hat (Plin. ep. II 1, 8) und nicht sein Oheim und späterer Adoptivvater, der ältere Plinius, trotz des außergewöhnlich vertrauten Verhältnisses, in dem wir etwa in der 2. Hälfte der 70er Jahre den jüngeren Plinius und seine Mutter mit diesem antreffen.²⁾ Man ist geneigt, einen äußeren Grund für diese auffällige Zurücksetzung des Oheims bei der Vormundswahl anzunehmen. Da der ältere Plinius in all den letzten Jahren Neros in Italien gewesen zu sein scheint, während er zu Beginn der 70er Jahre als procurator fern von der Heimat gewelt hat (s. Pros. imp. Rom. III S. 51 Nr. 373), würde sich seine Nichtbestellung zum Vormund ohne jede Schwierigkeit erklären, wenn man den Tod des Schwagers in die Jahre seiner Abwesenheit ansetzt. Andererseits hätte Verginius Rufus gerade in dieser Zeit infolge seiner Anwesenheit in Italien und Aufgabe aller amtlichen Tätigkeit zur Verfügung gestanden, während er bekanntlich in der allerletzten Zeit Neros abwesend war, das Kommando am Oberrhein geführt hat. Also der Ansatz des Todes des Vaters gerade in dem Beginn der 70er Jahre hat manches für

— bekannt sind; s. etwa C. I. L. II 4527; III 8203; X 461; 479; 1268; 6681; XIV 2122.

¹⁾ Bei der Behandlung der Frage nach dem Alter von Plinius' Vater berühre ich mich zum Teil eng mit den Ausführungen von Allain I S. 24, ohne mich jedoch ihnen ganz anschließen zu können.

²⁾ S. z. B. Plin. ep. I 19, 1; III 5; V 8, 5; VI 16 u. 20. Für die frühere Zeit ist ein Zusammenleben mit dem Oheim nicht anzunehmen, da Plinius seine Schuljahre in seiner Heimat Comum verbracht hat. S. Plin. ep. I 19, 1 und hierzu ep. IV 13; die in diesem Briefe von Plinius berichtete Zurechtweisung der Comenser, daß sie ihre Söhne auswärts auf die Schule schicken, schließt es wohl aus, daß auch er nicht in Comum zur Schule gegangen sein könnte.

sich.¹⁾ Jedenfalls muß der Tod noch vor der Mitte der 70er Jahre erfolgt sein, da bereits in diese Zeit, zeitigstens in das Jahr 75/6, der Eintritt der Mündigkeit seines im Jahre 61/2 geborenen Sohnes (Plin. ep. VI 20, 5) fällt.²⁾ Nun charakterisiert Plinius (ep. VI 20, 12) anlässlich des Vesuvausbruches im Jahre 79 seine Mutter als „annis gravis“, d. h. als eine schon ältere Frau;³⁾ sie kann daher sogar zur Zeit der Geburt ihres Sohnes, im Jahre 61/2, keine wirklich junge Frau mehr gewesen sein. Und deshalb wird man sich auch ihren Gatten zu Beginn der 60er Jahre nicht als einen irgendwie jüngeren Mann vorstellen dürfen und natürlich erst recht nicht zur Zeit seines Todes. Auch wer diesen Tod, obwohl wir hierfür nicht den geringsten Anhalt haben, anders wie oben möglichst früh ansetzt, muß deshalb bei dem Verstorbenen an einen immerhin älteren Menschen denken. Daß ein solcher Mann, der verheiratet gewesen ist, der sich, wie Mommsen annimmt, von seiner Frau geschieden und zuletzt in wilder Ehe gelebt hat, der zwei Söhne zurückläßt, in seinem Grabepigramm von sich und seiner Mutter in einem Tone gesprochen haben soll, wie ihn zumeist nur Kinder auf ihren Grabsteinen ihren Eltern gegenüber anwenden, erscheint wahrlich so unwahrscheinlich wie nur möglich.

Mommsen setzt alsdann bei seiner Deutung der Ciloinschrift ohne weiteres voraus, daß in ihr ein Vater von seinen Söhnen spreche; er tut dies allein deswegen, weil als Vorname des Vaters des Valens und des Secundus das Pränomen des Cilo, Lucius, erscheint. Ist diese Voraussetzung berechtigt? Durch die neu gefundene Inschrift sind uns für etwa dieselbe Zeit ein

¹⁾ S. zu diesem Ansatz auch im folgenden S. 16 A. 1

²⁾ S. hierzu die Angaben über das Mündigkeitsalter bei Girard, *Gesch. u. Syst. d. röm. Rechts* (deutsche Übersetzung von R. v. Mayr) I S. 173 A. 1; 230.

³⁾ Allain III S. 207 A. 1 versucht ihr damaliges Alter auf gut 50 Jahre zu berechnen; er stellt jedoch bei seiner Rechnung zu viele unsichere Größen ein, sodaß man, mag auch das berechnete Alter zu der Ausdrucksweise des Plinius gut stimmen, sie besser beiseite läßt.

weiterer Caecilier mit dem Vornamen Lucius und sein Sohn Secundus, also auch ein L. f. bezeugt, deren Gleichsetzung mit irgend einem der Caecilier der Ciloinschrift, gerade wenn man der Deutung Mommsens folgt, ganz ausgeschlossen sein würde. Ihr Auftauchen zeigt jedenfalls die Unsicherheit der Prämisse Mommsens; die gleiche Filiation darf eben nicht ohne weiteres als untrügliches Anzeichen allernächster Verwandtschaft verwertet werden. In der Anrede am Schluß der Inschrift erwähnt der Verstorbene zudem nur seine Mutter; dagegen gedenkt er der nach Mommsen auch hinterlassenen Söhne nicht. Man empfängt überhaupt aus dem Grabepigramm den Eindruck, als wenn die Mutter Cilos ganz einsam, ohne irgend welche nahe Verwandten, wie es doch zwei Enkel sein würden, zurückbliebe.¹⁾ Des weiteren legt die Form der Nennung des Valens und des Secundus, ihre Kennzeichnung allein mit dem bürgerlichen Namen, die Annahme nahe, daß es sich bei ihnen nicht um unmündige Kinder handelt.²⁾ Wäre der Tote der Vater der beiden, so müßte er also zum mindesten ein Mann in den besten Jahren gewesen sein; dies widerspricht aber den bisherigen Feststellungen. Vor allem entspricht jedoch die in der Ciloinschrift sich findende, juristisch korrekte Namensnennung mit Filiation ohne irgend einen Hinweis auf das von Mommsen angenommene nahe Verwandtschaftsverhältnis nicht den Formen, wie wir sie aus Tausenden von Grabinschriften gewohnt sind, in denen Eltern und Kinder nebeneinander genannt wer-

¹⁾ Auch Beliczay (s. S. 6 A. 2) scheint diesen Eindruck empfangen zu haben. Sein darauf aufgebauter Schluß, die drei Caecilier der Inschrift, die er alle als Söhne der im Grabepigramm genannten Mutter faßt, seien bereits gestorben, als dieses Epigramm eingemeißelt worden ist, läßt sich jedoch mit dem Gesamtinhalt der Inschrift nicht vereinen; es fällt daher auch seine Behauptung, der in der Inschrift erwähnte Secundus habe bis zu seinem übrigens frühen Tode den Vornamen Publius geführt, und damit bricht auch seine ganze Beweisführung gegen Mommsen zusammen.

²⁾ Das Fehlen der Tribusbezeichnung darf man gegen diese Annahme nicht ausspielen, da auch bei Cilo die Tribus nicht genannt ist.

den;¹⁾ denn in ihnen finden wir immer wieder das Verwandtschaftsverhältnis betont. Und in unserer Inschrift möchte man das Gleiche um so eher erwarten, als auch die eine in ihr mit Namen genannte Frau in ihrem Verhältnis zu dem Verstorbenen, nämlich als seine *contubernalis*, genau festgelegt ist. Wir müssen also für die Ciloinschrift, wollen wir Mommsens Auffassung aufrechterhalten, eine nicht übliche Formulierung annehmen.

Der erheblichsten Bedenken gegen die Mommsensche Deutung gibt es mithin viele. Sind auch nicht alle gegen die Gleichsetzung des Cilo mit Plinius' Vater angeführten Gründe gleich zwingend, so dürften sie doch wohl in ihrer Gesamtheit genügen, um der Cilohypothese Mommsens die Grundlage zu entziehen; es häufen sich bei ihr eben die Unwahrscheinlichkeiten zu stark an. Nach der Ablehnung Cilos als Plinius' Vater erhebt sich natürlich die Frage, darf man etwa trotzdem in dem in der Ciloinschrift genannten P. Caecilius L. f. Secundus unseren Plinius sehen, wie dies Mommsen behauptet. Da wir in ihr abgesehen von der Angabe im Grabepigramm keinerlei Verwandtschaftsbezeichnungen finden, so haben wir über die Stellung der in ihr genannten drei Männer Cilo, Valens und Secundus zu einander als einzigen Anhalt die bei allen sich findende Filiationsangabe L. f. Wie bedenklich die Schlüsse allein auf Grund der gleichen Filiationsangabe sind, habe ich schon vorher gezeigt. Wollte man darob trotzdem in ihnen Brüder sehen,²⁾ so würde dem zwar der gleiche von Cilo und Valens geführte Vorname Lucius nicht unbedingt entgegenstehen. Haben wir doch für die Kaiserzeit eine Reihe von Belegen dafür, daß das Pränomen des Vaters von mehreren seiner Söhne zugleich geführt worden ist; allerdings

¹⁾ Aus der großen Zahl der Inschriften, die zum Vergleich herangezogen werden können, verweise ich hier vor allem auf Dessau, *Inscr. lat. sel.* I 2423; II 2, 8164; 8236; 8350; dann etwa noch auf 8045/6; 8084; 8137; 8149; 8219; 8265. S. schließlich auch gerade die Formulierung in unserer zweiten Inschrift Z. 7.

²⁾ Hierfür hat sich z. B. Beliczay (s. S. 10 A. 1) entschieden.

scheinen die Belege abgesehen von dem bekanntesten Beispiel, dem Führen des gleichen Vornamens durch Titus und Domitian,¹⁾ zumeist erst dem 2. oder 3. Jahrhundert anzugehören.²⁾ Immerhin würde aber auch in diesem Falle das Fehlen jeder Verwandtschaftsbezeichnung als ungewöhnlich anzusehen sein. Vor allem aber wäre dann das Grabepigramm kaum verständlich, das bei einer kinderlos zurückbleibenden Witwe, aber nicht bei einer Mutter, die noch zwei Söhne besitzt, am Platze ist.

Man wird also eine besonders nahe Verwandtschaft zwischen Cilo und den beiden von ihm genannten Caeciliern ablehnen dürfen und muß daher der Inschrift zum mindesten zwei Linien der Caecilier in Comum entnehmen, von denen jede von einem L. Caecilius abstammt.³⁾ Auch Plinius' Vater hat so geheißen, wie uns die Filiation bei Plinius' Namen in den

¹⁾ Cagnat, *Cours d'épigraphie latine*⁴ S. 69 nimmt auch für Vespasian und seinen Bruder Flavius Sabinus denselben Vornamen Titus an, doch ist uns der Vorname des Sabinus gar nicht bezeugt.

²⁾ Herr Vollmer, den ich deswegen fragte, hat denselben Eindruck wie ich gewonnen; s. Belege für Gallia cisalpina in C. I. L. V 7509; 7573; 7576; dann s. auch etwa III 7451; VIII 211; IX 1506; 1779; 3004; XII 66; 2253; 2667; 3943; 4153; 5864. Cagnat hat die Frage nicht näher behandelt; s. a. a. O. S. 68. Ob schon zur Zeit der ausgehenden Republik die beiden Brüder Appius Claudius Pulcher, die als maior und minor unterschieden worden sind, wirklich von Haus aus das gleiche Pränomen geführt haben, womit schon für diese Zeit die Homonymität von Brüdern bezeugt wäre, oder ob nicht der jüngere sein Pränomen erst infolge seiner Adoption durch seinen Oheim Appius Claudius Pulcher erhalten hat (so zuerst Mommsen, *Röm. Forsch.* I S. 25 A. 37), läßt sich leider nicht entscheiden (das Belegmaterial s. bei Pauly-Wissowa III Sp. 2853 f.). Auch ältere sichere Belege für die Gleichnamigkeit von Brüdern bei den Claudiern sind meines Wissens nicht erhalten. S. hierzu Mommsen a. e. a. O. R. Hirzel, *Der Name* S. 31 (Abh. Sächs. Gesellsch. Wiss. Phil.-Hist. Kl. XXXVI 2 [1918]) hat sich bei seinen gegenteiligen Angaben zu sehr auf die Richtigkeit der Angaben des Manutius, *Comm. zu Cicero ad fam.* II 13, 2; VIII 8, 2 verlassen; auch im übrigen bietet er nichts Entscheidendes, s. auch S. 30.

³⁾ Man wird geneigt sein, in Valens und Secundus Brüder zu sehen, um nicht die Nennung von drei Linien der Caecilier, von denen jede von einem L. Caecilius abstammt, in derselben Inschrift annehmen zu müssen.

sicher auf diesen zu beziehenden Inschriften zeigt (C. I. L. V 5262; 5263). Es ist natürlich verlockend jenen mit dem Vater des Valens und Secundus gleichzusetzen und den Secundus der Ciloinschrift als den jüngeren Plinius zu fassen,¹⁾ um nicht drei etwa zu derselben Zeit in Comum lebende Väter mit dem Namen L. Caecilius annehmen zu müssen. Aber der dieser Schlußfolgerung zu Grunde liegende Ansatz der beiden Väter L. Caecilii der Inschrift als Zeitgenossen des Vaters des Plinius ist doch sehr unsicher, da sich die Zeit der Inschrift nicht näher bestimmen läßt; es könnte sich sehr wohl bei den älteren L. Caecilii der Inschrift und bei Plinius' Vater um Angehörige verschiedener Generationen handeln. Man muß ferner, wenn man der Mommsenschen Gleichsetzung des Secundus der Ciloinschrift mit dem jüngeren Plinius beistimmt, mit Mommsen annehmen, daß jener, der ja in seinen Inschriften (s. die soeben genannten und C. I. L. V 5667) ebenso wie sein Adoptivvater den Vornamen Caius führt, während das Pränomen Publius der Ciloinschrift uns in der Nomenklatur des jüngeren Plinius an keiner Stelle begegnet, seinen alten Vornamen Publius bei der Übernahme des Pränomens seines Adoptivvaters, ganz aufgegeben hat. Und doch hat sich seit der Zeit der Flavier, worauf Mommsen S. 407 ff. selbst hingewiesen hat, bei Adoptierten der Brauch herausgebildet, das eigene Pränomen, wenn es dem neuen nicht entsprach, unter die Cognomina einzureihen und so weiterzuführen. Des weiteren müßte man bei Annahme der Mommsenschen Aufstellung damit rechnen, daß Plinius' Bruder Valens verhältnismäßig früh, wenn auch erst nach dem Tode des Vaters, gestorben wäre, da Plinius niemals einen Bruder

¹⁾ Gegen die Gleichsetzung allein mit dem Vater des Secundus spricht das schon auf S. 12 A. 3 angeführte Bedenken. — Die Gleichsetzung mit dem Vater Cilos erscheint deswegen ausgeschlossen, weil Cilo, der ja, wie oben S. 11 f. bemerkt, nicht als Bruder der beiden anderen Caecilier der Inschrift gefaßt werden kann, doch nicht nur seine Geschlechtsgenossen, sondern gerade seinen Bruder, wenn er einen solchen gehabt hätte, genannt haben würde und die Mutter Cilos anscheinend kinderlos zurückgeblieben ist.

erwähnt; was wir an Positivem über die Zeit des Zusammenlebens des jüngeren Plinius und seiner Mutter mit dem Oheim nach dem Tode des Vaters wissen,¹⁾ spricht sogar eigentlich dagegen, daß Plinia damals noch einen zweiten Sohn besessen habe. Und schließlich hat uns die neugefundene Inschrift in Comum noch einen anderen Caecilius L. f. Secundus kennen gelehrt, gegen dessen Gleichsetzung mit unserem Plinius jedenfalls solche prinzipiellen Bedenken, wie die soeben angeführten, nicht vorhanden sind. Dadurch wird Mommsens Hypothese vollends erschüttert.

Betrachten wir zunächst einmal diese zweite Inschrift ganz allein für sich auf die Möglichkeit, ob der in ihr genannte Caecilius L. f. Secundus und sein Vater L. Caecilius C. f. Secundus mit dem jüngeren Plinius und dessen Vater gleichzusetzen sind. Ihr zufolge ist L. Caecilius C. f. Secundus ein Mann des Ritterstandes gewesen;²⁾ er hat das höchste Amt in der Gemeindeverwaltung von Comum bekleidet, ist Pontifex daselbst geworden und muß sehr reich gewesen sein, da er in Comum ein „templum cum porticibus et ornamentis“ zu bauen begonnen hat. Man wird sich hierbei unwillkürlich der von Plinius erwähnten „munificentia parentum“ für seine Vaterstadt (ep. I 8, 5) erinnern, und es scheint mir kein prinzipielles Bedenken dagegen vorzuliegen, in diesem Caecilier den Vater unseres Plinius zu sehen. Alter und Stellung dieses Mannes zur Zeit seines Todes würden zu jenem anders wie bei Cilo sehr wohl passen; er hat zudem auch nur ein einziges Kind, seinen Sohn Secundus, hinterlassen, der nach dem Tode des Vaters den Bau zu Ende geführt und schließlich die Weihung vorgenommen hat.³⁾ Daß dieser Sohn, der uns bei der Dedicatio

¹⁾ S. Plin. ep. III 5; VI 16 u. 20; vgl. auch I 19, 1.

²⁾ Beachte das von ihm bekleidete Amt des praefectus fabrum a consule.

³⁾ Wären mehrere Söhne zurückgeblieben, bzw. noch am Tage der Weihung am Leben gewesen, so würde die Dedicatio des Tempels doch nicht nur von dem einen in der Inschrift erwähnten Sohne, sondern von ihnen allen vorgenommen worden sein. Die Schwester Caecilia — Cae-

als mündig entgetreten, bei dem Tode des Vaters noch unmündig, wenn auch nicht zu weit von der Unmündigkeit entfernt gewesen sein kann, ist recht wohl möglich; denn der Bau des Tempels kann immerhin eine geraume Zeit erfordert haben, zumal durch den Tod des Bauherrn eine Unterbrechung eingetreten sein kann. Leider ist infolge besonderer Tücke des Objekts gerade der Vorname des jüngeren Secundus nicht erhalten und auch durch allgemeine Erwägungen nicht sicher zu erschließen (Cagnat a. a. O. S. 67 f.); es stünde aber nichts der Annahme im Wege, daß er nach dem Großvater Caius benannt worden wäre. In diesem Falle würde seiner Gleichsetzung mit unserem Plinius auch nicht das geringste Bedenken entgegenstehen. Will man ihn mit dem Secundus der Ciloinschrift identifizieren, so würde sich die immerhin auffällige Tatsache ergeben, daß uns in dieser drei verschiedene, in jedem Falle von einem L. Caecilius abstammende Linien der Caecilier zu derselben Zeit in Comum entgetreten würden (s. S. 12 A. 3). Denn der Vater der Paisinschrift kann kaum als Vater sowohl des Secundus wie des Valens der Ciloinschrift gefaßt werden; würde doch in diesem Falle nicht nur entgegen der weitverbreiteten Sitte nicht der älteste, sondern der jüngere Sohn das Cognomen des Vaters erhalten haben (s. hierzu Cagnat a. a. O. S. 68 ff.), sondern man müßte dann auch annehmen, daß der ältere Sohn Valens nach seiner Erwähnung in der Ciloinschrift und zwar nicht zu lange nach dem Tode des Vaters gestorben wäre, da man sonst seine Nennung in der Paisinschrift als Dedikator neben seinem Bruder Secundus erwarten würde (s. S. 14 A. 3).

Wie man sich nun auch zu dem allen im einzelnen stellen mag, die neugefundene Inschrift zeigt jedenfalls, daß das Cognomen Secundus bei den Caecilern in Comum durchaus gebräuchlich gewesen ist; sie macht es somit so gut wie sicher, daß Plinius

ciliae f. suae nomine hat ja seinerzeit der Vater den Bau begonnen — muß zur Zeit der *Dedicatio* jedenfalls tot gewesen sein, da sie sonst als nunmehrige *persona sui iuris* bei der Weihung mitgenannt sein müßte. Sie könnte übrigens schon zur Zeit des Baubeginns gestorben gewesen sein; der Bau wäre alsdann zum Gedächtnis an sie errichtet.

es nicht erst von seinem Oheim nach der Adoption übernommen, sondern es von Geburt an geführt und daß bei dieser Namensgebung nicht, wie noch Mommsen S. 395 vermutet hat, irgend welche Rücksicht auf den Namen des Oheims eine Rolle gespielt hat. Es scheint mir alsdann alles dafür zu sprechen, in Plinius ein Glied der in der Paisinschrift genannten Linie der Caecilii Secundi zu sehen; denn wenn auch die Caecilier in Comum schon lange heimisch waren (s. Catull XXXV), so wird man doch eine zu große Anzahl verschiedener hier heimischer Zweige der Familie kaum annehmen dürfen. Es ist ferner sogar recht wohl möglich, daß uns in dem jüngeren Secundus, dem Weiher des Tempels, tatsächlich unser Plinius entgegentritt, und zwar würde er, da dieser Secundus nur den caecilischen Gentilnamen führt, als gerade mündig gewordener junger Mann aus der Zeit zwischen 75/6 und 79 vor uns stehen;¹⁾ denn seit diesem Jahre hat er ja infolge der testamentarisch erfolgten Adoption durch seinen Oheim²⁾ den Geschlechtsnamen der Plinier angenommen. Wir würden dann zugleich eine jung verstorbene Schwester Caecilia und seinen Vater als L. Caecilius C. f. Secundus festgestellt haben. Wäre die Zeit der Inschrift genauer festzulegen, so könnte man über all dies sehr viel sicherer urteilen. So muß man damit rechnen, daß die Inschrift uns vielleicht eine frühere Generation vorführt; in diesem

¹⁾ Würde sich die Gleichsetzung als berechtigt erweisen, so würde sie zugleich unseren Ansatz des Todes von Plinius' Vater in den Beginn der 70er Jahre (s. S. 8) bestätigen. Denn die Bauzeit des von dem älteren Secundus begonnenen Tempels kann man, mag sie auch durch den Todesfall eine Verlängerung erfahren haben, nicht über zu viele Jahre erstrecken; der Bau könnte, wenn die Einweihung mit Recht in der Zeit nach dem Jahre 75/6 angesetzt ist, sogar nicht allzulange vor der Mitte der 70er Jahre begonnen worden sein. Es ist immerhin beachtenswert, daß man bei dem Versuch, die Todeszeit von Plinius' Vater festzustellen, auf ganz verschiedenen Wegen zu ein und demselben Ziel geführt wird; es erscheint dies geeignet, Vertrauen in die Richtigkeit der beiden gegangenen Wege einzuflößen, wenn auch natürlich ein zufälliges Zusammentreffen nicht ausgeschlossen ist.

²⁾ S. hierfür Mommsen S. 394 u. 397 ff.; Allain I S. 26 hat zwar versucht ein früheres Datum für die Adoption zu begründen, doch überzeugt er nicht.

Falle könnte sie uns wohl den Großvater und den Vater unseres Plinius nennen. Auf jeden Fall wird man aber wohl von den Mommsenschen Feststellungen auch noch den ursprünglichen Vornamen Publius streichen und Caius als das dem jungen Plinius schon bei der Geburt verliehene Pränomen annehmen dürfen.

II. Die Chronologie der Ämter des jüngeren Plinius von der Quästur bis zum Augurat.

I. Die Anordnung der Briefe in der Hauptsammlung.

Für die Feststellung der Zeit, in der Plinius seine Ämter bekleidet hat, sind einzelne Angaben in seinen Briefen unsere alleinige Quelle. Da diese Briefe kein Datum tragen, ist es, um für unsere Untersuchung einen festen Boden zu gewinnen, zunächst unbedingt nötig, die Frage zu beantworten, ob Briefe, die keine ganz sicheren chronologischen Hinweise enthalten, etwa auf Grund allgemeiner, aus ihrer Stellung in der Briefsammlung sich ergebender Indizien zeitlich festzulegen sind. Es heißt zu diesem Zweck Stellung zu nehmen zu der Theorie Mommsens über die Entstehung der allgemeinen Briefsammlung des jüngeren Plinius und im besonderen zu seinen Aufstellungen über die Anordnung der Briefe in ihr. Bekanntlich hat Mommsen S. 366 ff. die These aufgestellt, die neun Bücher der allgemeinen Briefsammlung seien seit dem Jahre 97 in chronologischer Abfolge einzeln herausgegeben worden;¹⁾ jedes Buch umfasse einen ganz bestimmten Zeitabschnitt (ein bis vier Jahre) und kein Brief falle aus der Chronologie der übrigen Episteln seines Buches heraus, d. h. es seien in keins der späteren Bücher Briefe aufgenommen, die einem früheren Zeit-

¹⁾ Für das 1. und 2., sowie für das 8. und 9. Buch muß Mommsen S. 373 A. 1 und S. 388 allerdings zugeben, daß gleichzeitige Herausgabe nicht ausgeschlossen sei. Beachtenswert ist auch, daß sich für die letzten 5 Bücher auch für Mommsen die genauen Erscheinungszeiten verwischen; sie seien sehr rasch aufeinander gefolgt (S. 382), und daher rühre die Schwierigkeit der genauen zeitlichen Abgrenzung.

abschnitt angehören als dem, dem die sicher zu datierenden Briefe ihres Buches zuzuteilen sind (s. auch vor allem S. 369 A. 4). Infolge dieser Ausschaltung von Nachtragsbriefen sind für Mommsen auch jene Briefe, die keine sicheren chronologischen Hinweise enthalten, allein durch ihre Aufnahme in ein bestimmtes Buch genau datiert, und mit den Briefen natürlich alle Ereignisse, auch solche aus dem Leben des Plinius, die in ihnen erwähnt werden. Dieses indirekte Datierungsverfahren verwertet er immer wieder ohne weiteres.

Nun sind von den 247 Briefen der allgemeinen Briefsammlung aus sich heraus allerhöchstens nur 23,¹⁾ also eine verhältnismäßig geringe Anzahl durch Mommsens Bemühungen zeitlich genau festgelegt worden, im 4. Buche z. B. von 30 Briefen nur ein einziger (IV 29). Ob Mommsens Datierungen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt sind, ob etwa nicht noch weitere möglich wären, dies festzustellen, ist zunächst nicht von Bedeutung, da es hier nur darauf ankommt, die Grundlage klarzulegen, auf der Mommsen seine Behauptungen aufgebaut hat. Selbstverständlich muß aber bei einer derartig kleinen Prozentzahl datierter Briefe jedes Bedenken gegen die Unterlagen für das von Mommsen aufgestellte Datierungsprinzip besonders schwer ins Gewicht fallen: Läßt sich auch nur für einen einzigen Brief ein entschiedenes Herausfallen aus dem von Mommsen durch seine Büchertheorie geforderten Zeitabschnitt sicher machen, so ist seine ganze These bereits aufs schwerste erschüttert und die Möglichkeit jedenfalls vorhanden, bei jedem nicht ganz sicher datierten Briefe mit einer weiteren Ausnahme zu rechnen, und ihn somit, wenn schwerwiegende sachliche Gründe dafür sprechen, nicht in jene Zeit

¹⁾ Allain II S. 486 spricht fälschlich von etwa 30 aus sich heraus genauer von Mommsen datierten Briefen; es kommen jedoch nur in Betracht: ep. I 5; 10; 12; II 1; 7; 11; 12; 13; III 4; 8; 9; 13; 18; IV 29; V 4; 9; 13; VI 10; 13; 22; 27; 31 (der genauere zeitliche Ansatz der vier zuletzt genannten Briefe stützt sich übrigens nicht allein auf chronologische Indizien, die die Briefe selbst bieten, sondern bei ihm spielt schon Mommsens Büchertheorie mit herein); VIII 23.

zu setzen, in die ihn das von Mommsen angenommene Erscheinungsjahr seines Buches verweisen würde; gelingen mehrere solcher Nachweise, so bricht natürlich Mommsens Theorie völlig zusammen. Die schwierige Frage der Entstehung und Anordnung des plinianischen allgemeinen Briefwechsels in allen ihren Einzelheiten hier zu behandeln, würde zu weit vom eigentlichen Thema abführen. Für unsere Zwecke genügt es einiges wenige herauszugreifen, das aber, wie ich hoffe, auch zur endgültigen Klärung der ganzen Frage beitragen dürfte.

Um seine Auffassung aufrecht erhalten zu können, hat sich Mommsen gezwungen gesehen, die ihr entgegenstehenden eigenen Angaben des Plinius in dem 1. Briefe des 1. Buches, dem Widmungsschreiben an Septicius Clarus, bei Seite zu schieben, sowohl die Worte in § 1 „Collegi (epistulas) non servato temporis ordine — neque enim historiam componebam —, sed ut quaequae in manus venerat“, als auch die Schlußbemerkung in § 2 „Ita enim fiet, ut eas, quae adhuc neglectae iacent, requiram et, si quas addidero, non supprimam“. ¹⁾

Von der ersten Angabe behauptet Mommsen (S. 367), sie sei „offenbar“ nur dazu bestimmt „der Sammlung den Stempel der anmutigen Nachlässigkeit aufzudrücken“; die Wendung „non servato temporis ordine“ sei daher nicht wörtlich zu fassen, und vor allem könne man das Ganze sehr wohl allein auf das erste Buch und nicht auch auf die folgenden Bücher beziehen, da jenes für sich herausgegeben sein dürfte. Dieser Behauptung Mommsens steht schon der von Plinius für die ganze Briefsammlung als Anordnungsprinzip befolgte Grundsatz der *varietas* (s. hierzu H. Peter S. 110 ff.) entgegen. Da dieser s. Z. bei der Niederschrift der Briefe selbstverständlich kaum in gleicher Weise befolgt worden sein kann, erscheint

¹⁾ Zu der folgenden Auseinandersetzung über diese Angaben des Widmungsbriefes sei auch auf Allain II S. 487 ff. verwiesen, der für ihre Richtigkeit eintritt, wie er sich überhaupt gegen die Mommsensche Publikationsthese erklärt. In der Beweisführung weiche ich jedoch stark von ihm ab.

bei seiner Innehaltung eine streng chronologische Anordnung der herausgegebenen Briefe gradezu ausgeschlossen. Und ferner läßt sich auch für Buch 2 und die folgenden Bücher die unchronologische Anordnung der Briefe nachweisen; es ergibt sich also, daß auch für sie die Angabe in dem Widmungsschreiben des 1. Buches in Geltung ist.¹⁾

Was das 2. Buch anbetrifft, so erscheint es mir unbestreitbar, daß dessen 1. Brief, der unmittelbar nach dem Leichenbegängnis des Verginius Rufus geschrieben ist, in das Jahr 97 fällt.²⁾ Ganz gesichert ist auch die Zeit der Niederschrift der Briefe 11 und 12, da die in ihnen als Tagesereignis geschilderte Schlußverhandlung in dem Prozeß gegen Marius Priscus laut ep. 11, 10 unter dem 3. Konsulat Trajans, und zwar im Januar 100 stattgefunden hat.³⁾ Dagegen gehört die auf sie fol-

¹⁾ Kukula, Die Briefe des jüngeren Plinius⁴ I S. XXXIII hat sich neuerdings wieder dafür ausgesprochen, die Briefe seien ohne auffälligen Verstoß gegen die Chronologie aneinandergereiht. Einen Beweis für seine Auffassung bietet er nicht; auch ist es nicht ganz klar, ob er die chronologische Anordnung für die ganze Sammlung oder nur für ihre Teile annimmt; da er jedoch später von einer Nachlese für die Bücher 7—9 spricht, so denkt er doch wohl nur an die zweite Möglichkeit.

²⁾ Mommsen S. 373 rechnet noch mit der Möglichkeit der Niederschrift des Briefes erst im Anfang des Jahres 98. Der Beginn (§ 1) und der Schluß (§ 12) der Epistel scheinen mir jedoch einwandfrei darauf hinzuweisen, daß der Brief unmittelbar nach dem Tode des Verginius Rufus geschrieben ist, und der Wortlaut in § 6 „Laudatus est a consule Cornelio Tacito“ spricht dafür, daß dieser noch im Amt ist. Für den Ansatz aller Vorgänge des Briefes, auch gerade des Konsulats des Tacitus in das Jahr 97 s. vor allem Klebs, Rh. Mus. XLIV (1889) S. 273 ff. und zuletzt Fabia, Rev. de phil. XVII (1893) S. 164 ff. Daß der im Briefe (§ 3) genannte Kaiser, der den Verginius Rufus überlebt, Nerva gewesen sein muß, dafür läßt sich auch, was bisher noch nicht geschehen ist, seine Charakteristik als „incolumis“ verwerten. So wenig eine solche besondere Hervorhebung bei Trajan am Platze erscheint, so verständlich ist sie bei Nerva, von dessen leidendem Zustande Cass. Dio LXVIII 2, 1 näher berichtet.

³⁾ Den 9. Brief des 2. Buches setzen C. Peter S. 704 f. und Schultz S. 13 in die Zeit nach dem Jahre 100; wäre dieser Ansatz richtig, so würde diese Epistel nicht nur gegen die chronologische Anordnung der

gende 13. Epistel nicht, wie Mommsen S. 373 f., C. Peter S. 705 und Aßbach S. 44 mit übrigens von einander abweichenden

Briefe des 2. Buches zu verwerten sein, sondern auch zugleich einen Beleg gegen den von Mommsen S. 373 für dieses Buch vorgeschlagenen Herausgabetermin darstellen. Diese Datierung scheint mir jedoch von C. Peter und Schultz nicht genügend begründet zu sein. Auf jeden Fall ist allerdings die Zeit von Ende 97 bis 99 so gut wie ausgeschlossen (Dessau, Pros. imp. Rom. II S. 39 Nr. 69 hält sie für möglich): Derselbe Herrscher, von dem Plinius für den ihm befreundeten Sex. Erucius Clarus die Verleihung des Senatorenstandes und der Quästur erlangt hatte, ist noch im Amt, als die Bewerbung des Erucius um das Tribunat erfolgt, die dem Briefe zufolge Plinius besonders unterstützt hat. Bei seiner kurzen Regierung von 1¹/₃ Jahr kommt Nerva als dieser Herrscher kaum in betracht (das Quästorenjahr des Erucius könnte unter ihm nicht vor dem 5. Dezember 97 n. Chr. begonnen haben, und daß Erucius schon damals zur Quästur gelangt, d. h. schon im Januar 97 zum Quästor designiert ist, ist wenig wahrscheinlich; C. Peter und sogar noch Schultz rechnen für dieses Amtsjahr fälschlich mit dem von Mommsen früher angenommenen, aber von ihm selbst [Röm. Staatsrecht I³ S. 606 A. 5] wieder zurückgenommenen Anfangstermin des 1. Juni). Aber auch die beiden ersten Jahre Trajans scheiden als Abfassungszeit des Briefes aus, da Erucius unter Trajan zeitigstens am 23. Januar 99 als dem ersten Designationstermin von Quästoren während der trajanischen Regierung zum Quästor in Aussicht genommen worden sein und somit frühestens vom 5. Dezember 99—5. Dezember 100 die Quästur bekleidet haben kann. Nun scheint jedoch Plinius' Fürbitte bewirkt zu haben, daß Erucius sich in außergewöhnlicher Weise, d. h. wohl eben ohne Innehaltung des Intervalljahres um das Tribunat hat bewerben dürfen. Denn nur bei einer solchen Annahme ist die Angabe des Plinius in § 2 „meo (sc. Plinii) suffragio pervenit ad ius tribunatum petendi, quem nisi obtinet in senatu, vereor, ne decepisse Caesarem videor“ verständlich; auf die Erlangung der commendatio durch den Kaiser kann hier nicht angespielt sein, da in diesem Falle Plinius keine Angst wegen eventueller Nichtwahl seines Schützlings zu haben brauchte und da in diesem Falle die Anwendung des Ausdruckes „ius“ nicht zu rechtfertigen wäre. Demnach könnte, da ja die Designation der Tribunen ebenso wie die der anderen Beamten in den Januar zu setzen ist (Mommsen, Röm. Staatsrecht I³ S. 589 f.), die Bewerbung des Erucius um das Tribunat sehr wohl bald nach dem Antritt der Quästur, d. h. ganz gegen Ende 99 oder Anfang Januar 100 erfolgt sein und der diese unterstützen sollende Brief II 9 würde mithin in dieser Zeit verfaßt sein (Gemoll S. 11 f. hat sich, wenn auch nicht mit ganz zwingender Begründung, für dieselbe Zeit entschieden). Eine Notwendig-

Gründen behaupten, auch in die trajanische Zeit, sondern sie muß, worauf bereits Gemoll S. 13 f. und vor allem Schultz S. 14 ff. hingewiesen haben, schon unter der Regierung Nervas im Jahre 97 verfaßt worden sein, fällt also zeitlich bedeutend früher als die ihr unmittelbar vorangehenden Briefe. Einzelnes aus der zwingenden Beweisführung von Gemoll und Schultz sei hier herausgehoben, um es noch schärfer zu unterstreichen.

Plinius verwendet sich in diesem Briefe für seinen Freund Voconius Romanus; er erwähnt seine bisherigen „beneficia“ für diesen (§ 8/9), darunter auch die kürzliche Erlangung des Dreikinderrechts „ab optimo principe“, „quamquam parce et cum delectu daret“. Nach Mommsen weist der Gebrauch des Imperfectum „daret“ anstatt des Präsens „det“ auf einen zur Zeit der Abfassung des Briefes bereits gestorbenen Kaiser, also auf Nerva als Verleiher des *ius trium liberorum* hin; der Brief sei mithin unter Trajan geschrieben. Diesen Schluß hat jedoch bereits C. Peter mit Recht als hinfällig bezeichnet; denn durch das Imperfectum braucht in diesem Falle nur die bisherige Gepflogenheit des betreffenden Princeps zum Ausdruck gebracht zu sein. Er erscheint zudem kaum denkbar, daß Plinius, falls er in diesem Briefe von dem soeben verstorbenen Herrscher, also von Nerva, reden würde, den Toten einfach mit jener Bezeichnung, die er gerade für den augenblicklich regierenden Kaiser anzuwenden pflegt, benannt haben würde; vielmehr würde er doch wohl in diesem Falle, um Irrtümern vorzubeugen, den Toten und den Lebenden deutlich unterschieden haben, wie er dies denn auch z. B. ep. ad Trai. 4, 2 und 8, 1 getan hat. Das Unterlassen jeder Unterscheidung spricht jedenfalls dafür, daß der Brief unter dem Herrscher, der das Dreikinderrecht gewährt hat, auch geschrieben ist. Daß dieser Princeps, wie C. Peter annimmt, Trajan gewesen sein müsse, weil die Bezeichnung „optimus princeps“ begegne, erledigt sich ohne weiteres durch keit für diesen Zeitansatz liegt jedoch nicht vor, da ep. II 9 ein Brief sein könnte, der aus der Zeit, die Mommsen für alle Episteln des 2. Buches angenommen hat, herausfällt. Und mit solchen aus der Chronologie ihrer Bücher herausfallenden Briefen haben wir stets zu rechnen, s. im folg. S. 27 ff.

ep. II 1, 3, in der Plinius nicht anders als wie im Panegyricus c. 88, 5 und 89, 1 auch gerade Nerva als optimus charakterisiert. Nun wissen wir durch ep. ad. Trai. 4, daß Plinius von Nerva die Erhebung des Voconius Romanus in den Senatorenstand erbeten hatte, daß Nerva noch vor der Erledigung des Gesuches gestorben ist, und daß Plinius seine Bitte unter Trajan, sobald es die äußeren Verhältnisse gestatteten — es waren allerlei juristische Formalitäten zu erledigen — etwa um die Mitte des Jahres 98¹⁾ — wiederholt hat. Plinius betont in diesem Schreiben, worauf Schultz zuerst aufmerksam gemacht hat, daß er den Kaiser bisher mit Bitten für seine Freunde noch nicht in Anspruch genommen habe, so auch natürlich nicht für Voconius Romanus. Das Gesuch um Gewährung des *ius trium liberorum* kann also an Trajan vor der Abfassung dieses Briefes nicht gestellt worden sein; der sie erwähnende Brief II 13 kann aber auch nicht nach jenem Briefe fallen, da Plinius alsdann in dieser Epistel, in der er alles von ihm bisher für den Freund Gatanene und Erreichte aufzählt,²⁾ auch sein Eintreten für die Erhebung des Voconius in den Senatorenstand, eine doch fürwahr wichtigere Aktion als die Erreichung des Dreikinderrechts, angeführt haben würde. Trajan scheidet also als Verleiher des Dreikinderrechts aus, Nerva ist es gewesen, und die Epistel II 13 ist mithin noch unter diesem Kaiser verfaßt, und zwar möchte man sie in dessen frühere Zeit setzen, da ja gegen Ausgang der Regierung die weitere Bitte des Plinius erfolgt ist. Mit diesem Ansatz des Briefes ließe sich auch die schon von Borghesi vorgeschlagene Gleichsetzung des Adressaten des Briefes, des Priscus, mit dem berühmten Juristen L. Neratius Priscus gut vereinigen; dieser würde dann seine pannonische Statthalterschaft, auf die ep. II 13 hingewiesen sein soll, im Jahre 96/7, für das meines Wissens bisher kein Statthalter für die Provinz Pannonien bekannt ist, innegehabt haben.³⁾

1) Über die Zeit der Trajanbriefe s. meine Feststellungen im folg. S. 66 ff. u. 83 A. 2.

2) Diese Folgerung ist aus § 8 und 9 (s. auch gerade § 9 „haec beneficia mea“) mit Sicherheit abzuleiten. Aßbach interpretiert nicht richtig.

3) Aßbachs Bemerkungen über die Zeit dieser Statthalterschaft er-

In eine noch frühere Zeit wie II 13 fällt schließlich, wofür bereits Aßbach S. 47 und Schultz S. 17 eingetreten sind, der letzte Brief des 2. Buches, der 20., in dem Plinius voller Entrüstung über die jüngsten Schurkenstreiche eines M. Regulus, über die von diesem kürzlich begangenen Erbschleichereien und damit verbundene Erpressungen berichtet (s. § 1 „nova“, § 7 „novissima“ und „nuper“, § 11 „coegit“), und dabei die Auffassung vertritt, Regulus habe Aussicht durch seine außergewöhnliche Frechheit im Erbschleichen noch zum steinreichen Mann zu werden. Dagegen bemerkt er in der Epistel, in der er den Tod des Regulus erwähnt (VI 2) „Nunc sane poterat sine malo publico vivere sub eo principe (sc. Trajan), sub quo nocere non poterat“ (§ 4). Die trajanische Zeit erscheint mir daher als Abfassungszeit auf jeden Fall ausgeschlossen.¹⁾ Aber auch die Regierung Nervas scheidet aus. Denn in dem Briefe I 5, der nicht lange nach Domitians Ermordung im Jahre 97 geschrieben sein muß, hat Plinius von dem Verhalten des Regulus unter Nerva ein Bild entworfen, das sich von jenem des Briefes II 20 völlig unterscheidet: Regulus hat seine Frechheit abgelegt, ist erschreckt und versucht seine Untaten aus der domitianischen Zeit möglichst in Vergessenheit zu bringen.²⁾

ledigen sich damit, ebenso die Zweifel von Schultz an der Gleichsetzung der beiden Prisci. Das Vorhandensein eines „exercitus amplissimus“, über den nach Plinius sein Freund Priscus gebietet (s. § 2), scheint mir den Ansatz ins Jahr 97 sehr zu unterstützen, da sich in diesem Jahre in Pannonien größere kriegerische Ereignisse abgespielt haben; sollte man etwa in Neratius Priscus den uns bisher nicht bekannten Sieger in diesem Kriege — dem bellum Suebicum — zu sehen haben? Über diesen Krieg s. Mommsen S. 419.

1) Diesen richtigen Schluß hat schon Gemoll S. 14 f. gezogen.

2) Nebenbei sei bemerkt, daß uns in diesem Briefe einmal handgreiflich ein bei der Herausgabe angebrachter Nachtrag, sozusagen eine Anmerkung entgegentritt; denn die Worte in § 10 „nondum ab exilio venerat (sc. Junius Mauricus)“ erweisen sich als nachträglicher Zusatz zu „expecto Mauricum“, wenn man sie vergleicht mit den Angaben in § 15 und 16, denen zufolge zur Zeit der Niederschrift des Briefes Mauricus noch nicht zurückgekehrt war. S. auch oben im Text S. 25. Die Frage inwieweit Plinius seine Briefe vor der Herausgabe umgearbeitet hat, ist

So wird man denn geneigt sein, den Brief II 20 vor ep. I 5, und zwar noch in die Zeit Domitians zu setzen. Und auf diese führen auch Plinius' absprechende Bemerkungen in ep. II, 20, 12 über den unwürdigen Zustand, in dem sich der Staat zur Zeit der Niederschrift des Briefes befindet; Worte wie „iam pridem non minora praemia, immo maiora nequitia et improbitas quam pudor et virtus habent“ erscheinen im Hinblick auf alle übrigen Äußerungen des Plinius als Charakteristik des Staates zur Zeit Nervas und Trajans ganz ausgeschlossen. Man könnte sich allerdings fragen, war es unter Domitians Regierung nicht zu gefährlich sich derartig wenn auch nur brieflich zu äußern. Aber es steht nun einmal da, und es erscheint nicht unmöglich, wenn wir in dem Brief einen richtigen Privatbrief an einen vertrauten Freund sehen und uns zugleich frei machen von der auch gerade von Plinius genährten Auffassung der letzten Zeit Domitians als einer Schreckenszeit, in der sozusagen niemand mehr selbst vertraulich ein freies Wort zu äußern wagte. Wer trotzdem eine solche Offenheit für unmöglich erklärt, der müßte in dem Briefe ein bei der Herausgabe umgearbeitetes oder gar erst für die Sammlung komponiertes Schreiben sehen (s. hierzu S. 24 A. 2). In beiden Fällen würde aber die festgestellte Beziehung des Briefes auf die domitianische Zeit bestehen bleiben; der letzte Brief des 2. Buches wäre also auch dann als ein aus dem Rahmen der anderen Episteln seines Buches zeitlich herausfallendes Dokument zu werten.

Ebenso wie für das 2. Buch können wir auch für andere Bücher eine nicht chronologische Anordnung der in ihnen enthaltenen Briefe erweisen. So schildert uns Plinius im 1. Briefe des 3. Buches seinen Besuch bei dem zur Zeit der Abfassung

bisher noch nicht genügend geklärt. Kukula a. a. O. I S. XXXIII hat zwar die Behauptung ausgesprochen „alle Briefe sind für die Öffentlichkeit, wenn nicht sogleich geschrieben, so doch später von ihrem Schreiber selbst umgearbeitet worden“, aber er führt nur allgemeine Erwägungen für diese Behauptung an und hat an einen Beweis im einzelnen, der doch vor allem zu versuchen ist, anscheinend gar nicht gedacht.

dieser Epistel bereits 77 jährigen Vestricius Spurinna; er preist das ruhige, behagliche Leben, das dieser rüstige Greis an der Seite seiner Gattin führt. Wir finden in seinem Bericht auch nicht die leiseste Andeutung, daß dieses freundliche Idyll durch irgend einen Schatten gestört sein könnte. Nun wissen wir aus ep. II 7, daß dieser Spurinna einen besonders hoffnungsvollen Sohn, den jungen Cottius, verloren hat und hierdurch aufs schwerste getroffen worden ist, und in dem Brief III 10, der nicht zu lange nach ep. II 7 angesetzt werden kann (s. hierzu im folgenden S. 30 f.), rechnet Plinius mit diesem Schmerze des Vaters, sowie dem der Mutter als einem ganz frischen, an den er noch nicht zu rühren wagt, d. h. es wird bei Spurinna und seiner Gattin eine Stimmung vorausgesetzt, die zu der Schilderung ihres ungetrübten, friedlichen Lebens in ep. III 1 in keiner Weise paßt.¹⁾ Zu der Zeit, in die dieser Brief uns führt, muß mithin der Schmerz um den Verstorbenen verblichen, also schon eine geraume Zeit seit seinem Tode verstrichen sein²⁾ — der Brief III 1 kann somit erst nach der hinter ihm angeordneten ep. III 10 und zwar nicht allzu bald nach ihm verfaßt worden sein.

Des weiteren hat bereits Schultz S. 24 f. bzw. S. 28 mit guten Gründen gezeigt, daß die Briefe IV 19 bzw. V 21 früher geschrieben sein müssen als ep. IV 1 bzw. V 7, also erscheint

¹⁾ Allerdings ist auch in ep. III 10 von einem Besuche des Plinius bei Spurinna die Rede (§ 1/2). Dieser hat jedoch „festis diebus“ stattgefunden, während dies bei dem in ep. III 1 berichteten nicht der Fall gewesen sein kann; schildert dieser doch gerade den Verlauf eines der üblichen Tage in Spurinnas zurückgezogenem Leben.

²⁾ Die Annahme, daß zu der Zeit dieses Briefes der Tod des Sohnes noch nicht erfolgt gewesen ist, erscheint ausgeschlossen. Sonst müßte man die Niederschrift von ep. III 1 auch vor der von ep. II 7 ansetzen, wozu an sich keine Veranlassung vorliegt. Zudem würde dies zu sachlichen Unwahrscheinlichkeiten führen. In ep. III 1 tritt uns der 77 jährige Spurinna als ein völlig zurückgezogen nur seinem Wohlergehen lebender Greis entgegen. Führt uns nun ep. II 7 in eine spätere Zeit als ep. III 1, so würde dieser Greis sich noch einmal ins große politische Leben begeben haben, in dem wir ihn laut ep. II 7 mitten darin stehen finden; er wäre sogar noch militärisch als Befehlshaber am Niederrhein tätig gewesen (s. hierzu auch im folgenden S. 31).

auch für diese späteren Bücher die nicht chronologische Ordnung der Briefe gesichert.

Aus all dem ergibt sich als zwingende Folgerung, daß Mommsens ausweichende Erklärung der Bemerkungen des Plinius im Widmungsschreiben über die Nichtinnehaltung der Chronologie bei der Herausgabe der Briefe fallen zu lassen ist; diese Bemerkungen gelten nicht nur für das 1. Buch, sondern haben sich auch für die folgenden als berechtigt erwiesen. Unwillkürlich muß schon diese Bestätigung der Richtigkeit der einen Angabe des Plinius über das in der Briefsammlung befolgte Publikationsprinzip ein gewisses Zutrauen zu der Berechtigung auch jener anderen erwecken, die für den Fall weiterer Veröffentlichungen die Herausgabe zunächst nicht berücksichtigter Briefe, also von Nachtragsbriefen, neben den inzwischen neu geschriebenen in Aussicht stellt. Jedenfalls darf man sie nicht, wie dies Mommsen (s. vor allem S. 369 A. 4) getan hat, ohne weiteres beiseite schieben und annehmen, Plinius habe seine ursprüngliche Absicht aufgegeben. So ist denn schon Stobbe S. 372 Mommsen gegenüber für das Vorhandensein von Nachtragsbriefen eingetreten, und auch andere Forscher haben sich dafür erklärt.¹⁾ Nur wenn zu erweisen wäre, daß Plinius die uns vorliegende Briefsammlung auf einmal veröffentlicht hätte, wäre jene weitere Bemerkung als bedeutungslos erwiesen. Man darf es jedoch als einmütige Auffassung der neueren Forschung bezeichnen, daß die ganze Sammlung nicht auf einmal erschienen ist, was schon an sich wahrscheinlich ist, wofür sich aber auch mancherlei Einzelbelege anführen lassen.²⁾ Wenn sich freilich Mommsen des weiteren dafür er-

1) S. zuletzt wieder H. Peter S. 108 und Schanz a. a. O. S. 359.

2) Diese Einzelbelege mögen jeder für sich nicht immer voll entscheidend sein — sie sind übrigens bisher zum Teil nicht voll ausgenützt —, in ihrer Gesamtheit wirken sie jedoch unbedingt zwingend. Infolge der bisherigen Einmütigkeit gehe ich auf diese Frage nicht näher ein; hier sei nur vor allem verwiesen auf VI 10 gegenüber IX 19 (Grabschrift des Verginius Rufus), auf VII 28 (Entschuldigung bei Septicius Clarus), ferner auf die verschiedenen Briefe an Geminus: VII 1; 24; VIII 5; 22 gegenüber IX 11 und endlich auf IX 34 (Vorlesen der Gedichte des

klärt hat, daß jedes Buch für sich gesondert erschienen sei, so hat er dies nicht irgendwie zwingend bewiesen.¹⁾ Er scheint sich dessen gar nicht bewußt geworden zu sein, daß hierfür sein allgemeiner Nachweis (S. 368 ff.), innerhalb der ganzen Sammlung mache sich eine gewisse chronologische Ordnung bemerkbar, zumal bei der geringen Anzahl wirklich sicher datierter Briefe nicht ausreichend ist. Eine solche gewisse Chronologie, bzw. sachliche Abfolge ist auch bei der Annahme der gleichzeitigen Herausgabe mehrerer Bücher ebenso gut möglich. Man muß ja auch berücksichtigen, daß Plinius der Publikation seine libri litterarum missarum zu Grunde gelegt haben muß, die selbstverständlich chronologisch geordnet waren, und daß schon dadurch trotz seines Bestrebens, bei der Herausgabe das bei der einstigen Niederschrift nicht in diesem Maße befolgte Prinzip der varietas in den Vordergrund zu stellen, unwillkürlich eine gewisse zeitlich-sachliche Abfolge erhalten geblieben sein wird. Gegen die Mommsensche These der Einzelherausgabe sind denn auch — abgesehen von dem allgemeinen Bedenken, daß in diesem Falle eine neunmalige Wiederholung desselben Vorgangs anzunehmen wäre — schwerwiegende einzelne Bedenken beigebracht worden, die vornehmlich mit neuen Zeitansätzen einzelner Briefe und mit der Behauptung zusammenhängen, daß frühere Phasen ein und desselben Falles erst nach der Erwähnung der späteren, und zwar in einem späteren Buche, genannt seien. Man tritt für die Herausgabe mehrerer Bücher auf einmal ein, ohne allerdings bisher hierüber zu einer Übereinstimmung im einzelnen gelangt zu sein.²⁾

Plinius). Beachte zu den beiden letztgenannten Briefen die Bemerkungen im folgenden S. 41 f.

¹⁾ Mommsen spricht auf S. 368 zunächst nur von sukzessiver Publikation der Briefsammlung; auf S. 369 ersetzt er dies jedoch plötzlich durch sukzessive Publikation der einzelnen Bücher, obwohl er inzwischen auch nicht den geringsten Beweis für diese spezialisierte Behauptung beigebracht hat.

²⁾ S. hierzu schon C. Peter S. 700 und Gemoll S. 15 ff.; dann vor allem Aßbach S. 49, Schultz S. 3 ff., H. Peter S. 104 ff., Allain II S. 470 ff., der einen Überblick über die gesamte neuere Literatur zu der Frage

Trotzdem erscheint mir Mommsens Stellung bereits sehr stark erschüttert, und wie nun auch die endgültige Entscheidung in dieser Frage ausfallen mag, als nur irgendwie bewiesen sollte schon heute die Mommsensche These nicht mehr gelten. Und sicher erscheint mir nach alledem das eine: Ergeben sich Gründe, Briefe späterer Bücher als zeitlich früher oder wenigstens als gleichzeitig mit Briefen früherer Bücher anzusetzen, so darf man nicht, wie es beim Festhalten der Mommsenschen Aufstellungen notwendig ist, den Versuch machen, diese Gründe mit allen Mitteln beiseite zu schieben, sondern kann in ihnen mit gutem Grund entweder Nachtragsbriefe sehen oder Belege für die vorher erwiesene Nichtinnehaltung der chronologischen Anordnung in einer zusammen herausgegebenen Briefgruppe, die sich eben dann aus mehreren Büchern zusammensetzt.¹⁾ Glücklicherweise ist die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit, so bedeutsam sie für die Klärung der literar-geschichtlichen Streitfrage ist, für unsere Zwecke belanglos; für uns genügt die Feststellung, daß tatsächlich verschiedene Briefe aus der von Mommsen für die Briefe ihres Buches angenommenen Niederschrifts- und Publikationszeit herausfallen und zeitlich mit Briefen in früheren Büchern zusammengehen.

Eine derartige Feststellung ist, wie ich glaube, nun bereits im vorhergehenden (s. S. 24 f.) gelungen: der Brief II 20 fällt nicht nur aus der von Mommsen für sein Buch ange-

gibt, Schanz a. a. O. S. 360 f. und Kukula a. a. O. S. XXXIII; Teuffel-Kroll a. a. O. entscheidet sich auf S. 34 nicht, während sich auf S. 32 Anschluß an Mommsen findet. Als beachtenswert sei hier auch auf das schon (S. 17 A. 1) erwähnte Zugeständnis Mommsens bezüglich der möglicherweise gemeinsamen Herausgabe des 1. und 2., bzw. des 8. und 9. Buches verwiesen.

¹⁾ Da man mit den beiden obigen Möglichkeiten stets rechnen muß, so darf man in Zukunft aus Feststellungen über die Zeit eines Briefes, die dem Zeitansatz für sein Buch widerspricht, nicht mehr wie bisher ohne weiteres seinen Charakter als Nachtragsbrief in einer späteren Sammlung folgern, sondern es müssen, um dies tun zu können, neben den zeitlichen noch allgemeine und sachliche Gründe namhaft gemacht werden.

nommenen Zeit 97—100 heraus, sondern er ist sogar, da er der domitianischen Zeit zuzuweisen ist, noch früher geschrieben als alle Briefe des 1. Buches, die sich genauer datieren lassen. Ähnliche Nachweise sind von der bisherigen Forschung, vor allem von Stobbe, C. Peter, Aßbach und Schultz, in größerer Zahl beigebracht worden; allerdings widersprechen sich diese Forscher zum Teil gegenseitig, und es ist zugegeben, daß die Gründe nicht immer zwingend sind, die von ihnen für die Um-datierung der Briefe gegenüber dem chronologischen Ansatz, den Mommsens Büchertheorie für sie fordert, angeführt werden.¹⁾ So erscheint es notwendig, hier noch auf einige Belege für Briefe, die mit der Mommsenschen Chronologie ihrer Bücher nicht zusammengehen, die also die Mommsensche Theorie umstürzen, des näheren hinzuweisen.

So kann der von mir schon früher erwähnte Brief an Vestricius Spurinna, III 10, nicht erst im Jahre 101, d. h. in der Zeit, in die Mommsen die Entstehung der Briefe des 3. Buches ansetzt, geschrieben sein.²⁾ In ihm rechnet Plinius,

¹⁾ Ein besonders lehrreiches Beispiel hierfür sei wenigstens kurz erwähnt. C. Peter S. 709 und Schultz S. 36 glauben, der Brief VII 31 müsse bald nach der Zeit Nervas abgefaßt sein, da in ihm die Laufbahn, überhaupt die Lebensschicksale eines Mannes nur bis zu dieser Zeit erwähnt seien. Bei diesem auf den ersten Blick sehr einleuchtenden Schluß ist jedoch der Inhalt des Briefes nur unvollkommen wiedergegeben und daher ein Fehlschluß gezogen. In dieser Epistel rühmt Plinius die verdienstliche Laufbahn jenes Mannes, des Claudius Pollio, und fügt dann hinzu, zur Zeit der Abfassung dieses Briefes genieße Pollio die verdiente Ruhe (§ 3); allerdings habe dieser sein otium einmal unter der Regierung Nervas aufgegeben, als er als adiutor in die Ackerverteilungskommission gewählt worden sei. Pollio hat also unter Nerva noch einmal eine gelegentliche amtliche Tätigkeit ausgeübt, ist dann aber in den Ruhestand wieder zurückgetreten. Der Brief enthält nun keinerlei Andeutung, wie lange dieses otium zur Zeit der Niederschrift des Epistel bereits dauerte; aber selbst wenn es sich damals schon über eine lange Reihe von Jahren erstreckte, lag für Plinius nach dem Tenor des Briefes keine Veranlassung vor, hierüber etwas zu berichten. Der Brief kann also sehr wohl geraume Zeit nach Nervas Regierung geschrieben worden sein.

²⁾ So hat sich z. B. auch Schultz S. 23 entschieden; vergl. auch Schultz S. 6.

wie schon bemerkt, mit der frischen Trauer des Spurinna und seiner Gattin um ihren früh gestorbenen Sohn Cottius; auch er selbst empfindet noch sehr stark den Schmerz um den Verstorbenen (§ 1 u. 6). Das Schreiben kann also nicht längere Zeit nach dessen Tode abgefaßt worden sein. Plinius ist es denn auch seitdem nur möglich gewesen, eine kurze Schrift über den Toten zu verfassen, obwohl es ihn drängt, möglichst eingehend über dessen Leben zu berichten. Auch gerade dieses letztere Moment läßt es ausgeschlossen erscheinen, was schon an sich wenig wahrscheinlich wäre, daß Plinius etwa erst mehrere Jahre nach dem Tode des jungen Cottius sein kurzes Schriftchen ausgearbeitet habe. Nun wird in ep. II 7 dessen Tod als vor kurzem erfolgt erwähnt; die Epistel III 10 kann also nicht allzu lange nach jenem Brief abgefaßt worden sein, dessen Niederschrift wir genauer zeitlich festlegen können. So wird in diesem in § 3 ausdrücklich hervorgehoben, der Tod des Cottius sei während der Abwesenheit des Vaters von Rom erfolgt, und kurz vorher (§ 2) ist auch eine solche namhaft gemacht, Spurinnas Tätigkeit am Niederrhein, anlässlich deren er einen König der Brukterer in sein Reich zurückgeführt hat. Man wird beide Angaben in Verbindung bringen dürfen (s. hierzu auch unten A. 1). Gegenüber Mommsens (S. 374 f.) Ansatz dieser Tätigkeit des Spurinna ins Jahr 97 scheinen mir Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde IV 9 ff.) und Münzer (Klio I (1901), S. 314 A. 1) sie mit Recht erst der 2. Hälfte des Jahres 98¹⁾ zugewiesen zu haben. Der Brief, der diese Er-

¹⁾ Wenn Dessau, Pros. imp. Rom. III S. 409, Nr. 308 und Stein, Pauly-Wissowa IV Sp. 143 gegen diesen Ansatz das zu hohe Alter des Spurinna verwerten und seine Tätigkeit in Germanien sehr viel früher ansetzen, so hat hiergegen bereits Münzer im wesentlichen das Nötige gesagt. Dessau hat sich die Möglichkeit für seinen sehr viel früheren Ansatz der kriegerischen Tätigkeit Spurinnas durch die Annahme geschaffen, die Ehrung des Spurinna durch den Senat wegen seiner Erfolge sei erst längere Zeit nach den Ereignissen erfolgt; er hat hierbei jedoch die oben hervorgehobene enge Verbindung von ep. II 7, 2 und 3 nicht beachtet, die den Tod von Spurinnas Sohn, die militärischen Erfolge des Vaters und die deswegen erfolgte Ehrung in ein und dieselbe Zeit anzusetzen

folge und die deswegen wohl am Tage vor seiner Abfassung erfolgte Ehrung des Feldherrn durch den Senat erwähnt, dürfte also etwa um die Wende 98/99 geschrieben sein. Die mit ihm in enger Verbindung stehende Epistel III 10 muß mithin noch ins Jahr 99 gesetzt werden.¹⁾

zwingt. Wenn er ferner zur Stütze für seinen sehr viel früheren Ansatz die Angabe in ep. III 1, 11 „quoad honestum fuit, obiit (sc. Spurrinna) officia, gessit magistratus“ verwertet und sie als einen Hinweis auf die frühere Zeit Domitians auffaßt, so beachtet er meines Erachtens nicht genügend den ganzen Tenor des Briefes und hat sich des analogen Ausdruckes in ep. IV 23, 2: „quam diu decebat, magistratus gessit, exercitus rexit“ nicht erinnert, der — zumal in dem Zusammenhang des Briefes — nur als eine allgemeine Floskel gefaßt werden kann. Münzer rechnet übrigens auf Grund des Mommsenschen Ansatzes des 3. Buches ins Jahr 101 ohne weiteres damit, daß Spurrinna zur Zeit seiner Tätigkeit in Germanien bereits mindestens 73 Jahr alt gewesen sein müsse, da er uns in ep. III 1, 10 als 77jähriger Mann entgengetrete. Die Datierung dieses Briefes in das Jahr 101 ist jedoch bereits von Schultz S. 6 ff. bekämpft worden. Wenn auch dessen Ansatz des Briefes in das Jahr 110 nicht genügend begründet ist und ein genauerer mir überhaupt unmöglich erscheint, so ist auch auf Mommsens Datierung nicht zu bauen; denn ebenso wie in dem 3. Buche sich Briefe nachweisen lassen, die vor das Jahr 101 fallen (s. o. über ep. III 10 und über ep. III 4 u. 9 im folgenden auf S. 78 ff. (81 A. 1) u. 84) — nur für zwei (Nr. 13 u. 18) ist als Abfassungsjahr 101 gesichert —, so auch solche, die später als dieses Jahr anzusetzen sind wie z. B. Nr. 8 (bei ihm kann auch Mommsen S. 377 die Möglichkeit des späteren Ansatzes nicht ausschließen). Zu beachten ist auch, daß die sicher zu datierenden Briefe des folgenden, des 4. Buches erst dem Jahre 104 angehören, und wenn Buch 3 zusammen mit mehreren folgenden Büchern, die zeitlich noch spätere Briefe enthalten, erschienen sein sollte, so könnte ep. III 1 sogar noch erheblich später als etwa in das Jahr 104 gesetzt werden, da ja die nichtchronologische Anordnung der Briefe auch für die zusammen erschienene Büchergruppe und nicht nur für das einzelne Buch anzunehmen ist (s. vorher S. 29). Spurrinna kann also sehr wohl bei Führung seines Kommandos erst etwa 70 Jahre oder noch etwas jünger gewesen sein. Über seine Verwendung trotz seines Alters braucht man sich in dieser Zeit, in der mit Willen die alten Generäle und Beamten wieder herangezogen worden sind, nicht zu wundern (Mommsens Zuteilung eines 3. Konsulats an ihn im Jahre 100 ist dagegen unbegründet, s. Aßbach S. 43; Klebs a. a. O. S. 274).

¹⁾ Selbst wer den oben vertretenen Ansatz für die Ereignisse in Germanien nicht für gesichert hält, sondern sie schon in domitianische

Aus dem 4. Buch¹⁾ sei hier der 15. Brief als herausfallend aus der von Mommsen für dieses Buch angenommenen Chronologie näher behandelt.²⁾ Nach Mommsen S. 382 ist das 4. Buch spätestens in der 1. Hälfte des Januar 105 herausgekommen, während das 5. Buch im Jahre 106 erschienen sein soll. Nun hat schon Mommsen S. 381 (s. auch gerade A. 5) zugeben müssen, daß C. Minicius Fundanus, mit dessen Konsulat Plinius in dem 15. Briefe für das nächste Jahr, nach Mommsen für 105, rechnet, dieses Amt als *suffectus* erst im Jahre 107 bekleidet hat. Stimmen wir Mommsens Chronologie für das 4. Buch und im besonderen für den 15. Brief zu, so müssen wir annehmen, daß Plinius falsch *prophetis* habe, daß Fundanus bei der Wahl der Konsuln für 105 durchgefallen sei und daß trotzdem Plinius diesen Brief veröffentlicht habe. Bei der außergewöhnlichen Rücksichtnahme, die dieser in seinem veröffentlichten Briefwechsel stets auf seine Freunde nimmt,³⁾ darf man jedoch ein solches Verhalten als so gut wie ausgeschlossen bezeichnen. Auch Mommsen hat die hieraus für seine Datierung erwachsende Schwierigkeit gesehen und deshalb den Schluß gezogen, daß nicht nur die Abfassung, sondern auch die Publikation des Briefes noch vor dem 9. Januar, dem von Mommsen angenommenen Wahltag

Zeit verlegt, wird zugeben müssen, daß falls wirklich Nerva oder Trajan die Ehrung nachgeholt haben sollten — beide kämen dann in Betracht —, sie dies dann doch bald nach ihrem Regierungsantritt getan haben dürften zugleich mit der Ehrung vieler anderer alter Männer, die sich verdient gemacht hatten; der Betreffende müßte mithin ep. II 7 und III 10 auch eine geraume Zeit vor 100 ansetzen.

1) Über die Zeit des 1., 13. und des 19. Briefes s. im folgenden S. 36 mit A. 1; 84 A. 2; auch sie stehen mit Mommsens Chronologie im Widerspruch.

2) Vgl. zu dem Folgenden C. Peter S. 708. Wenn Schultz S. 24 im Anschluß an seine Annahme der Publikation des 4. Buches erst im Jahre 110 sich gegen Peters, auch von mir verwertete Schlußfolgerungen wendet und Mommsens Ansatz des Briefes ins Jahr 104 für möglich hält, so hat er nicht beachtet, daß dieser ja allein auf dem von Mommsen vorgeschlagenen, von ihm selbst aber als Herausgabetermin des 4. Buches verworfenen Jahre 105 beruht!

3) Man hat ihm sogar deswegen Vorwürfe gemacht, s. ep. VII 28.

der consules suffecti für das Jahr 105, der Plinius und Fundanus eine unerwartete Enttäuschung gebracht hätte, erfolgt sein müsse. Er hat hierbei jedoch nicht beachtet, daß dieser Schluß, zu dem er sich gedrängt fühlte, zu einer anderen von ihm gemachten Feststellung in direktem Widerspruch steht. In ep. IV 29, 2 wird nämlich einer der Prätores des Jahres 105, Licinius Nepos, erwähnt, und zwar muß dieser zur Zeit der Abfassung des Briefes schon geraume Zeit im Amt gewesen sein; hat er sich doch bereits den Ruf eines besonders strengen Beamten erworben, und es ist sogar schon im Senat wegen einer von ihm über einen Senator verhängten Ordnungsstrafe verhandelt worden. Also ganz in den Anfang des Jahres 105 kann die 29. Epistel auf keinen Fall gesetzt werden, und damit brechen alle Aufstellungen Mommsens zusammen. Wir müssen vielmehr annehmen, daß der Brief IV 15 erst im Jahre 106, in dem Jahre vor dem Konsulat des Fundanus, und zwar sogar erst gegen Ende dieses Jahres geschrieben ist, da Plinius so sicher mit Fundanus' Wahl rechnet. Wir haben hier also einmal ein Beispiel für das zeitliche Zusammengehen eines Briefes mit der von Mommsen erst für das folgende Buch festgestellten Publikationszeit, dem Jahre 106; in diesem Buche, dem 5., begegnen uns dagegen drei schon ins Jahr 105 anzusetzende Briefe!¹⁾

Für dieses 5. Buch ist alsdann schon von C. Peter S. 708 ein Brief, und zwar Nr. 14, als im Widerspruch stehend mit dem Ansatz der Briefe dieses Buches durch Mommsen ins Jahr 105/6 erwiesen worden. Mit Recht hat ihn bereits C. Peter in die Zeit bald nach 100 verlegt. Er geht freilich ganz in die Irre, wenn er bei den in dieser Epistel (§ 8) genannten „amici diu desiderati“, mit denen dem Briefe zufolge Plinius nach langer Trennung wieder einmal in der Vaterstadt Comum zusammen war, daran denkt, es könnte sich um durch Domitian verbannte und von Nerva wieder zurückberufene Munizipalen handeln. Einmal überträgt man bei dieser An-

¹⁾ S. Nr. 4; 9; 13 und hierzu Mommsen S. 379 und 382.

nahme der Verbannung einer Menge biederer Munizipalen durch Domitian stadtrömische Verhältnisse fälschlich auf Oberitalien, und ferner läßt sich das lange Entbehren des Verkehrs mit den heimischen Freunden völlig ungezwungen dadurch erklären, daß Plinius seine Vaterstadt längere Zeit nicht aufgesucht hat (so auch schon Schultz S. 26). Diese gewisse Vernachlässigung der geliebten Heimat wird alsdann ganz verständlich, wenn man sie als Folge seiner dauernden amtlichen Inanspruchnahme in den letzten 90er Jahren bis zum Ende Oktober 100 (s. die Zeit-
 tafeln der Ämter auf S. 98) auffaßt, die so weite Reisen wie die nach Oberitalien so gut wie ausgeschlossen zu haben scheint.¹⁾ So führt uns diese allgemeine Feststellung schon in die von C. Peter für den Brief vorgeschlagene Abfassungszeit, für die dieser übrigens bereits einen durchschlagenden Grund beigebracht hat. Denn er hat jedenfalls mit der Behauptung recht, daß man wegen Plinius' Äußerung in § 6 „tandem homines non ad pericula ut prius, verum ad honores virtute perveniunt“ den Brief so zeitig, als es nur die Erwähnung des von Plinius bekleideten Konsulats (§ 5) gestatte, ansetzen sollte; meines Erachtens zwingt das Wörtchen „tandem“ direkt dazu. Eigentlich könnte man deswegen sogar zunächst geneigt sein, als Abfassungszeit des Briefes die Zeit bald nach dem Sturze Domitians anzunehmen, was freilich ausgeschlossen ist, aber auch der Zeitabschnitt, in dem Plinius seinen Panegyricus veröffentlicht hat, läßt das Schwelgen in solchen Worten in einem

¹⁾ S. etwa ep. ad Trai. 8; auch ep. I 10, 9; 22, 1; III 6, 6/7; Paneg. 91, 1; 92, 2. Auf lange Nichtanwesenheit in Comum weist auch I 3, 1 hin. Hiergegen scheint mir auch ep. I 8 nicht zu sprechen, mit der zusammen Plinius seine Rede übersendet, die er in Comum bei der Stiftung der dortigen Bibliothek gehalten hat. Denn diese Rede scheint dem Briefe nach zu urteilen, schon einige Zeit zurückzuliegen (in § 2 bezeichnet sie Plinius ausdrücklich als „nichts Neues“, vgl. auch § 7 [saepe]); zudem braucht dieser Brief gar nicht erst im Jahre 96/7 geschrieben zu sein, in das ihn die Mommsensche Büchertheorie hineinzwängen würde. Auch ep. IV 1 enthält keinen Gegenbeleg gegen die hier vertretene Auffassung, da man auch sie an das Jahr 100 möglichst heranrücken muß, s. S. 36 und S. 84 A. 2.

Briefe ganz verständlich erscheinen. Ist doch jener in mancher Hinsicht nichts anderes als die breite Ausführung des in dieser Äußerung kurz angeschlagenen Themas. Plinius steht übrigens in ep. V 14 anscheinend noch sehr stark unter dem Eindruck seiner mit seinem Freunde Cornutus Tertullus gemeinsam verbrachten Amtstätigkeit, vor allem unter dem Eindruck des gemeinsamen Konsulats (§ 5) — auch dies ein Anlaß die Niederschrift des Briefes diesem so sehr als möglich zu nähern.

Und dieselbe zeitliche Folgerung ergibt sich, wenn wir den engen Zusammenhang beachten, in dem ep. V 14 mit ep. IV 1 steht. Auch in diesem finden wir die besonders lange Abwesenheit des Verfassers von Comum erwähnt: „post longum tempus“ beabsichtigt dieser mit seiner Gemahlin seinem prosocer daselbst einen Besuch abzustatten. Ein solcher Besuch wird nun in ep. V 14,8 ausdrücklich hervorgehoben. Wenn bisher trotz der engen sachlichen Verbindung von ep. IV 1 mit V 14 die beiden Briefe nicht zeitlich und sachlich zusammengestellt worden sind, sondern wenn man aus ihnen zwei verschiedene Besuche des Plinius entnommen hat (so noch Schultz S. 26), so beruht dies allein auf Mommsens die Briefe verschiedener Bücher zeitlich streng trennender Theorie, die sogar auch ihre Gegner in ihrem Bann gehalten hat. Nun ist ep. IV 1 nicht, wie es die Mommsensche Büchertheorie und sein unberechtigter Ansatz des Prozesses des Caecilius Classicus ins Jahr 101 verlangt, von dem Jahre 100 zeitlich abzurücken, sondern man kann diesen Brief von sich aus sehr wohl gerade etwa in diese Zeit setzen (s. im folg. S. 84 A. 2) und somit auch den mit ihm sachlich verbundenen 14. des 5. Buches.¹⁾ Schließlich erhalten wir durch den Hinweis auf

¹⁾ Von dem hier erwähnten Besuch in Comum etwa um 100/1 scheint mir auch ep. IV 13 zu berichten. Das in ihm geschilderte Gespräch über die Schulverhältnisse in Comum, das Plinius während seines Aufenthalts daselbst geführt hat, zeigt, daß Plinius zur Zeit desselben mit den Verhältnissen in seiner Vaterstadt nicht so recht vertraut gewesen ist, was zu einer vorherigen längeren Nichtanwesenheit gut passen würde. Zudem läßt sich die Angabe des Plinius § 5 „nondum liberos habeo“ sehr wohl gerade mit der Zeit um 100 vereinen, d. h. mit einer Zeit, in der Plinius nicht allzulange wieder verheiratet gewesen ist. Die Annahme,

Plinius' Amtstätigkeit als *curator alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis* zur Zeit der Niederschrift des Briefes auch noch einen *terminus ante quem*, vor dem die Epistel geschrieben sein muß — nämlich die Niederlegung dieses Amtes, die im Jahre 101 erfolgt ist (s. hierzu im folg. S. 93).

Aus dem 7. Buche, dessen Briefe Mommsen in das Jahr 107 gesetzt hat, sei zur Kennzeichnung des Nichtzusammengehens

daß Plinius' letzte Ehe erst zwischen 102 und 105 geschlossen worden sei, ist zwar weit verbreitet (s. z. B. Mommsen S. 370 f.; Bender, Der jüngere Plinius nach seinen Briefen, Gymn. Progr. Tübingen [1873] S. 23 A. 3; H. Peter S. 109), beruht aber allein auf der Büchertheorie Mommsens, die aus der Zeit ihres Buches herausfallende Briefe nicht anerkennt und daher aus der Erwähnung der letzten Gemahlin des Plinius, der Calpurnia, erst vom 4. Buche an den Schluß ableitet, daß die Verheiratung mit dieser etwa erst zu der von Mommsen postulierten Herausgabezeit des 4. Buches erfolgt sein könne. Durch die Neudatierung von ep. IV 1, in der Calpurnia genannt wird, in die Zeit um 100 ist jetzt die Ehe mit ihr bis in die Zeit um 100 bezeugt, und sie dürfte denn auch schon im Laufe des Jahres 97 geschlossen worden sein. Denn der Schlußsatz von ep. ad. Trai. 2, die aus dem Beginn des Jahres 98 stammt, zeigt mit voller Klarheit, daß Plinius damals wieder verheiratet gewesen ist; dagegen ist seine frühere Frau bald nach der Ermordung Domitians gestorben (s. ep. IX 13, 4), und wir haben keinerlei Veranlassung zu der Annahme, daß auch die uns im Jahre 98 entgegentretende Gemahlin des Plinius frühzeitig gestorben und Calpurnia erst an ihre Stelle getreten ist. Auch ep. IV 19, in der Plinius der Tante seiner jungen Frau von dieser vorschwärmt, kann jetzt früh angesetzt werden, füllt also auch die bis dahin scheinbar klaffende Lücke aus; s. auch o. S. 40 über ep. VIII 10 und 11. — Nebenbei sei noch bemerkt, daß mir die schon von Masson, *C. Plinii Secundi junioris vita* S. 79 ff. vertretene, von Mommsen und anderen bestrittene Auffassung, daß man aus ep. Trai 2, 2 nur eine und nicht zwei unter Domitian geschlossene Ehen des Plinius folgern dürfe, durch die vorhergehenden Feststellungen bekräftigt wird; man muß in dem Satz „*eo magis liberos concupisco, quos habere etiam illo tristissimo saeculo volui, sicut potes duobus matrimoniis meis credere* — man muß in diesem Satz die Worte „*quos habere volui*“ als in Parenthese stehend fassen, da sich sonst zwischen ihm und dem Schlußsatz der Epistel (s. vorher) ein direkter Widerspruch ergeben würde. Wir haben nach alledem also im ganzen nur zwei Ehen des Plinius anzunehmen. S. die reichen Literaturausgaben über diese Streitfrage bei Allain I S. 44 ff.

der Mommsenschen Theorie mit den Tatsachen die 21. Epistel herausgegriffen. In ihr redet Plinius seinen Freund Cornutus Tertullus, der, wie schon bemerkt, mit ihm zusammen die Ärarpräfektur und das Konsulat bekleidet hat (vgl. ep. V 14; Paneg. c. 90 ff.), als „collega carissime“ an. Mommsen S. 385 sieht hierin mit Recht einen Hinweis auf ein zur Zeit des Briefes noch bestehendes kollegiales Verhältnis und bezieht dieses auf die „curae“, die Plinius und Cornutus Tertullus laut ep. V 14 zu gleicher Zeit innegehabt haben — der letztere die der via Aemilia (C. I. L. XIV 2925), Plinius die cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis. Mommsen vermag jedoch keinen Beweis beizubringen, daß die verschiedenen curatores der Kaiserzeit wirklich als collegae gegolten haben.¹⁾ Wahrscheinlich ist es nicht; gab es doch sogar in derselben cura (z. B. cura aquarum, aber auch gerade cura alvei Tiberis) an Rang verschiedene Mitglieder, die zudem geradezu als Gehilfen des Leiters der cura bezeichnet wurden.²⁾ Und in diesem besonderen Falle erscheint die Annahme der Kollegialität auch deswegen ausgeschlossen, da ja, was bereits seiner Zeit Mommsen S. 382 A. 3 richtig bemerkt hat, die Leitung der cura alvei Tiberis ein konsularisches Amt, die Kuratur der via Aemilia dagegen ein prätorisches gewesen ist. Wir müssen also die Niederschrift des Briefes entweder in die Zeit

¹⁾ Mommsen S. 382; Röm. Staatsrecht II³ S. 1046 und ihm sich anschließend Kornemann, s. v. curatores, Pauly-Wissowa IV Sp. 1777 f. bewegen sich in einem circulus vitiosus, wenn sie aus dem obigen Briefe entnehmen, die curatores hätten ein collegium gebildet; schließen sie dies doch allein aus der hier sich findenden Anrede collega, und aus dieser hat wiederum seiner Zeit Mommsen geschlossen, daß Plinius und Tertullus zur Zeit des Briefes curatores gewesen seien! Sonstige Belege sind nicht vorhanden, denn die von Mommsen S. 385 A. 3 angeführten Zeugnisse für den Gebrauch des Wortes collega besagen für die Stellung der curatores zu einander nichts; die beiden Gruppen der Ärarpräfekten gehören tatsächlich eng zusammen, und die duoviri iure dicundo werden mit den duoviri aedilicia potestate bekanntlich so und so oft als quattuorviri zusammengefaßt.

²⁾ S. z. B. Frontin de aquis 99; 100; 102 und passim. Vgl. hierzu Kornemann a. a. O. Sp. 1784 und 1791, auch Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte² S. 262 und 275.

der Ärarpräfektur oder des Konsulats setzen. Eine ganz sichere Entscheidung, welche Zeit vorzuziehen ist, erscheint mir nicht möglich, zumal der mit dieser Epistel von Mommsen in Verbindung gebrachte 15. Brief des 7. Buches auch keine solche ermöglicht. In diesem erwähnt zwar Plinius ein officium, das ihn stark in Anspruch nimmt, und andererseits betont er des öfteren gerade die große Arbeitslast, die ihm die Ärarpräfektur, die er stets als officium bezeichnet, gebracht hat,¹⁾ aber er hat auch für seine cura den Ausdruck officium gebraucht (ep. V 14, 2), so daß immerhin auch sie in dem Briefe gemeint sein könnte. Mommsen S. 385 hat freilich als officium überhaupt nur die cura in betracht gezogen — bewogen durch seine Büchertheorie und durch die Auffassung, daß die cura in einem anderen Briefe desselben Buches erwähnt sei! Da jedoch beide Prämissen sich nicht halten lassen, vielmehr in der 21. Epistel des 7. Buches gerade die Ärarpräfektur gemeint sein kann, so könnte man sehr wohl geneigt sein, der Deutung des im 15. Briefe erwähnten officium auf die Ärarpräfektur den Vorzug zu geben. Es wären dann eben zwei „Nachtrags“briefe aus derselben Zeit in das 7. Buch aufgenommen worden. Wie dem nun auch sein mag, der von Mommsen für dieses Buch angesetzten Zeit gehört jedoch ep. VII 15 auch dann nicht an, selbst wenn man die cura in ihr erwähnt glaubt (s. über deren Zeit vorher S. 37 und im folg. S. 91 ff.).

Zum Schluß seien hier noch aus dem 8. und 9. Buche, die Mommsen den Jahren 108 und 109 zugeteilt hat, einige Briefe besprochen, die gleichfalls sein Briefdatierungsprinzip als unberechtigt erweisen. So kann der eine ganz sicher zu datierende Brief des 8. Buches, der 23., erst nach dem Sommer 108 verfaßt worden sein, da der in ihm als kürzlich verstorben erwähnte Junius Avitus zu jener Zeit noch gelebt hat.²⁾ Dagegen ist sein Gegenstück aus dem 9. Buche, ep. 37, bereits mindestens ein Jahr früher, nämlich kurz vor dem 1. Septem-

¹⁾ S. ep. I 10, 9; ad. Trai. 3, 1; 8, 3; Paneg. 91, 1; 92, 2.

²⁾ So richtig schon Aßbach S. 47, vgl. C. I. L. VI 10229; Mommsen S. 386 hat noch zwischen den Jahren 108 und 109 geschwankt.

ber 107 geschrieben, da der in ihm als bevorstehend erwähnte Konsulatsantritt des C. Valerius Paullinus an diesem Tage erfolgt ist.¹⁾ In eine sehr viel früherer Zeit als um 108 sind alsdann ep. VIII 10 und 11 zu setzen, in denen Plinius von der vorzeitigen Niederkunft seiner Gattin Calpurnia berichtet, die er ihrer „mädchenhaften Unerfahrenheit“ zuschreibt; eine derartige Ausdrucksweise erscheint mir nur bei einer jung verheirateten Frau zulässig, und da die Ehe mit Calpurnia bereits im Laufe des Jahres 97 geschlossen ist (s. vorher S. 36 A. 1), so darf man diese Briefe von jenem Zeitpunkt nicht allzu sehr, auf keinen Fall aber 10 Jahre abrücken.²⁾ Wie unwahrscheinlich ist ferner Mommsens Ansatz der ep. VIII 14 in das Jahr 108! Wird doch in ihr von der Schlußverhandlung im Senat in der Anklage wegen der Ermordung des Konsuls Cn. Afranius Dexter berichtet (§ 12 ff.); da die Ermordung bereits um die Mitte des Jahres 105 erfolgt ist,³⁾ würde sich mithin der Prozeß drei Jahre hingezogen haben.⁴⁾ Dies erscheint jedoch bei

1) S. Dessau, *Hermes* XXXIV (1889), S. 87 und *Pros. imp. Rom.* III S. 373 Nr. 108. Der von ihm noch offen gelassene Tag des Konsulatsantritts des C. Valerius Paullinus ist uns jetzt bekannt; es war der 1. September, da für das Jahr 107 eine viermonatliche Amtsdauer der Konsuln belegt ist; s. die Liste der Konsuln nebst den für sie bezeugten Monatsdaten bei Liebenam, *Fasti consulares imp. Rom.* S. 19.

2) S. hierzu H. Peter S. 109. Die Bemerkungen von Schultz S. 36 f. bringen nichts Sicheres.

3) Dexter ist für den Monat Mai als Konsul bezeugt (s. *Pros. imp. Rom.* I S. 40 Nr. 312); wenn für dieses Jahr eine nur zwei Monate währende Amtszeit der Konsuln anzunehmen wäre, würde er schon im Mai/Juni, bei viermonatlicher jedenfalls vor Ende August ermordet worden sein.

4) Den Begriff der „Prozeßverjährung“ darf man nicht gegen Mommsen geltend machen. Einmal hat Wlassak recht, wenn er von der sogenannten Prozeßverjährung spricht — es sind nur Nachteile oder Strafen bei nicht rechtzeitiger Erledigung festgesetzt —, vor allem aber steht nicht fest, daß die Jahresfrist, die bei ihr eine Rolle gespielt hat, in der Praxis der trajanischen Zeit von irgend welcher Bedeutung gewesen ist; s. auch gerade die Angabe des Tacitus *ann.* XIII 43 über die Gewähr einer *inquisitio annua* für die Ankläger in einem *Repetundenprozeß* der neronischen Zeit. Vgl. zu dem allen jetzt Wlassak, *Anklage und Streitbefestigung im Kriminalrecht der Römer* (Sitzungsb. d. Wien.

einer Anklage wegen eines in Rom an dem höchsten Beamten verübten Mordes, mag auch der Fall noch so schwierig gelegen haben, kaum glaubhaft (s. auch H. Peter S. 108). Wer ep. VIII 14 ohne Rücksicht auf Mommsens Büchertheorie betrachtet, wird denn auch den Brief kaum über das Jahr 106 hinausrücken.

Und schließlich kann man bei zwei Briefen des 9. Buches, wenn sie auch nicht genau zu datieren sind, wenigstens die Behauptung aufstellen, daß sie unbedingt früher verfaßt sein müssen als mehrere Briefe in verschiedenen vorhergehenden Büchern. So einmal der 11., in dem Plinius seinem Freunde Geminus Rosianus auf dessen Bitten das Versprechen gibt, auch an ihn einen Brief zu schreiben, der seinem Thema nach geeignet wäre, in die plinianische Briefsammlung aufgenommen zu werden. Jene Bitte und die zusagende Antwort auf sie — das von Geminus hierfür vorgeschlagene Thema lehnt freilich Plinius ab — setzen voraus, daß zur Zeit dieses Briefwechsels derartige Briefe an Geminus noch nicht verfaßt gewesen sein können. Nun begegnen uns aber sowohl im 7. wie im 8. Buche mehrere Briefe an Geminus mit dem verschiedensten Inhalt (ep. VII 1; 24; VIII 5; 22), die man als die Erfüllung der uns in ep. IX 11 entgegentretenden Bitte ansehen muß, d. h. sie müssen später geschrieben sein als dieser Brief. Er fällt also chronologisch aus dem 9. Briefe heraus und nähert sich dem 7.

Nicht anders steht es bei ep. IX 34. Hier stellt sich uns Plinius als „novus poeta“ vor, und zwar muß damals Plinius soeben erst mit Dichtungen hervorgetreten sein. Er betont nämlich, der Freigelassene, mit dem er demnächst einen Versuch als Vorleser seiner Gedichte machen wolle, sei ein vollkommener Neuling als Vorleser; er rechnet sogar mit der Möglichkeit, daß dieser bei der Vorlesung verwirrt werden könnte. Und mit diesem Neuling vergleicht sich Plinius als

Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. CLXXXIV [1917]) S. 102; 106 A. 17; 146 f.; 198 ff., der gegenüber Mommsen, Römisches Strafrecht S. 487 f. einen bedeutenden Fortschritt bringt.

Dichter! Er gibt auch zugleich den Grund an, warum er, der, wie wir wissen, seine Schriften im Freundeskreise vorzulesen pflegte,¹⁾ den Versuch mit dem Freigelassenen als lector machen wolle; man habe ihm gesagt, er lese Verse schlecht vor. Auch diese Angabe ist ein Hinweis auf eine Zeit, in der Plinius noch nicht lange begonnen haben kann, einen größeren Kreis mit seinen Dichtungen bekannt zu machen; der Tadel wegen des schlechten Vorlesens hat jedenfalls, wie uns ep. V 3 zeigt, sofort eingesetzt. Wenn trotzdem Mommsen S. 388 es für möglich hält, daß dieser Brief immerhin in der von ihm für das 9. Buch vorgeschlagenen Zeit, im Jahre 109, geschrieben sein kann, da kein allzu großer Zwischenraum zwischen dem 9. und dem 4. Buche liege, in dem Plinius über sein erstes Hervortreten als Dichter berichtet (Nr. 14; 18; 27), so erscheint mir diese Annahme mehr als bedenklich; sind doch nach der Mommsenschen Chronologie für diese beiden Bücher an 5 Jahre seit der Abfassung des früheren verflossen! Und Plinius rühmt sich außerdem in mehreren Briefen der dazwischenliegenden Bücher, daß seine Gedichte nicht nur in römischen, sondern sogar auch in griechischen Kreisen weithin bekannt geworden seien (ep. V 3; 10; VII 4, 9), und berichtet in ihnen, daß er schon mehr als ein Gedichtbuch verfaßt habe (ep. VII 4, 8; VIII 21, 4 u. 6). Er ist demnach zu der von Mommsen angenommenen Zeit des letzten Buches wahrlich alles andere als ein novus poeta gewesen; die ep. IX 34, in der er sich als solcher hinstellt, ist mithin zeitlich sehr viel früher als 109, jedenfalls früher als die meisten der anderen von der Dichtkunst des Plinius berichtenden Briefe der früheren Bücher anzusetzen.²⁾

1) S. z. B. ep. II 19; III 10, 1/2; VII 17.

2) Vergl. zu den obigen Ausführungen C. Peter S. 703 f.; Schultz S. 31 f. Meines Erachtens dürfte übrigens ep. IX 34 auch viel früher als ep. VIII 1 verfaßt sein. Denn bei dem nach den Angaben in ep. VIII 1 erkrankten bewährten Vorleser des Plinius darf man nicht an einen nur Plinius selbst vorlesenden lector denken, sondern es handelt sich um einen Vorleser, der unbedingt auch Anderen vorliest — hat er doch gerade die Schriften des Plinius vorgelesen. Nun ist aber laut ep. IX 34 für Plinius das Vorlesen seiner Schriften durch einen anderen noch etwas

Das alles dürfte zunächst genügen — andere Belege werden sich noch im Laufe der weiteren Untersuchung ergeben —, um die von Mommsen behauptete streng chronologische Abfolge der Briefgruppen der einzelnen Bücher als irrig zu erweisen. Wir haben also das Recht, die Abfassungszeit eines jeden nicht durch genaue Zeitangaben festgelegten Briefes unabhängig von der Datierung seines Buches als eigenes Problem zu behandeln und bei der Zeitbestimmung sachlichen Erwägungen den Vorzug vor Mommsens Büchertheorie zu geben. Man darf mithin auch nicht mehr nach dem Vorbilde Mommsens das von diesem angenommene Herausgabedatum der einzelnen Bücher ohne weiteres verwerten, um aus ihm chronologische Folgerungen abzuleiten über Ereignisse, die in Briefen stehen, die von sich aus zeitlich nicht näher bestimmt sind. So hat man z. B. manche chronologische Feststellungen auf dem Gebiete der Literaturgeschichte von neuem nachzuprüfen, bei denen die Verwertung der Mommsenschen Büchertheorie eine Rolle spielt, wie z. B. die Todeszeiten der Dichter Silius Italicus und Martial und die Frontins,¹⁾ die Zeit der Herausgabe der 43. und 48. Rede des Dion Chrysostomos oder die der Abfassung der Historien des Tacitus.²⁾

2. Die Zeit der Ämter.

a) Quästur — Volkstribunat — Prätur.

Bei der Feststellung der Zeit der Quästur, des Volkstribunats und der Prätur, deren Bekleidung uns ebensowohl durch die Pliniusinschriften (C. I. L. V 5262; 5667) wie durch die Briefe bezeugt ist, hat man von einer Stelle in Plinius' Brief-

Neues, ganz Ungewohntes, sodaß zur Zeit der Abfassung dieses Briefes ein lector, wie er in ep. VIII 1 begegnet, noch nicht von Plinius verwandt sein kann.

¹⁾ S. im folgenden S. 94f. u. 97 die Feststellungen über die Todeszeit des Frontin.

²⁾ S. z. B. Schanz a. a. O. S. 144/5; 181; 311; 510; bezüglich der Reden Dions s. zuletzt v. Arnim, Hermes XXXIV (1889) S. 376 ff.

wechsel mit Trajan auszugehen, deren grundlegende Bedeutung für die ganze Frage merkwürdigerweise weder Mommsen noch einer der Späteren erkannt hat. Im 3. Briefe berichtet nämlich Plinius dem Kaiser, er habe, sobald er die *praefectura aerarii Saturni* übernommen habe, auf „*omnes advocaciones*“ verzichtet, „*quibus alioqui (sonst auch!) numquam eram promiscue functus, ut toto animo delegato mihi officio vacarem*“, und er habe daher auch jetzt die ihm angetragene Übernahme der Anklage gegen Marius Priscus zunächst abgelehnt, schließlich sich aber doch dem besonderen Wunsche des Senats auf Übernahme gefügt. Er hält dies für wichtig genug, um es ausdrücklich Trajan mitzuteilen und sich dessen Einverständnisses zu versichern. Wir erfahren also aus diesem Briefe, daß Plinius bis zur Bekleidung der Präfektur des *aerarium Saturni* niemals, solange er ein Amt geführt hat, als Anwalt aufgetreten ist. Diese allgemeine Bemerkung erfährt ihre Bestätigung durch ep. I 23, in der er ausführlich die Gründe auseinandersetzt, warum er sich als Volkstribun jeder Sachwaltertätigkeit enthalten habe.¹⁾ Es scheidet mithin jedes Jahr, in das wir einen von Plinius vor der Zeit der Ärarpräfektur vor dem Senat geführten öffentlichen Prozess festlegen können, als Amtsjahr aus.

Nun hat man bereits, und zwar allgemein den ersten dieser Prozesse, nämlich den, der von den Baetikern gegen Baebius Massa angestrengt worden ist,²⁾ in das Jahr 93 gesetzt, d. h. gerade in das Jahr, für das Mommsen S. 418 f. die Bekleidung der Prätur durch Plinius annimmt. Der Ansatz des Prozesses in das Jahr 93 steht infolge der Angabe des Tacitus, zur Zeit des Todes seines Schwiegervaters Agricola am 23. August 93 sei die Anklage gegen Baebius Massa schon

¹⁾ Hierzu könnte man auch auf das „*testimonium quietis*“ verweisen, das ihm der Senat für seine Amtsführung als Tribun zuerkannt hat, Paneg. 95, 1; ebendort ist übrigens über seine Sachwaltertätigkeit ausdrücklich getrennt von seinen Ämtern berichtet.

²⁾ In der Aufzählung der Prozesse in ep. VI 29, 8 steht er an erster Stelle; dies wird auch bestätigt durch ep. III 4, 2 ff.; vgl. auch VII 33, 4.

anhängig gewesen (Agric. 45), außer Zweifel. Es erweist sich somit schon auf Grund der obigen Feststellung die Mommsensche Datierung der Prätur als verfehlt; es lassen sich aber gegen sie zur Unterstützung der Ablehnung noch weitere Gründe beibringen, die uns zugleich einen neuen Zeitansatz für die Prätur gestatten.

In ep. III 11, 2/3 unterrichtet uns Plinius über die allgemeine Lage in Rom zur Zeit seiner Prätur; es seien gerade damals von Domitian die Philosophen aus Rom ausgewiesen worden, und außer anderen sei auch bereits Herennius Senecio hingerichtet gewesen. Von diesem wissen wir, daß er zusammen mit Plinius die Anklage gegen Massa vertreten und zu Ende geführt hat (ep. VII 33, 4). Daß dieser Prozeß bei einem so gefährlichen und gewandten Angeklagten, wie es Massa war (s. außer ep. VII 33 auch Tac. hist. IV 50), nicht besonders schnell beendet sein wird, erscheint selbstverständlich. Wir erfahren dann aber noch von einem Nachspiel, in dem beide Anwälte tätig gewesen sind (ep. VII 33, 4 ff.), von ihrem Auftreten gegen die drohende Gefahr der Verschleuderung des zur Befriedigung der Gläubiger beschlagnahmten Vermögens des Massa (s. hierzu Mommsen, Röm. Strafrecht S. 727; Wlassak a. a. O. S. 142). Bei diesem Nachspiel ist von Massa der Antrag gestellt worden, gegen Senecio die Anklage wegen impietas, also wegen Majestätsverbrechen,¹⁾ anzustrengen, ohne daß jedoch daraufhin ein derartiger Schritt erfolgt wäre.²⁾ Vielmehr ist Herennius wegen

¹⁾ S. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 540 u. 583 A. 5, der den Pliniusbrief jedoch als Beleg nicht anführt.

²⁾ Mommsen S. 421 spricht davon, daß die letzten Vorfälle in dem Prozeß gegen Massa schon die Einleitung zu der Anklage gegen Senecio in sich zu schließen scheinen; Weynand hat dann in seiner Domitianbiographie bei Pauly-Wissowa VI Sp. 2577 diesen Gedanken in ganz hypothetischer Weise ausgebaut. Wenn dies jedoch der Fall gewesen wäre, würde dies Plinius in seinem Berichte über den Vorgang unbedingt hervorgehoben haben. Hofft er doch, daß sein Mut, den er hierbei in Unterstützung des Senecio durch Forderung der Erstreckung der Anklage auch auf ihn bewiesen hat, von Tacitus in seinen historiae verherrlicht werden wird; und dieser Mut würde doch in einem noch ganz anderen

der Veröffentlichung einer Biographie über den unter Vespasian getöteten älteren Helvidius Priscus unter Anklage gestellt und darob auch verurteilt und hingerichtet worden.¹⁾ Diese Schrift war auf Bitten der Fannia, der überlebenden Gemahlin des älteren Priscus, verfaßt worden, die dem Senecio für die Abfassung auch die nötigen schriftlichen Unterlagen gegeben hatte. Der Sohn des älteren Priscus, der jüngere Helvidius Priscus — ihr Stiefsohn — wird bei alledem überhaupt nicht erwähnt, was um so bemerkenswerter ist, als bei der Gerichtsverhandlung gegen Senecio an diesen sogar die Frage gestellt worden ist, ob die Mutter der Fannia von der Übergabe der einschlägigen Papiere etwas gewußt habe (s. ep. VII 19, 5/6). Die vollständige Ausschaltung des Sohnes, der doch der von Senecio eigentlich zuerst Anzugehende gewesen wäre, verlangt eine Erklärung. Diese findet sich ohne weiteres, wenn man die Hinrichtung des jüngeren Priscus durch Domitian (s. Pros. imp. Rom. II S. 130 Nr. 38) vor die Zeit setzt, in der Senecio die Biographie des Vaters Priscus geschrieben hat; die Hinrichtung könnte überhaupt sehr wohl den äußeren Anlaß zu der Schrift des Senecio gegeben haben.²⁾ Jedenfalls darf man den Prozeß gegen Senecio auf den gegen den jüngeren Priscus nicht unmittelbar folgen lassen, da die Abfassung und buchhändlerische Verbreitung der Biographie — auch die letztere ist erfolgt (ep. VII 19, 6; Tac. Agr. 2) — immerhin einige Zeit erfordert hat. Die hier vertretene Aufeinanderfolge der Prozesse des Priscus und Senecio wird alsdann durch die einschlägigen An-

Lichte erscheinen, wenn Senecio tatsächlich auf den Antrag des Massa hin angeklagt worden wäre. Plinius bietet zudem an anderer Stelle ausdrücklich einen besonderen Grund für die Erhebung der Anklage gegen Senecio, s. o. im Text. Mommsen hat denn auch allem Anschein nach seine Erklärung wohl nur deshalb vorgetragen, weil er die Ereignisse möglichst rasch aufeinander folgen lassen muß, s. o.

¹⁾ S. ep. III 11, 3; VII 19, 5; Tac. Agr. 2; 45; Cass. Dio LXVII 13, 2.

²⁾ Ein solcher Schritt wäre nicht nur ein Zeichen des Mutes, sondern auch des Angriffsgeistes der Opposition gegen Domitian, vor allem das letztere nicht unwesentlich für die Beurteilung des Verhaltens Domitians in seinen letzten Jahren gegenüber seinen Gegnern.

gaben bei Tacitus Agr. 45 bestätigt, in denen zuerst das Vorgehen gegen den jüngeren Priscus vermerkt und über die Hinrichtung des Senecio erst nach Erwähnung des Geschickes des Junius Mauricus und des Arulenus Rusticus berichtet wird.¹⁾

Nach alledem muß zwischen der Erhebung der Anklage gegen Massa²⁾ und der Hinrichtung des Senecio eine recht geraume Zeit verflossen sein. Die Erzählung des Tacitus im Agricola 45 zwingt zudem durchaus nicht den Priscus- und Senecioprozeß zeitlich sehr eng mit dem gegen Massa zu verknüpfen.³⁾ Nach Plinius ep. III 11, 2/3 sind nun aber zur

¹⁾ Die Annahme, daß uns hier Tacitus die Prozesse chronologisch geordnet vorführt, erscheint auch dadurch gesichert, daß sich ein anderes Anordnungssystem — etwa nach der Art der Prozesse oder den ergangenen Urteilen — nicht feststellen läßt. Aus der Aufzählung der von Domitian getöteten und verbannten Freunde des Plinius in ep. III 11, 3 ist über die Reihenfolge der gegen sie geführten Prozesse nichts zu entnehmen. Sie ist ganz willkürlich; so erscheint in der Reihe der Getöteten der Prozeß gegen Senecio an erster Stelle, während in der Reihe der Verbannten der mit ihm zusammenhängende gegen Arria und Fannia zuletzt erwähnt wird.

²⁾ Massa war, wie bereits auf S. 44/5 bemerkt ist, am 23. August 93 schon angeklagt und zwar wegen seines Verhaltens als Statthalter in Baetica; die Anklage dürfte demnach wohl etwa im Juli dieses Jahres, d. h. sofort nach dem Ende der Statthalterschaft erfolgt sein.

³⁾ Tacitus stellt hier die Zeit bis zu dem Tode Agricolas der auf sie folgenden gegenüber; er will in dem Leser den Eindruck erwecken, als wenn Agricolas Tod eine Zeitenwende heraufgeführt habe. Als ein Charakteristikum der ersteren, auch nach seinem Urteil noch leidlichen Periode verwendet er neben anderem auch die Tatsache, daß damals noch gegen einen Menschen wie Massa die Anklage erhoben worden sei (die schon von einem Manne wie J. Fr. Gronovius vermutete Lesung „Massa Baebius etiam tum reus erat“ ist jetzt durch die neugefundenen besten Handschriften des Agricola, den Aesinus und den Toletanus, bestätigt worden, s. hierzu die diese Codices erstmalig verwertende Agricolaausgabe von Hedicke, Progr. Freienwalde a. O. 1909). Wenn nun Tacitus trotz des Eindruckes, den er erwecken möchte, die Ereignisse der folgenden Periode an die mit Agrippas Tod zu Ende gehende nur mit dem in diesem Falle immerhin farblosen „mox“ anknüpft, so legt dies die Annahme nahe, daß jene Ereignisse gar nicht in so unmittelbarem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden gestanden haben, sondern daß doch eine gewisse Zeit zwischen ihnen verstrichen ist.

Zeit seiner Prätur außer den genannten Prozessen noch eine Reihe weiterer bereits beendet gewesen, die mit all diesen Anklagen in gewisser Verbindung stehende Ausweisung der Philosophen aus Rom — die genannten Römer gehören zu der sogenannten philosophischen Gesinnungsopposition — war schon durchgeführt, und Plinius hat es sogar bereits gewagt, einen der vertriebenen Philosophen, den Artemidoros, in dessen Landaufenthalt zu besuchen. Mommsen S. 429 hat denn auch schon das richtige Gefühl gehabt, daß bei seinem Ansatz der Prätur in das Jahr 93 die von Plinius und Tacitus geschilderten Ereignisse sich in den vier letzten Monaten des Jahres geradezu zusammendrängen; man darf jedoch wohl weiter gehen und es als ausgeschlossen hinstellen, daß sich die Fülle der Ereignisse in dieser kurzen Zeit abgespielt haben kann.¹⁾ Hiermit ist unsere Ablehnung des Jahres 93 als Jahr der Prätur des Plinius weiter bekräftigt.

Mommsen würde wohl auch kaum an dem Jahre 93 festgehalten haben, wenn er nicht die Angabe der armenischen Übersetzung des Eusebius, die dieses Jahr für die oben erwähnte zweite Philosophenausweisung durch Domitian bietet, für richtig gehalten hätte gegenüber derjenigen des Hieronymus, der dieses Ereignis erst in das Jahr 95, schärfer 94/5, gesetzt hat.²⁾ Die hierin zum Ausdruck kommende prinzipielle Auffassung von der größeren Güte der Zahlenangaben der armenischen Übersetzung gegenüber denen des Hieronymus, die seinerzeit von Alfred v. Gutschmid begründet worden ist, ist

¹⁾ Allain II S. 288 vertritt die gleiche Auffassung; er verlegt deshalb die Prätur in das Jahr 94, ohne sich jedoch mit den uns überlieferten Zeiten für die Philosophenausweisung auseinanderzusetzen. Mit Unrecht verwertet er auch ep. V 1 für die Zeit der Prozesse und damit für die Zeit der Prätur; bei der in diesem Briefe erwähnten Erblasserin handelt es sich gar nicht um die unter Domitian verbannte Gratilla, wie schon längst auf Grund der Pliniushandschriften festgestellt ist; s. schon Mommsen S. 418 A. 4.

²⁾ S. Euseb. Chron. ed. Schöne II p. 160 und 163; vergl. Eusebius' Werke 7. Bd., Die Chronik des Hieronymus ed. Helm S. 192 in „Griech. christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte“.

zwar weithin verbreitet,¹⁾ aber durchaus nicht in diesem Maße berechtigt.²⁾ Wir dürfen mithin in diesem Falle, wie in jedem anderen, wo sachliche Gründe gegen die Jahresangabe der armenischen Übersetzung sprechen,³⁾ der des Hieronymus den Vorzug geben und zwar um so mehr, als sie sich auch sachlich stützen läßt. Setzen wir die Vertreibung der Philosophen in das Jahr 94/5, so tritt sie in eine gewisse Parallele zu der ersten, die im Jahre 89 stattgefunden hat, was kaum auf Zufall beruhen dürfte: ebenso wie jene erste Philosophenausweisung in direkter zeitlicher Verbindung mit einer großen Verschwörung gegen Domitian, mit der des Antoninus Saturninus vom Jahre 89, steht, so erweist sich bei dem neuen Ansatz die

1) So hat man sich denn auch gerade bezüglich der Zeit der zweiten Philosophenvertreibung immer wieder für die der armenischen Übersetzung entschieden; s. hierzu auch Weynand a. a. O. Sp. 2578.

2) S. hierzu vor allem Schwartz, s. v. Eusebios bei Pauly-Wissowa VI Sp. 1381. Wer übrigens die neue Ausgabe der armenischen Übersetzung des Eusebius von Karst (Eusebius' Werke 5. Bd. in „Griech. christl. Schriftsteller der ersten 3 Jahrhunderte“), die einen guten Überblick über die Anlage des Werkes gibt, durchmustert und sich dabei bewußt wird, wie willkürlich die Verteilung des erläuternden historischen Textes auf die beiden Randkolumnen zu Seiten des inneren Zahlengerüsts ist, wie viele Versetzungen z. B. aus der rechten Randspalte in die ursprünglich der Heiligen Geschichte reservierte linke einfach zu Zwecken der Entlastung des rechten Randes erfolgt sind, der wird es begreiflich finden, daß es nicht ohne beträchtliche Fehler bei der Zuweisung der verschiedenen Ereignisse an die Jahre der Zahlenreihe abgegangen sein wird. Zu beachten ist auch der Nachweis von Schwartz a. a. O., daß die Übersetzungen nicht nach dem Original, sondern nach einer erweiterten Überarbeitung angefertigt sind.

3) Mommsen S. 419 A. 2 versucht zwar im Anschluß an Masson a. a. O. S. 63 und Clinton, Fasti Romani zum Jahre 93 n. Chr. aus Philostrats vita Apoll. VII 11 u. VIII 11 eine Bestätigung für die Richtigkeit der Jahresangabe der armenischen Überlieferung abzuleiten, Philostrat ist aber als vollwertiges chronologisches Zeugnis um so weniger zu werten, als er die Verantwortung des Apollonios von Tyana vor Domitian gar nicht in das Jahr 93, sondern 38 Jahre nach dem Regierungsantritt Neros also ins Jahr 92 ansetzt und auch seine weitere Chronologie für die Ereignisse nach Apollonios' Scheiden aus Rom bis zum Tode Domitians nicht standhält.

Wiederholung dieser Vertreibung aufs engste zeitlich verknüpft mit den Konspirationen, die zum Sturz der nächsten Verwandten des Kaisers, des Flavius Clemens und der Flavia Domitilla, geführt haben.¹⁾

Der neue Ansatz der zweiten Philosophenausweisung gestattet auch zugleich eine neue zeitliche Festlegung der Prätur des Plinius, da diese ja mit ihr zeitlich eng zusammengeht. Bei der auf sie aufgebauten Datierung liegt auch, wie es die früheren Feststellungen verlangen (s. S. 45 ff.), ein genügend langer Zwischenraum zwischen dem Prozeß gegen Baebius Massa und der Prätur; die Richtigkeit der Angabe des Hieronymus über die Zeit der Philosophenvertreibung erweist sich somit auch hierdurch als bestätigt. Entsprechend der Zählung des Eusebius nach Jahren Abrahams, die von Oktober bis September reichen, könnten an sich außer dem Jahre 95 noch die letzten Monate des Jahres 94 für die Ausweisung in Betracht gezogen werden; doch scheidet das Jahr 94 auf jeden Fall als Jahr der Prätur aus, und diese ist in das Jahr 95 zu setzen, da wir bei Verlegung der Prätur in das Jahr 94 das Volkstribunat dem vorhergehenden Jahre 93 zuteilen müßten, d. h. einem Jahre, in dem Plinius als Anwalt tätig gewesen ist; ein Zusammengehen der Bekleidung des Volkstribunats mit Sachwaltertätigkeit ist jedoch, wie schon gezeigt (s. S. 44), ausgeschlossen.

Wie Mommsen S. 414 ff. bereits nachgewiesen hat, ergibt sich nämlich aus ep. VII 16, 2, daß Domitian dem Plinius das Intervalljahr, das sonst zwischen der Bekleidung zweier Ämter vorgeschrieben war, vor der Prätur erlassen hat, d. h. Plinius ist im Jahre vor der Prätur, genau vom 10. Dezember 93 bis 10. Dezember 94, Volkstribun gewesen.²⁾ Des weiteren hat

¹⁾ Die Christenverfolgung unter Domitian steht mit dem allen in engstem zeitlichen und sachlichen Zusammenhange; man hat sie in das Jahr 94/5 zu setzen, d. h. in die Zeit, seit der man überhaupt erst von einem Schreckensregiment Domitians sprechen darf. Das Material über diese Verfolgung s. jetzt bei Weynand a. a. O. Sp. 2578 f., der jedoch die Vorgänge nicht richtig beurteilt.

²⁾ Die staatsrechtlichen Ausführungen Allains I S. 289 ff., welche einen längeren Zwischenraum zwischen Tribunat und Prätur verlangen, sind unbegründet.

sich dann Mommsen a. e. a. O. auf Grund derselben Pliniusstelle, in der Plinius von der gewissen Gemeinsamkeit seiner Laufbahn mit seinem Freunde Calestrius Tiro spricht,¹⁾ dafür entschieden, daß bei beiden die gesetzlich kürzeste Zwischenzeit zwischen dem Antritt der Quästur und dem der Prätur um ein Jahr verkürzt worden sei, bei Tiro jedoch anders als bei Plinius durch Wegfall des Intervalljahres vor dem Tribunat.²⁾ Plinius ist mithin Quästor vom 5. Dezember 91 bis 5. Dezember 92 gewesen. Wenn Allain I 260 die Quästur schon in das Jahr 84/5 verlegt, also Plinius bereits mit 22 Jahren zu diesem Amt gelangen läßt, so beachtet er nicht die einem solchen Ansatz entgegenstehenden vorher verwerteten eigenen Worte des Plinius, und seine staatsrechtlichen Ausführungen, denen zufolge *candidati principis* schon mit 22 Jahren die Quästur erlangen konnten, hängen ganz in der Luft.

Der neue Zeitansatz für die Quästur zeigt noch klarer als der bisher zumeist angenommene Mommsensche, daß Plinius, der nicht aus dem Senatorenstande stammte, seine höhere Ämterlaufbahn nicht allzu zeitig begonnen hat, was bei seiner Herkunft nicht auffällig ist (s. schon Mommsen S. 421 A. 3). Sobald ihm jene aber offenstand, hat ihn Domitian, dem er doch wohl auch seine Erhebung in den Senatorenstand zu verdanken hatte,³⁾ sofort stark begünstigt. So ist Plinius von dem Kaiser zum *sevir equitum Romanorum* ernannt worden (C. I. L. V 5262; 5667); dieser hat ihn zu seinem Quästor gewählt (*quaestor*

¹⁾ S. die Worte: *simul quaestores Caesaris fuimus. Ille me in tribunatu liberorum iure praecessit, ego illum in praetura sum consecutus, cum mihi Caesar annum remisisset.*

²⁾ Nur dies ergibt sich aus den Worten des Plinius, und es steht nichts davon da, daß beide Bewerber ihre Laufbahn in dem gesetzlichen Minimalalter begonnen haben.

³⁾ Solange sein Oheim lebte, also in der Zeit Vespasians und im Beginn der Regierung des Titus, kann die Erhebung selbstverständlich nicht erfolgt sein, da sonst der Oheim gegenüber dem jungen Neffen in unverständlicher Weise zurückgesetzt worden wäre. Hätte sie Titus später vorgenommen, so würde Plinius doch wohl eher zur Quästur gelangt sein, als dies tatsächlich der Fall gewesen ist.

imperatoris sc. Caesaris: C. I. L. V 5262; 5667; ep. VII 16, 2), also zu dem einen seiner beiden senatorischen Privatsekretäre, und er hat ihm vor der Prätur sogar das Intervalljahr erlassen, um seine verhältnismäßig spät begonnene Laufbahn zu beschleunigen. Da Plinius ferner, wie wir noch sehen werden (s. S. 89), in dem der Prätur folgenden Jahre 96 noch von Domitian die praefectura aerarii militaris erhalten haben dürfte, so ergibt sich, daß sich Plinius in der Gunst des Kaisers bis in dessen letztes Regierungsjahr erhalten hat. Sollte übrigens die Angabe des Plinius in ep. VII 27, 4 auf Wahrheit beruhen, daß sich nach dem Tode Domitians im kaiserlichen Kanzleiarchiv auch eine von dem berüchtigten Delator Mettius Carus eingereichte Anklage gegen Plinius gefunden habe — derartiges wird freilich besonders oft erfunden, wobei die Erfindung nicht von Plinius ausgegangen zu sein braucht —, so würde dies die vorherstehende Feststellung noch unterstützen. Es wäre eben dann der Denunziation von Domitian keine Folge gegeben worden, d. h. dieser müßte Plinius besonders vertraut haben.¹⁾

Es ist daher menschlich höchst unerfreulich, wenn uns Plinius später nach des Kaisers Ermordung als einer der schlimmsten Schreier gegen diesen entgegentritt. Gerade im Panegyricus sind seine Angriffe gegen Domitian überaus maßlos (s. z. B. c. 48, 3 „immanissima belua“; c. 52 ff.), und es ist eine häßliche Lüge, wenn Plinius in dieser Lobrede c. 95, 4 behauptet, er sei in besonderem Maße „invisus pessimo principe“ gewesen.²⁾ Besonders dreist lügt er auch, wenn er kurz

¹⁾ Vielleicht spielt Plinius in ep. IV 24, 4 auf diese Gefährdung seiner Sicherheit an; er spricht hier davon: „studiis periclitati sumus“. Wir wissen nun von seiner engen Verbindung mit den Vertretern der „philosophischen Opposition“ noch im Jahre 95 — in dieses Jahr fällt ja sein Besuch bei Artemidoros; daß gerade hieran ein Gegner mit einer Denunziation angeknüpft haben könnte, erscheint mir sehr wohl möglich.

²⁾ Eine sehr starke Übertreibung ist es auch, wenn Plinius in ep. III 4, 6 die Gefahren stark unterstreicht, denen er sich im Prozeß gegen Massa unterzogen habe. Er spielt wohl hierbei auf die von ihm so besonders rühmend hervorgehobene Szene in ep. VII 33, 7f. an, wo er Massa, der Herennius Senecio der impietas beschuldigt, auffordert, gegen

vorher davon spricht, er sei von dem „insidiosissimus princeps,, befördert worden, „antequam profiteretur (sc. Domitian) odium bonorum“, habe aber in seiner Laufbahn Halt gemacht „postquam professus est“. ¹⁾ Zum Konsul konnte ihn ja Domitian, wenn er nicht einen ganz ungewöhnlichen Schritt tun wollte, in der kurzen Zeit zwischen dem Ende der Prätur und seiner Ermordung gar nicht mehr befördern. ²⁾ Man mag sich ja allerdings zunächst wundern, daß Plinius in seiner Dankesrede an Trajan eine solche Lüge auszusprechen gewagt hat, und könnte sogar vielleicht geneigt sein, die zuletzt erwähnte Angabe des Panegyricus als ein Argument gegen die vorhergehenden chronologischen Feststellungen zu verwerten. Wir müssen uns jedoch daran erinnern, daß Plinius bekanntlich die gehaltene Lobrede für die Buchausgabe vollständig umgearbeitet hat (s. ep. III 13 u. 18) — selbst in Kleinigkeiten, wie ich in einem Falle noch zeigen werde (s. im folg. S. 90 f.); jene Ausführung könnte also sehr wohl in der gehaltenen Rede gar nicht in dieser Form vorgekommen, sondern erst nachträglich in die publizierte Rede eingefügt worden sein. Und Plinius hat wohl auch bei dem Aussprechen dieser übrigens recht geschickt formulierten Lüge damit rechnen können, daß sie den meisten gar nicht zum Bewußtsein kommen dürfte. Zwischen seiner Prätur und seinem Konsulat hat tatsächlich ein längerer Zwischenraum gelegen, und so ist ein gewisses, freilich nicht auf Domitian zurückzuführendes Stocken in seiner bis dahin so überaus schnellen Laufbahn eingetreten. Dies dürfte immerhin bekannt gewesen sein, aber es dürfte wenige gegeben

ihn die gleiche Anklage zu erheben. Bei seinem engen Verhältnis zu Domitian durfte er sich jedoch ein solches Auftreten immerhin erlauben; er war eben sicher, daß es ihm nicht weiter gefährlich werden würde.

¹⁾ Man hat wohl allgemein diese Angabe ohne weiteres als wahr hingenommen; s. z. B. auch Aßbach, Röm. Kaisertum u. Verfass. bis auf Trajan S. 105.

²⁾ Mommsen S. 422 rechnet wegen seines falschen Ansatzes der Prätur noch damit, daß die Beförderung immerhin möglich gewesen wäre, und zieht daher noch nicht alle Konsequenzen aus der Laufbahn des Plinius unter Domitian.

haben, die gewußt haben, in welchem Jahre Plinius Prator geworden war. Auch heutigen Tags dürften selbst führende Politiker sogar von den leitenden Persönlichkeiten die Jahre, die für deren Emporsteigen von Bedeutung waren, kaum immer im Kopfe haben. Und daß man sich auch heutzutage vor dem amtlichen Aussprechen unwahrer Angaben über sogar nur wenige Tage zurückliegende Ereignisse nicht scheut, wenn dies nur irgendwie zu nützen scheint, zeigen deutsche amtliche Verlautbarungen aus allerletzter Zeit, in denen das direkte Gegenteil von dem behauptet wird, was 14 Tage früher ganz offiziell erklärt worden ist.

Auf jeden Fall sind die neuen chronologischen Feststellungen über die Laufbahn des Plinius geeignet, die Schattenseiten zu verstärken, die sich eigentlich einem unvoreingenommenen Leser seiner Briefe schon immer sehr viel stärker hätten aufdrängen müssen, als dies bisher geschehen ist.¹⁾ Man hat sich von dem lebenswürdigen Plauderer zu sehr gefangen nehmen lassen. Plinius gehört leider nicht anders wie etwa sein Zeitgenosse Martial (s. zu diesem Schol. ad. Juv. IV 38) zu den Leuten, die sich ducken und fügen, wenn es ihr Vorteil und ihre Sicherheit zu verlangen scheint, und erst dem toten Löwen gegenüber Mut zeigen, ihm dann jedoch desto mehr Fußtritte versetzen, um ihr früheres klägliches Verhalten zu verdecken.

b) Die Ärarpräfektoren.

Die Inschriften (C. I. L. V 5262; 5667) lehren uns über die Zeit der Ärarpräfektoren nur das eine, daß Plinius die *praefectura aerarii militaris* und die des *aerarium Saturni* nacheinander zwischen der Prätur und dem Konsulat innegehabt

¹⁾ Ich will hier von der überschwänglichen Stellungnahme für Plinius ganz absehen, wie sie sich etwa bei Schöntag, Plinius der Jüngere (Progr. Hof 1876) S. 21 ff., Giesen, Zur Charakteristik des jüngeren Plinius (Gymn. Progr. Bonn 1885) S. 3, 4, 9 ff. oder bei Allain findet, aber auch kritischere Urteiler wie z. B. Bender a. a. O., Schanz a. a. O. S. 365 f., Teuffel-Kroll a. a. O. S. 36 haben das Negative nicht genügend hervorgehoben.

hat. Über die Zeit der zuerst genannten Präfektur besitzen wir auch aus den Briefen keinerlei sicheren Anhaltspunkt.¹⁾ Dagegen können wir das zweite dieser Ämter zeitlich einigermaßen festlegen und daraufhin auch die ungefähre Zeit des ersten.

Mommsen S. 423 hat mit Recht bereits auf die Angabe des Plinius im Panegyricus c. 91, 1 verwiesen, wonach dieser, als er am 9. Januar 100 zum Konsul designiert wurde,²⁾ noch nicht zwei Jahre in der Verwaltung des aerarium Saturni tätig gewesen ist. Plinius kann also erst nach dem 9. Januar 98 dieses Amt angetreten haben. Allzu weit in das Jahr 98 hinein wird man den Antritt jedoch nicht verlegen dürfen, da Plinius sonst kaum von zwei Jahren gesprochen, sondern die kürzere Zeit angegeben haben würde entsprechend seinem Bestreben, das Außergewöhnliche seiner Laufbahn auf jede nur mögliche Weise hervorzuheben.³⁾ Des weiteren hat sich

¹⁾ Ob in ep. I 10, 9, wozu Mommsen S. 372 f. immerhin neigt, die Präfektur des aerarium militare erwähnt ist, erscheint mir zweifelhaft, da die Grundlage für seine Annahme — die streng chronologische Einordnung der Briefe in die einzelnen Bücher — nicht zu Recht besteht; es kann hier ebensogut die praefectura aerarii Saturni gemeint sein.

²⁾ Die Bedenken, die Merrill S. 405 gegen den 9. Januar als Designationstag der Konsuln in trajanischer Zeit beibringt, sind nicht zwingend.

³⁾ Es liegt keinerlei Veranlassung zu der Annahme vor, daß das von Plinius erwähnte biennium auf die zu seiner Zeit übliche Amtsdauer der praefecti aerarii Saturni hindeute (auch Merrill S. 408 hat diese Erklärung abgelehnt); nur in diesem Falle wäre der obige Schluß nicht am Platze. Wenn Merrill S. 408 in der Erwähnung des biennium einen Hinweis auf das Minimum an Amtszeit sieht, das die Inhaber der Präfektur in ihr vor der Wählbarkeit zum Konsul verbringen mußten, so rechnet er mit staatsrechtlichen Grundsätzen, die sich sonst nicht nachweisen lassen; er ist wohl auch zu seiner Deutung nur gekommen, weil er den Amtsantritt des Plinius verhältnismäßig spät im Jahre 98 ansusetzen versucht (s. im folg. S. 62 ff.) und sich des im Text verwerteten Arguments bewußt geworden sein dürfte, das unbedingt gegen seinen Ansatz spricht, wenn man die biennium-Angabe rein chronologisch faßt. Man darf eben doch wohl in der Bemerkung des Plinius im wesentlichen nur eine chronologische Feststellung sehen, die allerdings gleichzeitig rühmend daran erinnern soll, daß die Inhaber der Präfektur diese zu meist länger geführt haben. S. hierzu auch S. 86 A. 3.

Mommsen dafür ausgesprochen, der Amtsantritt sei kurz nach dem 9. Januar, und zwar noch vor dem 27. Januar, dem Todestage Nervas, erfolgt; Trajan habe den bereits amtierenden Plinius nur in seinem Amte bestätigt,¹⁾ entsprechend der allgemeinen Sitte, „daß bei jedem Thronwechsel die zurzeit fungierenden kaiserlichen Beamten von dem Nachfolger die Bestätigung ihrer Bestallung einzuholen hatten“. Einen Beweis für diese wichtige prinzipielle Behauptung hat jedoch Mommsen nicht zu führen vermocht, er begnügt sich mit dem bedenklichen „ohne Zweifel“ als Begründung.

Schon aus allgemeinen Gründen muß man, wie bereits Merrill S. 402 f. bemerkt hat, einen derartigen Brauch als wenig wahrscheinlich bezeichnen. Mommsen ist denn auch zu seiner Behauptung wohl vor allem deshalb gekommen, weil er in den Ausführungen des Panegyricus c. 90, 6 einen Hinweis auf eine allein von Nerva vorgenommene Ernennung des Plinius zum praefectus aerarii Saturni gesehen hat. Und dies schien im Gegensatz zu den Angaben in ep. ad Trai. 3, 1 und 8, 3 zu stehen, wo die Ernennung als von Nerva und Trajan bewirkt charakterisiert ist. Mommsens Erklärung ist wohl nichts anderes als ein etwas gewaltsamer Ausweg aus diesem Dilemma. Die Stelle im Panegyricus ist jedoch von Mommsen und später auch von Merrill S. 401 ff. nicht richtig aufgefaßt worden; beide haben den Zusammenhang, in dem sie steht, nicht genügend beachtet und sie sprachlich nicht scharf genug interpretiert.

Im 90. Kapitel des Panegyricus hält sich Plinius als erwählter Konsul verpflichtet, „publica gratiarum actione perlata“ (§ 3) dem Kaiser auch im eigenen Namen den Dank aus-

¹⁾ Eine ähnliche Auffassung vertritt Allain I S. 308 ff., bei dem es jedoch nicht klar zum Ausdruck kommt, ob er Plinius zur Zeit des Thronwechsels als bereits amtierend annimmt. Wenn er die Bestätigung durch den fern von Rom am Rhein weilenden Trajan erst in den April setzt, so scheint er sich gar nicht bewußt geworden zu sein, wie schnell wichtige Nachrichten aus Rom nach Germanien und umgekehrt gelangen konnten. S. hierzu im folg. S. 83 A. 2.

zusprechen, und er verknüpft hiermit den seines Mitkonsuls, seines vertrauten Freundes Cornutus Tertullus. Dadurch, daß der Kaiser den beiden Freunden zusammen das Konsulat verliehen habe, sei jeder von ihnen außer allem anderen ganz besonders auch für die Ehrung des Freundes zu Dank verpflichtet. Unter Domitian hätten sie beide infolge der ihnen, ebenso wie ihren Freunden drohenden Gefahren in steter Trauer und Furcht gelebt. Und hierauf folgen im entscheidenden § 6 die Worte: „Habuerat hunc honorem periculis nostris divus Nerva, ut nos, etsi minus ut bonos, promovere vellet, quia mutati saeculi signum et hoc esset, quod florerent, quorum praecipuum votum ante fuerat, ut memoriae principis elaborerentur.“ In diesem Satz ist von einer Absicht Nervas, die Freunde durch eine Ernennung zu ehren, die Rede,¹⁾ eine Absicht, die jedoch nicht in Erfüllung gegangen ist; dies liegt ebensowohl ausgesprochen in dem *promovere vellet* — es steht eben nicht da *promoveret* —,²⁾ wie in den folgenden Konjunktiven, die sich in Äußerungen finden, welche die inneren Gedanken Nervas bei seinem Vorhaben klarlegen sollen. In dem Vorhergehenden ist nun von nichts anderem als von der Erteilung des Konsulats an die beiden Freunde die Rede, und da die Bemerkung über Nervas Absicht, die nicht in Erfüllung gegangen ist, sich direkt ohne irgend eine Andeutung, daß ein neues Thema angeschlagen wird, anschließt, so muß auch diese Absicht auf denselben Gegenstand bezogen werden. Nerva hat also nach § 6 bereits durch Beförderung des Plinius und Tertullus zu Konsuln deren Ehrung geplant; er hat sie jedoch aus irgend

1) Die uns hier entgegentretende Konstruktion der Beziehung des *ut* auf *hic* begegnet uns öfters im *Panegyricus*, s. z. B. c. 46, 3; 61, 6; 74, 4.

2) Merrill S. 401 ist sich anders als Mommsen der Schwierigkeiten des Ausdrucks „*ut nos promovere vellet*“, die bei der bisherigen Beziehung der Stelle auf die Präfektur bestehen, bewußt geworden, ohne sie jedoch zu lösen. S. auch im folg. S. 62 A. 1. Bei der Deutung ist zu beachten, daß das *Verbum velle* uns im *Panegyricus* nicht als reines Flickwort begegnet; auch kann es an dieser Stelle nicht in der Bedeutung „bestimmen, festsetzen“ gebraucht sein, da dann *promoveri* dastehen müßte.

welchen Gründen — vielleicht hat neben politischen Erwägungen die Krankheit des Plinius im Jahre 97 (s. im folg. S. 68 u. 82) hier irgendwie eingewirkt — nicht zur Ausführung bringen können. Auch allgemeine Gründe sprechen übrigens für unsere Deutung und gegen die übliche Annahme, Plinius weise in § 6 auf die Ernennung zum *praefectus aerarii Saturni* hin. Bedeutet doch gegenüber der Übertragung der ersten Ärarpräfektur die Beförderung zur zweiten wahrlich keine so besondere Auszeichnung, daß sie selbst von dem schmeichelnden Plinius als „*mutati saeculi signum*“ bezeichnet werden könnte; im Gegenteil — sie verlängerte ja den Inhabern den Weg zum Konsulat.¹⁾ Außerdem würde man, falls in § 6 die Präfektur gemeint wäre, gerade in dem *Panegyricus* auf Trajan die Hervorhebung seiner Beteiligung an der Übertragung des Amtes und nicht die alleinige Nennung Nervas unbedingt erwarten; erwähnt doch Plinius die Anteilnahme beider Herrscher in den vorher erwähnten Briefen an Trajan. Mommsen wäre wohl auch niemals zu seiner Auffassung gelangt, wenn nicht Plinius in c. 91, 1 auf die *praefectura aerarii Saturni* angespielt hätte; aber auch hier ist ihre Anführung nicht Selbstzweck, sondern sie soll nur dazu dienen, die Beförderung des Plinius und seines Freundes zum Konsulat in ein besonderes Licht zu stellen, d. h. sie fügt sich dem Thema — Dank für die besonders ehrenvolle Verleihung des Konsulats — harmonisch ein.

Demnach unterrichten uns über die Verleihung der Würde des *praefectus aerarii Saturni* allein die beiden schon genannten Stellen in den Briefen an Trajan: ep. 3, 1 „*indulgentia vestra promovit ad praefecturam aerarii Saturni*“ und ep. 8, 3 „*delegati a vobis officii*“ (sc. die Präfektur). Daß bei *vestra* und *vobis* an Nerva und Trajan gedacht ist, ist sicher;²⁾ beide er-

¹⁾ Damit dürfte es auch zusammenhängen, daß die Bekleidung beider Präfekturen fast so gut wie gar nicht vorgekommen ist, s. Mommsen S. 425.

²⁾ An den Gebrauch des *Pluralis majestatis* ist hier nicht zu denken; abgesehen von dem einer solchen Annahme entgegenstehenden üblichen Brauch widerspricht ihr die in den betreffenden Briefen sonst stets sich findende Anredeform in der 2. Person Singularis; s. auch gerade ep. 8, 3.

scheinen somit in gleicher Weise an der Ernennung beteiligt. Merrill S. 403 glaubt nun die Hervorhebung beider Kaiser durch die Annahme erklären zu können, der eine — Nerva — habe Plinius zu dem Amte designiert, unter dem andern — Trajan — habe er dieses angetreten; der neue Kaiser sei an sich nicht irgendwie gebunden gewesen, die unter dem Vorgänger erfolgten Designationen zur Ausführung zu bringen, sodaß seine Mitnennung durch Plinius ganz am Platze sei. Mit dieser Behauptung begibt sich jedoch Merrill bereits auf das Gebiet der staatsrechtlichen Hypothese, für die sich ein Beweis bisher nicht erbringen läßt. Es lassen sich sogar mancherlei beachtenswerte Einwände gegen sie anführen, so z. B. die von Mommsen (Röm. Staatsrecht I³ S. 590 f.) mit Recht hervorgehobene Tatsache, daß der Designierte in gewisser Hinsicht bereits als Beamter behandelt wird; erinnert sei hier nur an die Leistung des Beamteneides durch den Designierten, an die Gleichsetzung des Rücktritts von dem zugesprochenen Amte mit der Niederlegung des Amtes während der Amtstätigkeit, an die Aufnahme der Designierten in die Magistratslisten, auch wenn sie ihr Amt nicht angetreten haben.

Es besteht daher volle Freiheit nach einer anderen Erklärung der Bemerkungen des Plinius Ausschau zu halten, die staatsrechtlich weniger bedenklich erscheint. Merrill S. 401/2 hat es zwar ausdrücklich abgelehnt, die Ausdrücke „vestra“ und „vobis“ mit der dereinstigen Mitregentschaft Trajans unter Nerva in Verbindung zu bringen und sie als Hinweis auf die Beteiligung des Herrschers und seines Mitregenten an der Ernennung des Plinius zu fassen. Aber seine Ablehnung beruht vor allem auf seiner falschen Interpretation der Ausführungen im Panegyricus c. 90, 6, wonach Nerva allein als Handelnder bei dieser Ernennung genannt sei. Da dies jedoch nicht der Fall ist, so bedarf nur noch eine Frage der Klärung, ob nämlich staatsrechtliche Bedenken der von Merrill zurückgewiesenen Annahme entgegenstehen. Von Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 1162 f. ist freilich eine derartige Anteilnahme des Mitherrschers am Regiment, wie sie uns in der Erwähnung seiner Be-

teiligung an der Beamtenernennung entgetreten würde, abgelehnt worden, aber seine Behandlung der Mitregentschaft im römischen Kaiserrecht (Röm. Staatsrecht II³ S. 1145 ff.) bedarf in vielen Punkten der Berichtigung, die ganze Frage neuer gründlicher Untersuchung im Anschluß an die seitdem gewonnene bessere Kenntnis der gleichen Einrichtung in den hellenistischen Staaten. Nebenbei läßt sich dies natürlich nicht abmachen.¹⁾ Hier sei für die Beurteilung der Stellung Trajans als Mitregent nur einiges Wenige herausgegriffen.

So hebt Plinius, Paneg. c. 8, 6 von ihm rühmend hervor, daß Nerva ihm die Mitregentschaft „pariter“ wie einst Vespasian dem Titus verliehen habe. Schon hierin liegt ausgesprochen, daß die Mitregentschaft in einer mehr oder weniger effektiven Form verliehen werden konnte. Ferner hat Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 1162 bereits zugegeben, daß Titus seinerzeit einen besonders starken Anteil am Regiment gehabt habe. Für Trajan darf man also im Anschluß an Plinius' Worte das gleiche annehmen. Bei der Kürze seiner Mitregentschaft — sie hat ja nur etwa $\frac{1}{4}$ Jahr gedauert — braucht es nicht zu verwundern, wenn wir spezielle Belege hierfür so gut wie nicht besitzen.²⁾

¹⁾ Neuerdings ist diese Frage wenigstens angeschnitten worden von Otto Th. Schulz, Das Wesen des römischen Kaisertums in den ersten 2 Jahrhunderten S. 60 ff., sowie in „Vom Prinzipat zum Dominat“ S. 181 ff., ferner von Dieckmann, Die effektive Mitregentschaft des Tiberius, Klio XV (1918) S. 339 ff. In meinem „Hellenistischen Staatsrecht“ gedenke ich auch auf diese Frage des näheren einzugehen.

²⁾ Als ein solcher Beleg ist nicht anzusehen eine griechische Inschrift aus Ptolemais in Oberägypten (Cagnat, Inscr. Graec. ad res Rom. pertin. I 1154). Ihr zufolge hat die Stadt Ptolemais einen Tempel des Asklepios und Hygieia restauriert „ὕπερ αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρωνα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ“. Infolge des Fehlens des Titels „pater patriae“, den Trajan seit dem Jahre 98 geführt hat (s. Cagnat, Cours d'épigr.⁴ S. 164 u. 193), ist diese Inschrift von Cantarelli in das Ende des Jahres 97, also in die Zeit der Mitregentschaft Trajans gesetzt worden (La serie dei prefetti di Egitto I S. 39 in Mem. d. R. Accad. dei Lincei; cl. di science mor. Ser. V vol. XII; Cantarellis Ansatz hat sich Plaumann, Ptolemais in Oberägypten S. 92 angeschlossen). Wäre diese Datierung der Inschrift richtig, so würde Trajan bereits als Mitregent

Immerhin darf man aber doch wohl als bedeutsamen allgemeinen Hinweis auf die besondere Stellung, die Nerva seinem Mitregenten eingeräumt hat, verwerten jene wichtige Änderung in der Zählung der tribunicischen Kaiserjahre durch Nerva, die Verlegung des tribunicischen Neujahrs auf den 10. Dezember seit dem Jahre 97 unter Aufgabe der bisher üblichen Jahreszählung vom Antrittstage an (s. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 799 f.), um sein tribunicisches Jahr mit dem des Mitregenten gleichsetzen zu können. Schließlich besitzen wir, und zwar gerade aus der Zeit des Titus, wohl ein volles Gegenstück zu der hier als möglich angenommenen Deutung der Briefstellen als Hinweis auf Trajans Anteilnahme an Regierungshandlungen; bezieht man doch vielfach die Angaben Martials (III 95; IX 97) über die Erteilung des *ius trium liberorum* an ihn durch „Caesar uterque“ auf die Verleihung dieses Rechts durch einen Herrscher und seinen Mitregenten, und zwar im besonderen auf die Verleihung durch Vespasian und Titus.¹⁾ Beide Zeugnisse scheinen sich mir gegenseitig zu stützen und so die Erklärung, die für ein jedes von ihnen ganz aus ihm heraus aufgestellt ist, gesicherter zu machen.²⁾

das praenomen imperatoris und den Augustustitel geführt haben! Aus dem Fehlen des Titels *pater patriae* darf man jedoch in einer solchen Weiheinschrift keinerlei chronologische Folgerungen ableiten; das zeigen Inschriften wie Dittenberger, *Orient. gr. inscr. sel.* II 611, 1; 618, 1; 677, 1, die sicher aus der Zeit nach 98 n. Chr. stammen und in denen trotzdem auch nicht der Titel *pater patriae* für Trajan erscheint (vgl. für frühere Herrscher Inschriften wie Dittenberger a. a. O. II 671, 1; 675, 1). Man darf sogar wegen der Führung des praenomen imperatoris und zugleich des Augustustitels für die Ptolemaisinschrift das Jahr 97 so lange als ausgeschlossen bezeichnen, als bis nicht für einen Mitregenten der bisher nur für Samtherrscher bezeugte Augustustitel belegt ist. Nerva und Trajan als Samtherrscher aufzufassen, dazu liegt jedoch keinerlei Veranlassung vor.

¹⁾ S. etwa Mommsen, *Röm. Staatsrecht* II² S. 852 A. 2; in der 3. Auflage S. 888 A. 4 hat er seine Aufstellung abgeschwächt. Vgl. jetzt die eingehende Behandlung der ganzen Frage bei Lieben, *Zur Biographie Martials* I S. 7 ff. (Jahresber. Staats-Gymn. Prag-Altstadt 1911).

²⁾ Wer wie z. B. Friedländer, *Kommentar zu Martial* II 91, 5/6 u. a. der oben verwerteten Deutung der Angabe Martials widerspricht, muß

So wird man der hier vorgetragenen Auffassung der Briefstellen zum mindesten eine große Wahrscheinlichkeit zusprechen dürfen; aber auch wer Merrills Erklärung den Vorzug gibt, wird den Anfangstermin von Plinius' praefectura aerarii Saturni nicht anders festlegen als der, der die obige Deutung annimmt. Die Designation ist hiernach jedenfalls noch zu Lebzeiten Nervas erfolgt, der Antritt des Amtes aber wohl kaum noch unter Nerva, sondern erst unter Trajan,¹⁾ da Plinius, falls er tatsächlich noch zwischen dem 9. und 27. Januar 98 seine Amtsgeschäfte aufgenommen haben würde, im Panegyricus in diesem Falle kaum die Nichtvollendung des biennium hervorheben würde, da ja dann an diesem nur ganz wenige Tage gefehlt haben würden; an eine absichtlich falsche Angabe hier zu denken (s. vorher S. 53), dazu besteht keine Veranlassung.

Merrill hat alsdann den Versuch gemacht, den Amtsantritt erst in die Zeit zwischen August und Oktober 98 zu verlegen. Ganz abgesehen davon, daß zu diesem Ansatz die Bemerkung im Panegyricus c. 91, 1: zur Zeit der Designation

annehmen, daß Titus das Dreikinderrecht verliehen und Domitian es bestätigt habe. Eine solche Erklärung ist jedoch staatsrechtlich höchst bedenklich, da ja anders wie etwa bei Beamtenernennungen, wo Designation und Amtsantritt nebst Amtstätigkeit neben einander stehen, bei der Verleihung des Dreikinderrechts nur ein einziger Akt in Betracht kommt. Die Verallgemeinerung der Annahme, daß ein solcher einheitlicher Akt eines Herrschers der Sonderbestätigung durch seinen Nachfolger bedurfte, würde zu den seltsamsten Konsequenzen führen!

¹⁾ Die von Plinius für die Übertragung des Amtes an ihn gebrauchten Verba *promovere* und *delegare* (s. die Citate vorher S. 58) geben, soweit ich sehe, keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit ihnen direkt auf den Amtsantritt hingewiesen sei. Beide Verba sind meines Erachtens zu farblos, als daß sichere Folgerungen aus ihrem Gebrauch, ob die Ernennung zum Amte oder der Antritt gemeint ist, abgeleitet werden könnten. S. auch z. B. ep. III 5, 9, und in ep. V 15, 9 hat Plinius sogar *delegare* gerade als Bezeichnung für die Handlung der Ernennung zu einem Amt angewandt. Merrill S. 401/2 irrt daher, wenn er z. B. ohne weiteres den Begriff der *promotio* mit dem Amtsantritt in Verbindung bringt (daher ist auch seine Erklärung von „*ut nos promovere vellet*“ nicht zwingend, s. S. 57 A. 2).

für das Konsulat „nondum biennium compleveramus (sc. Plinius und Cornutus Tertullus)“ nicht recht passen würde (s. vorher S. 55) — Plinius wäre ja dann erst etwa $1\frac{1}{4}$ Jahr tätig gewesen —, ist auch Merrills spezielle Begründung unhaltbar. Er versucht nämlich die Zeit der Amtsführung des Bittius Proculus und des Publilius Certus, die uns im Jahre 97 als praefecti aerarii Saturni entgentreten, und in denen man daher mit Recht das vor Plinius und Tertullus amtierende Präfektenpaar sieht,¹⁾ genauer festzulegen und damit den Amtsantritt des Plinius. Er knüpft an den sehr scharfen Angriff an, den Plinius im Laufe des Jahres 97²⁾ im Senat gegen Certus, den Ankläger des jüngeren Helvidius Priscus, geführt hat, in der Hoffnung, die Erhebung einer Anklage gegen diesen durchzusetzen. Der Kaiser hat dies jedoch entgegen dem Willen des Senats nicht zugelassen; er ist also sogar geradezu für Certus eingetreten. Daß er unter diesen Umständen Certus strafweise vorzeitig aus dem Amte entfernt habe, möchte ich als ausgeschlossen bezeichnen, obwohl Mommsen S. 424 A. 2³⁾ und

1) Über ihr Amt s. ep. IX 13, 11, 13 u. 22 ff. Da Plinius und Tertullus sicher im Jahre 98 amtiert haben, und in diesem Jahre nicht zu spät, wie schon oben bemerkt, ihr Amt angetreten haben dürften, so läßt sich ein Präfektenpaar zwischen ihnen und Certus nebst Proculus nicht einschieben. S. auch Groag, Pauly-Wissowa VII Sp. 252, der allerdings mit der Möglichkeit der vorzeitigen Enthebung des Certus rechnet und den Rücktritt schon in das Jahr 97 setzt, was jedoch beides ausgeschlossen ist, s. oben im Text.

2) Für das Jahr 97 als Jahr des Angriffes s. Mommsen S. 374 A. 4. Merrill S. 404 hat jetzt als Zeit des Angriffes speziell die Mitte des Jahres 97 angegeben. Seine Gründe sind jedoch nicht ausreichend; denn daraus, daß Plinius unter den von ihm in ep. IX 13, 13 genannten Rednern nur einen consul designatus erwähnt, sind bei der Zufälligkeit der Namensnennungen natürlich keine zwingenden Schlüsse zu ziehen. Die allgemeinen Bemerkungen in § 4 weisen sogar vielmehr in die erste Hälfte des Jahres 97.

3) Mommsens Ausführungen in dieser Anm. erscheinen mir gar nicht glücklich. Nach ihnen soll zwar Certus nach der Anklage des Plinius noch längere Zeit amtiert haben, aber doch vorzeitig entlassen worden sein und mit ihm sein Kollege Proculus, der doch wahrlich für die gegen Certus erhobene Anschuldigung, der zudem nicht einmal Folge gegeben

Groag a. u. a. O. die Amtsentsetzung als wahrscheinlich annehmen und Merrill mit ihr als sicher rechnet. Die Worte des Plinius (ep. IX 13, 23) „collega Certi consulatum, successorem Certus accepit“ braucht man jedoch nicht als Ausdruck der vorzeitigen Amtsenthebung des Certus zu fassen.¹⁾ Vielmehr scheint mir die Parallelität des Ausdrucks gerade auf die Gleichzeitigkeit der beiden berichteten Vorgänge hinzuweisen. Plinius will zudem durch jene Worte nur seine Befriedigung darüber bekunden, daß Certus anders wie sein Amtskollege das ihm anscheinend sichere Konsulat nicht erlangt hat,²⁾ sondern sang- und klanglos aus dem Amte geschieden ist, eben nur einen Nachfolger erhalten hat und zwar keinen anderen als Plinius, seinen Ankläger! Daß dies letztere nicht direkt gesagt, sondern bei dem Leser des Briefes, der mit den Verhältnissen vertraut ist, als bekannt vorausgesetzt wird, darin liegt die Pointe des ganzen Satzes und im speziellen der Grund, warum Plinius den an sich farblosen Ausdruck „successorem accipere“ gewählt hat. Plinius hat letzten Endes Certus gegenüber eine Niederlage erlitten, die er durch schöne Worte möglichst zu verbergen versucht; seine Behauptung in § 23 „obtinui tamen, quod intenderam“ ist zum mindesten eine starke Übertreibung.

Also — die von Merrill vertretene Annahme der vorzeitigen Amtsenthebung des Certus und der Bestellung eines uns nicht bekannten Ersatzmannes für ihn bis zum Abtritt des Proculus ist fallen zu lassen; Plinius ist vielmehr zusammen mit Tertullus direkt auf Certus und Proculus gefolgt. Und die Vorgänger können erst nach dem 9. Januar, d. h. dem Termin, nach dem Plinius sein Amt angetreten hat, zurückgetreten sein. Mehr

worden ist, nichts dafür konnte. Er wäre also immerhin mitbestraft worden; denn den vorzeitigen Amtsschluß müßte man doch anders als Mommsen als eine Beeinträchtigung für ihn ansehen.

1) Die gegenteilige Behauptung Merrills S. 405 halte ich nicht für bewiesen.

2) S. hierzu ep. IX 13, 11. Willkürlich ist die Behauptung Froments, Pline le jeune et le barreau sous Trajan, Annales de la fac. des lettres de Bordeaux III (1881) S. 140 und 141, daß Certus bereits designierter Konsul gewesen wäre.

wissen wir jedoch hierüber nicht, denn der genauere von Merrill festgestellte Zeitpunkt, Herbst 98, beruht auf der unbewiesenen Annahme, daß die für das Konsulat ausersehenen Präfekten erst kurz vor dessen Übernahme ihr bisheriges Amt niedergelegt hätten und auf einer gefälschten Inschrift (Gruter 1071, 4 = C. I. L. VI 5, 616*), welche Proculus als Konsul für den Monat Dezember eines sonst nicht näher bezeichneten Jahres nennt und die Mommsen S. 373 A. 5, der damals die Fälschung noch nicht erkannt hatte, ins Jahr 98 gesetzt hat.¹⁾

Für die Zeit des Amtsantritts des Plinius sind wir demnach zunächst nur auf die schon gezogene allgemeine Folgerung angewiesen, wonach sie nicht zu lange nach dem 9. Januar 98, also in den ersten Monaten dieses Jahres erfolgt sein dürfte.

Mit diesem Ergebnis stimmt nun auch der terminus ante quem überein, den wir aus dem 3. Briefe des Plinius an Trajan ermitteln können. Diesem Briefe zufolge muß Plinius schon zur Zeit von dessen Niederschrift sein neues Amt einige Zeit lang verwaltet haben, da er ausdrücklich betont, bisher habe er sich während seiner Amtsführung jeder Sachwaltertätigkeit enthalten; jetzt sei er jedoch bereit, eine solche, und zwar die Vertretung der Afriker in ihrem Prozeß gegen ihren bisherigen Statthalter Marius Priscus, zu übernehmen. Über die Zeit dieses Briefes hat man sich allerdings bisher noch nicht geeinigt: Mommsen S. 376 u. 389, Stobbe S. 349 u. 354 ff., C. Peter S. 706 f., Gemoll S. 20, sowie Allain I S. 573²⁾ setzen ihn in

¹⁾ Proculus' Konsulat wird man allerdings in der Tat in das Jahr 98 setzen dürfen, wie dies Heberdey, Osterr. Jahresh. VIII (1905) S. 233 A. 5, Groag a. e. a. O. und Liebenam, Fasti consulares S. 18 Anm. auch getan haben (neuerdings, B. Ph. W. 1918 Sp. 1014, denkt Liebenam an das Jahr 99). Daß das Konsulat jedoch dem letzten nundinum des Jahres 98 angehört haben dürfte, wie Liebenam annimmt, ist ein Trugschluß, hervorgerufen durch die Monatsangabe der gefälschten Inschrift. Harrer, Consules suffecti in the years 98 to 101, Studies in philology XIII (1916) S. 205 hat das Jahr des Konsulats unentschieden gelassen.

²⁾ Allain geht eigenartigerweise trotz seiner sonstigen Ausführlichkeit auf die Frage nach der chronologischen Anordnung der ersten Trajanbriefe nicht näher ein; s. auch II S. 303 ff.

das Jahr 99, Aßbach S. 39 und Schultz S. 21 dagegen bereits in das Jahr 98. Es ist also nötig, die Vorschläge für die Zeit des dritten Briefes einer Prüfung zu unterziehen, eine Frage, die eng verknüpft ist mit der weiteren nach der Anordnung der ersten elf Briefe des Briefwechsels mit Trajan. Es gilt demnach hier weiter auszuholen.

Mommsen hat nämlich, um seinen Ansatz des Briefes aufrechterhalten zu können, zu der Annahme greifen müssen, daß die auch von ihm vertretene streng chronologische Anordnung des Briefwechsels mit Trajan¹⁾ in diesem Falle durch irgend eine Unachtsamkeit des Herausgebers unterbrochen worden sei, nicht anders wie bei den Briefen 8 und 9, die nach ihm dem Jahre 101 angehören sollen; setzt er doch alle anderen Briefe vom ersten bis zum elften in das Jahr 98. Da der Herausgeber der Briefe einen chronologisch geordneten *liber litterarum missarum*, der nur Abschriften von Briefen an den Kaiser enthielt, zu Grunde gelegt haben dürfte, so hat die Annahme einer solchen Unterbrechung einer sonst ganz streng befolgten chronologischen Anordnung schon an sich nur geringe Wahrscheinlichkeit für sich. Der achte und neunte Brief — der letztere Trajans Antwort auf ep. 9 enthaltend — würden zudem, wenn sie tatsächlich ins Jahr 101 gehörten, nicht nur die chronologische Reihenfolge in besonders auffälliger Weise stören, sondern sie würden sogar mitten in eine Reihe von Briefen, Nr. 5—10, hineingestellt sein, die untereinander infolge ihrer Behandlung derselben Angelegenheit (s. im folg. S. 68) aufs allerengste zusammengehören. Hier ein Versehen bei der Herausgabe anzunehmen, was bei dem Briefe 3, der ebenso wie die ihn umgebenden Briefe 2 und 4 für sich da steht, prinzipiell wenigstens möglich erscheint, ist eigentlich ein Unding; dagegen erklärt sich die sachliche Unterbrechung einwandfrei, wenn die Briefe tatsächlich in der zeitlichen Folge

¹⁾ Die streng chronologische Ordnung der Hauptmasse des Briefwechsels, der Briefe aus der Statthalterschaft, hat uns auch Wilckens (*Hermes* XLIX [1914] S. 120 ff.) Nachprüfung der Mommsenschen Aufstellungen über diese Episteln wieder zwingend gezeigt.

ihrer Niederschrift angeordnet sind.¹⁾ Nach alledem darf man sich daher nur im alleräußersten Notfall, wenn kein anderer Ausweg vorhanden ist, zu einer Annahme, wie sie Mommsen vertreten hat, verstehen. Stobbe S. 354 ff. und 364 ff. ist ihr denn auch schon entgegengetreten und hat sich für die Innehaltung der streng chronologischen Reihenfolge auch bei den ersten elf Briefen ausgesprochen, jedoch setzt er keinen der Briefe 3 bis 11 ins Jahr 98, sondern sie alle erst in das Jahr 99. Gegen diese Datierung haben sich aber bereits Aßbach und Schultz a. e. a. O. erklärt. Nach ihnen gehören alle diese Briefe nicht anders wie die beiden ersten, die, wie allgemein zugegeben wird, ganz zu Beginn der Regierung Trajans geschrieben sind,²⁾ bereits in das Jahr 98. Aßbach und Schultz scheinen mir mit ihren Ausführungen über die Datierung im Prinzip bereits das Richtige getroffen zu haben; so kann ich mich bei den folgenden Bemerkungen über die Zeit der verschiedenen Briefe in manchem kürzer fassen.

In Brief 4 wiederholt Plinius bei Trajan seine Bitte um die Erhebung seines Freundes Voconius Romanus in den Senatorenstand, die er bereits an Nerva gestellt hat, die dieser aber infolge Nichterfüllung einiger Formalitäten durch die Beteiligten nicht sofort hat verwirklichen können; Nerva ist darüber gestorben. Der Brief zeigt alsdann deutlich, wie sehr Plinius die schnelle Gewährung seines Wunsches am Herzen liegt; er wird ihn also, sobald es nur irgendwie möglich war d. h. noch im Jahre 98, bei dem neuen Kaiser wieder vorgebracht haben, und er wird hierbei nicht weit über ein Jahr haben verstreichen lassen,

¹⁾ Die Antwortsschreiben Trajans, die den einschlägigen Briefen des Plinius beigeordnet sind, können selbstverständlich so und so oft bei Plinius erst eingegangen sein, wenn er schon den auf sie folgenden Brief geschrieben hatte; sie sind ja erst später aus einem *liber litterarum acceptarum* bei der Herausgabe eingefügt worden. Daß hierbei keinerlei Versehen festzustellen sind, macht grobe Versehen des Herausgebers an anderer Stelle um so unwahrscheinlicher.

²⁾ In dem laut dem zweiten Brief an Plinius verliehenen Dreikinderrecht möchte ich einen der Gnadenbeweise Trajans aus Anlaß seiner Thronbesteigung sehen, s. § 2 „*inter initia felicissimi principatus tui*“.

was bei dem Stobbeschen Ansatz in das Jahr 99 der Fall sein würde. Einen zwingenden Grund für dieses Hinausschieben vermag denn auch Stobbe nach eigenem Zugeständnis nicht beizubringen. Auch die Bemerkung zu Beginn des Briefes, Plinius habe sich bisher bei dem neuen Kaiser noch für keinen anderen verwandt, weist, zumal in den folgenden dem Jahre 98 angehörenden Briefen solche Bitten von Plinius gestellt sind, auf die Anfangszeit der Regierung Trajans hin. Auch der fünfte Brief fällt bei sprachlich richtiger Interpretation unbedingt in das Jahr 98; erwähnt doch in ihm Plinius seine schwere Erkrankung im Jahre 97 (s. ep. ad Trai. 8, 3) als „proximo anno“ überstanden. Brief 6 und 10 sind alsdann von Plinius in derselben Angelegenheit wie Brief 5 geschrieben (Epistel 7 und 9 sind Antwortschreiben Trajans auf 6 und 8); auch sie beziehen sich auf die von Plinius erbetene Verleihung des Bürgerrechts an einen ärztlichen Spezialisten, einen iatraliptes, der ihn in seiner Krankheit behandelt hat. Brief 6 ist mit dem fünften zeitlich aufs engste verbunden. Wir erfahren aus ihm, daß Trajan das in der fünften Epistel ausgesprochene Gesuch des Plinius sine mora gewährt hat, und daß Plinius daraufhin mit Schrecken festgestellt hat, daß er seinerzeit in seinem Bittgesuch (Brief 5) den Kaiser ungenügend unterrichtet hatte; er wird also den sechsten Brief, der diese Unterrichtung nachholt, sofort nach Empfang des kaiserlichen, uns übrigens nicht erhaltenen Schreibens geschrieben haben. Des weiteren kann auch der zehnte Brief nicht zu lange Zeit nach dem sechsten angesetzt werden, da in jenem Plinius seinen Dank für die Erfüllung seiner in Epistel 6 gestellten weiteren Bitte in Sachen der Bürgerrechtsverleihung¹⁾ ausspricht. Das Jahr 98 ist also, zumal da der fünfte Brief, wie wir noch sehen werden,²⁾ etwa um die Mitte des Jahres 98 geschrieben sein dürfte, auch für den zehnten Brief als Abfassungsjahr an sich schon sehr wahrschein-

1) Das kaiserliche Schreiben, das die Erfüllung dieser neuen Bitte gebracht hat, liegt uns in Brief 7 vor.

2) S. hierzu die Bemerkungen im folg. S. 82 A. 3 über die genauere zeitliche Anordnung der Briefe 3—8 innerhalb des Jahres 98.

lich.¹⁾ Man darf wohl aber dieses Jahr sogar als ganz gesichert ansehen, da auch noch Brief 11 in dieses Jahr gehören muß; wird doch in diesem der schweren Krankheit des Plinius in ähnlicher Weise wie im fünften, nämlich mit den Worten „proxima infirmitas“, Erwähnung getan²⁾ und für einen anderen Arzt, der Plinius behandelt hat — dieser Arzt war kein Spezialist —, die Verleihung des römischen Bürgerrechts erbeten.

Im Anschluß an diese Festlegung der bisher behandelten Pliniusbriefe in das Jahr 98 darf man allein schon auf Grund der vorher gebotenen allgemeinen Erwägungen auch die Niederschrift des dritten und achten Briefes in ebendemselben Jahre als höchst wahrscheinlich ansehen. Es läßt sich jedoch des weiteren noch zeigen, daß keine zwingenden Gründe vorliegen, sie in andere Jahre, Nr. 3 ins Jahr 99, Nr. 8 ins Jahr 101, zu setzen, und daß sie sich, wenn man jeden ganz allein für sich auf seine Abfassungszeit untersucht, gut in das Jahr 98 einordnen, der Nachweis für einen jeden von ihnen auch für den anderen von Bedeutung ist, da dadurch das Herausfallen dieses anderen aus der chronologischen Reihenfolge noch unwahrscheinlicher wird.

¹⁾ Es erscheint mir durchaus nicht nötig, den zehnten Brief erst in das Jahr 99 zu setzen, weil in ihm Plinius mit der baldigen Rückkehr Trajans nach Rom rechnet und diesen daher um die Erlaubnis bittet, ihn miteinholen zu dürfen. Trajans Rückkehr nach Rom ist allerdings erst im Jahre 99 erfolgt und in diesem wohl nicht zu spät (s. Aßbach S. 40; Domazewski, Röm. Kaisergesch. II S. 173 denkt sogar an das Frühjahr 99), aber nach den Worten des Briefes zu urteilen hat Trajan die Rückreise zur Zeit der Abfassung des Briefes noch gar nicht angetreten gehabt, sondern es war nur die Absicht der Heimkehr bekannt geworden. Diese Absicht braucht sich nun, angenommen Plinius war wirklich gut unterrichtet, nicht erfüllt zu haben; es kann sich aber auch hierbei um ein falsches Gerücht gehandelt haben. Und zwar kann ebensogut die Absicht verhindert wie das Gerücht aufgekommen sein durch die Notwendigkeit, die sich noch im Winter 98/99 für den Kaiser ergeben hat, die Rheingegend, wo er bis dahin gewilt hatte, zu verlassen und sich an die mittlere Donau zu begeben, s. Paneg. c. 12 u. 56.

²⁾ Stobbes S. 365 Gründe dafür, daß in diesem Briefe eine neue schwere Krankheit des Plinius erwähnt sei, sind nicht zwingend.

Mommsen S. 376 hat für seinen Ansatz des dritten Briefes in das Jahr 99 nur eine allgemeine Erwägung beizubringen vermocht: der Prozeß der Afriker gegen Marius Priscus, dessen Führung Plinius zur Zeit des Briefes übernommen hat, sei im Januar 100 endgültig entschieden worden (s. ep. II 11, 10; vgl. Paneg. c. 76, 1); der Prozeß müsse also „zweifelloso“ im Laufe des Jahres 99 übernommen worden sein. Diesen Schluß, der ohne weiteres nur eine beschränkte Prozeßdauer für möglich hält, hat eigentlich bereits Mommsen selbst als nicht zwingend erwiesen, da er an einer anderen Stelle seines Aufsatzes (S. 387) als Dauer eines Prozesses, der römische und nicht provinzielle Verhältnisse betrifft, also an sich leichter zu führen war, einen Zeitraum von gut drei Jahren ohne jedes Bedenken in Rechnung stellt (s. hierzu S. 40).¹⁾ Nun handelt es sich bei der Anklage gegen Priscus um einen Prozeß, dessen Abwicklung tatsächlich besonders lange Zeit in Anspruch genommen haben kann: drei Tage hat allein die Schlußverhandlung gedauert (ep. II 11, 10, 16 u. 18). Allem Anschein nach hat denn auch schon Stobbe S. 360 ff. die Empfindung gehabt, daß bei seinem und Mommsens Ansatz die Vorgänge in das halbe Jahr, das dann nur zur Verfügung stehen würde (s. im folg. S. 71 f.) sehr stark zusammengedrängt werden müssen. Und in der Tat muß man bei dieser Datierung sehr große Unwahrscheinlichkeiten mit in Kauf nehmen.

So hat bei der ersten, auf die Beschaffung des Anklagematerials durch die patroni (Plinius und Tacitus) folgenden Verhandlung des Prozesses im Senat (ep. II 11, 2—7) ein designierter consul suffectus Ti. Julius Ferox eine entscheidende Rolle gespielt. Diese actio muß also zum mindesten vor dem letzten Konsularnundinum des betreffenden Jahres, also bei

¹⁾ Fast belustigend wirkt es, wenn Stobbe S. 348 sich für den Ansatz des Prozeßbeginns in das Jahr 99 und gegen das Jahr 98 erklärt, weil bei Annahme des letzteren die Möglichkeit, die Anklage gegen Caecilius Classicus mit Mommsen bis in das Jahr 101 hinauszuschieben, kaum vorhanden sein würde — ein Hinausschieben, das jedoch gerade Stobbe als unmöglich erwiesen hat!

zweimonatlichen Konsulaten noch vor dem November stattgefunden haben.¹⁾ So gut wie ausgeschlossen erscheinen mir dann für diesen Verhandlungstermin die beiden Ferienmonate des Senats, September und Oktober (s. über sie Sueton Aug. 35). In ihnen dürften doch derartige reguläre Prozeßverhandlungen kaum stattgefunden haben; die Senatssitzung, die Plinius schildert, macht auch nicht den Eindruck einer Feriensitzung. Zudem haben in ihr Plinius und sein Mitanwalt Tacitus den Versuch gemacht, eine Erweiterung der ursprünglichen, vom Senat zugestandenen Anklage durchzusetzen. Daß derartiges in einer Feriensitzung geschehen konnte, ist auch nicht recht glaublich. So kann mit gutem Recht die Verhandlung nicht später als in den August gesetzt werden.²⁾ Die Amtszeit des Angeklagten, des Prokonsuls von Afrika Marius Priscus, dürfte nun nicht vor dem 31. Mai, dem zu jener Zeit wohl üblichen Endtermin der senatorischen Statthalterschaften,³⁾ abgelaufen sein, und Stobbe S. 363 dürfte Recht haben, wenn er die Bestellung des Plinius zum patronus der Afriker durch den Senat nicht vor den 1. Juli ansetzt; höchstens könnte man noch an die Senats-sitzung Mitte Juni denken.⁴⁾ Diese seine Sachwaltertätigkeit hat Plinius kaum sofort begonnen; er dürfte wohl erst die

1) Wir haben keine Veranlassung zu der Annahme, daß schon damals auch consules suffecti im Jahre vor ihrer Amtstätigkeit designiert worden sind, wie dies allerdings später gelegentlich vorgekommen ist; s. die Belege bei Harrer a. a. O. S. 202 A. 22.

2) Auch Stobbe S. 363 ist geneigt diesen Termin anzunehmen, zu dem er aber auf anderem Wege gelangt.

3) Diesem früher von Mommsen (S. 415) vertretenen Zeitpunkt gebe ich den Vorzug gegenüber dem von ihm im Röm. Staatsrecht I³ S. 255 f. angenommenen 30. Juni als üblichen Endtermin. Cass. Dio LVII 14, 5 scheint mir den 1. Juni als Zeitpunkt des Antritts der Statthalterschaften direkt zu nennen, und die von Claudius für die Statthalter festgelegten Ausreisetermine (s. Cass. Dio LX 11, 6; 17, 3) sind meines Erachtens bei Annahme des 1. Juli nicht recht verständlich. Den prinzipiellen Ausführungen von Herzog, Gesch. u. System d. röm. Staatsrecht II S. 843 über diese Frage kann ich nicht zustimmen.

4) Vgl. die Ausführungen über die „senatus legitimi“ bei Mommsen, Röm. Staatsrecht III³ S. 924.

Antwort Trajans (s. ep. ad Trai. 3 B) auf seine an diesen erstattete Anzeige der Übernahme des Prozesses (s. ep. ad Trai. 3 A) abgewartet haben.¹⁾ Für die Vorbereitung des großen Prozesses, die Beschaffung des ganzen Anklagematerials aus der Provinz, bei der sich den patroni herausstellte, daß die Anklage mit einer weiteren verbunden werden mußte, daß Marius Priscus nicht nur de repetundis, sondern auch wegen „Richterspruch nach Bestechung“²⁾ anzuklagen sei (ep. II 11, 2, 5 u. 8), für dies alles würde also in diesem Falle kaum ein Monat übriggeblieben sein, d. h. ein Zeitraum, den man als nicht ausreichend bezeichnen darf, und zwar um so mehr, als das Prozeßmaterial aus einer überseeischen Provinz beschafft werden mußte.³⁾ Der außergewöhnlichen Kürze des Zwischenraums zwischen Anklageerhebung und Verhandlungstermin, mit dem man hier rechnen müßte, dürfte man sich am klarsten bewußt werden, wenn man ihn etwa vergleicht mit der Zeit von

¹⁾ Da hiernach die Briefe 3 A und B um die Mitte eines Kalenderjahres geschrieben sind, so würde sich ihr Ansatz in das Jahr 99 ohne weiteres als unmöglich erweisen, wenn wir die Zeit der Rückkehr Trajans im Jahre 99 auf spätestens den Frühsommer 99 mit Sicherheit festlegen könnten. Beachtenswert ist auf jeden Fall, daß wir anders als im zehnten Briefe in der dritten Epistel keinerlei Andeutungen auf die bevorstehende Rückkehr finden. Jedenfalls muß bei der Mommsenschen Datierung Trajans Heimkehr verhältnismäßig spät — in den Spätsommer oder Herbst 99 — angesetzt werden, was nicht ohne Bedenken ist, — auch dies ein Moment, das gegen Mommsen sich verwerten läßt.

²⁾ Vgl. hierfür die Zusammenstellungen bei Mommsen, Röm. Strafrecht S. 633, 674 f., 717 A. 6, 1047 f., die von Wlassak a. a. O. S. 138 A. 36 mit Recht in einigem modifiziert werden. In unserem Falle dürfte doch wohl die weitere Anklage im speziellen nicht wegen falsum, sondern auf Grund der lex Cornelia de sicariis et veneficiis erfolgt sein (s. auch gerade ep. II 11, 2). Auf Dig. XLVIII 8, 1, 1 darf man sich jedenfalls, wenn man Anklage wegen des Delikts des falsum annimmt, nicht stützen; Paulus, Sent. V 23, 10 dürfte vielmehr heranzuziehen sein, wenn auch die hier angedrohte Strafe der in der Anklage gegen Priscus verhängten (ep. II 11, 19 ff.) nicht entspricht. Ich bin meinem Kollegen Rabel zu Dank verpflichtet, daß ich diese Frage mit ihm durchsprechen konnte.

³⁾ Wer Mommsens Ansatz für den Endtermin der Statthalterschaft annimmt, dem bleibt fast überhaupt kein Zwischenraum zwischen Anklageerhebung und Verhandlung.

110 Tagen, die sich seinerzeit Cicero für seine Reise nach Sicilien zur Beschaffung des Materials gegen Verres ausbedungen hat,¹⁾ oder mit jenen 108 Tagen, die zu derselben Zeit für die Vorbereitung einer Achaja betreffenden Anklage, die man eilends erledigen wollte, gefordert wurden,²⁾ oder endlich mit der „inquisitio annua“, die die Ankläger in einem Repetundenprozeß der neronischen Zeit verlangt haben (Tac. Ann. XIII 43).

Wer nun in Erkenntnis der Unmöglichkeit, einen so kurzen Zwischenraum annehmen zu können, trotz aller vorgebrachten Bedenken die erwähnte Verhandlung in die Zeit der Senatsferien verlegt, der entgeht zwar der einen Schwierigkeit, schafft sich aber zugleich eine neue. Ihm bleibt nämlich zwischen jener actio und dem auf sie folgenden nicht geglückten Versuch, die mit Priscus zusammen Angeklagten getrennt aburteilen zu lassen, den man etwa in den Dezember eines Kalenderjahres, vielleicht sogar noch etwas früher zu setzen hat,³⁾ nur die kurze Zeit von etwa 2—3 Monaten. In diese wäre die Einordnung der zwischen den beiden Terminen liegenden Vorgänge (s. im folg.) besonders schwierig, weil es Spätherbst-

¹⁾ S. Cicero, Verr. act. II 1, 30; vgl. act. I 6 „dies perexigua“. Cicero, der sich außerordentlich beeilt hat, hat dann allerdings nur 50 Tage gebraucht (Verr. act. I 6).

²⁾ Cicero, Verr. act. I 6; act. II 1, 30. Weitere Beispiele für Prozesse, die sich lang hingezogen haben, lassen sich aus der Sammlung der römischen Repetundenprozesse bei W. Rein, Das Kriminalrecht der Römer S. 643 ff. in größerer Zahl namhaft machen.

³⁾ Mit Recht hat bereits Stobbe S. 361 betont, daß dieser „Versuch“ nicht in demselben Monat, in dem die Verurteilung erfolgt ist, d. h. im Januar vorgenommen worden sein kann; hat doch bei ihm anders wie bei der Schlußverhandlung des Prozesses Trajan als vorsitzender Konsul noch keine Rolle gespielt. Da nun der Schlußverhandlung im Januar andere Senatssitzungen in diesem Monat vorausgegangen sind (s. im folg. S. 76 A. 1), so kann die Angabe des Plinius in ep. II 11, 10: nach dem Mißglücken des „Versuches“ „dilata res est in proximum senatum“, der dann die Erledigung gebracht hat, auf keinen Fall wörtlich genommen werden; wir brauchen also bei dem Zeitansatz sogar nicht unbedingt an die Dezembersitzungen des Senats zu denken.

monate sind, bei denen man mit Störung bzw. sogar gelegentlicher Unterbindung der regulären Schifffahrt zwischen Italien und Afrika rechnen muß,¹⁾ und die verhältnismäßig rasche Aufeinanderfolge der beiden Termine wäre überhaupt nur bei nicht gestörtem Schiffsverkehr denkbar.

Setzen wir dagegen den dritten Brief nicht in das Jahr 99, sondern in das Jahr 98, das für ihn infolge seiner Stellung innerhalb der Briefsammlung zunächst in betracht zu ziehen ist, die Anklageerhebung gegen Marius Priscus mithin auch in das Jahr 98 — die Statthalterschaft desselben fällt alsdann entgegen der bisherigen Annahme in das Jahr 97/8 —, so können wir meines Erachtens den Verlauf des Prozesses zeitlich ganz einwandfrei festlegen. Schon für die Beschaffung des Materials in diesem großen Prozeß kann man ohne Bedenken einen langen Zeitraum ansetzen, und zwar um so mehr, als sich bei ihm neue unvorhergesehene Momente ergaben, die eine weitere Anklage nahelegen schienen; sie sind ja auch von den patroni in diesem Sinne aufgegriffen und bis zur ersten Hauptverhandlung so weit erledigt worden, daß die patroni, auf sie gestützt, diese weitere Anklage fordern konnten (ep. II 11, 2). Zu der Verzögerung der Prozeßvorbereitung dürfte auch der Urlaub beigetragen haben, den, wie wir noch sehen werden (s. S. 82f.), Plinius gerade im September 98 angetreten hat. Da, wie ich schon ausgeführt habe, der erste Verhandlungstermin in die zweite Hälfte des Kalenderjahres, in dem die Anklage erhoben worden ist, nur bei Annahme großer Unwahrscheinlichkeiten gesetzt werden kann — der September scheidet für das Jahr 98 ja auf jeden Fall aus —, so erfährt die Annahme eines längeren Zwischenraums zwischen der Bestellung der patroni für die Anklage und der Verhandlung des Prozesses vor dem konsularisch-senatorischen Gericht eine weitere Stütze, und wir erhalten eine zeitliche Mindestbegrenzung für diesen Zwischenraum: erst im

¹⁾ S. hierzu die Bemerkungen bei Friedländer, Darstell. aus der Sittengesch. Roms I⁹ S. 334.

Laufe des Jahres 99 kann es zu jener Verhandlung gekommen sein.¹⁾ Marius Priscus, der die drohende Gefahr der Anklageerweiterung wohl erkannt hat, hat daraufhin in dem Termin vor dem Senat gegenüber dem offenbar erdrückenden Anklagematerial den klugen Schachzug getan, auf jede Verteidigung zu verzichten, seine Schuld in der Repetundenanklage zuzugeben und für die *litis aestimatio* ein rekuperatorisches Gericht zu verlangen.²⁾ Seine Hoffnung, auf diesem Wege um die gefährliche weitere Anklage herumzukommen, ist ihm jedoch nicht in Erfüllung gegangen; es ist vielmehr ein neues Verfahren gegen ihn und zwei Afriker eingeleitet worden, welche ihn durch Bestechung zu ungerechten Urteilssprüchen veranlaßt haben sollten.³⁾ Es hat also ein neuer Prozeß begonnen. In dessen Verlauf sind die beiden neuen Angeklagten nach Rom zitiert worden, einer von ihnen ist dann während der Vorbereitung der Anklage gestorben, und diese Voruntersuchung dürfte nach dem dreitägigen Verhandlungstermin und der dem Plinius zugestandenen ungewöhnlich langen Redefrist zu urteilen⁴⁾ einen außerordentlich grossen Umfang angenommen haben.⁵⁾ Des weiteren hat

¹⁾ Es bleibt somit auch bei diesem Ansatz der Verhandlung der ursprünglichen Anklage die bisher zumeist übliche Festlegung des Konsulats des Ti. Julius Ferox, der als *consul designatus* in diesem Termin eine bestimmende Rolle gespielt hat, in das Jahr 99 bestehen; s. Harrer a. a. O. S. 200; Groag s. v. Ti. Julius Ferox bei Pauly-Wissowa X Sp. 586 (Hülsens Ansatz im C. I. L. VI zu 31549 ins Jahr 100 ist jedenfalls ausgeschlossen). Es ist jedoch nach den obigen Ausführungen möglich, da die Verhandlung immerhin in den ersten Monaten des Jahres 99 stattgefunden haben könnte, außer den Monaten September—Oktober, bzw. November—Dezember auch die weiteren im Jahre 99 noch nicht mit einem Konsuln paar besetzten Monate März—April (s. Harrer a. a. O. S. 207) für das Konsulat des Ferox in Betracht zu ziehen.

²⁾ S. ep. II 11, 2 und hierzu Mommsen, Röm. Strafrecht S. 726.

³⁾ S. ep. I 11, 5—8 und hierzu Mommsen, Röm. Strafrecht S. 674.

⁴⁾ Die dem Plinius zugestandene Redezeit hat die übliche fast um das Doppelte überschritten; s. ep. II 11, 14.

⁵⁾ Diese Voruntersuchung hat übrigens noch einen weiteren Schuldigen blossgestellt, der in der Hauptverhandlung von Plinius angeklagt wurde, doch später mit leichter Strafe davongekommen ist; s. ep. II 11, 23; 12.

man zunächst versucht, die Verhandlung gegen die Beschuldigten getrennt vorzunehmen, was jedoch auf Widerspruch im Senat hin hat aufgegeben werden müssen (ep. II 11, 9), auch dies wieder ein Anlass zur Hinausschiebung der Entscheidung (s. hierzu S. 73 A. 3), bis diese endlich in der dreitägigen Dauerverhandlung unter Trajans Vorsitz im Januar 100¹⁾ erfolgt ist.

1) Mommsen S. 428 A. 1 setzt die Entscheidung des Prozesses etwa um die Mitte Januar im Anschluss an seine Auffassung, daß Plinius im Panegyricus c. 59—77 die einzelnen Vorgänge, die er als charakteristisch für das Konsulat Trajans hervorhebt, in streng chronologischer Folge biete. Gegen diese Annahme hat jedoch schon Stobbe, Philol. XXXI (1871) S. 291 ff. mit Recht Bedenken geäußert; sie läßt sich auch in der Tat in dieser schroffen Form nicht aufrecht erhalten. So berichtet Plinius in c. 69/70 ganz allgemein von der Meldung der *candidati* bei dem Kaiser. Wenn er dann in c. 70, 6—75 begeistert von dem Verhalten Trajans bei den Wahlkomitien berichtet, so liegt keine Veranlassung zu der Annahme vor, dass es sich hier nur um die gemeinsamen Komitien der Konsuln und Prätores handelt, sondern es dürften hier zusammenfassend alle Komitialtage aus Trajans Konsulat — und deren hat es verschiedene gegeben (Mommsen, Röm. Staatsrecht I³ S. 589 f.) — gewürdigt worden sein, ganz entsprechend dem Bericht über die Meldung der *candidati*, in dem auch von den Anwärtern auf die ädilicisch-tribunicische Rangstufe die Rede ist (s. meine Bemerkungen im Hermes LI [1916] S. 87). Die Auffassung, dass Plinius nicht streng chronologisch anordnet, sondern das chronologische Moment gelegentlich hinter dem zusammenfassenden, verallgemeinernden, also sachlichen zurücktreten läßt (s. hierzu auch Stobbe a. e. a. O.), ergibt sich alsdann besonders deutlich aus c. 76, in dem er überhaupt keine einzelnen Vorgänge bringt, sondern Trajans Auftreten ganz allgemein schildert, von § 7 an: „*ita domo progrediebatur*“ bis zum Schluss von § 9: „*Iter illi saepius in forum, frequenter tamen et in campum*. Und im Anschluss an diese Feststellungen bringt Plinius dann in c. 77, 1 einen Beleg für Trajans Anwesenheit auf dem *campus*: „*comitia consulum obibat ipse*“. Von § 3 ff. an schildert Plinius endlich die Tätigkeit des kaiserlichen Konsuls als Richter, und zwar nicht die eines einzelnen Tages, sondern auch hier verallgemeinert er, beachte z. B. die *Imperfecta* „*adibat—respondebat—remittebat—ponebat* und das Schlusswort in § 5 „*Ad hoc tam adsiduus in tribunali, ut labore refici ac reparari videretur*.“ Nach alledem ist der nähere zeitliche Ansatz der in c. 76, 1 erwähnten dreitägigen Senatsverhandlungen nicht so einfach, wie es Mommsen erschienen ist.

Ebenso wie für den dritten Brief lässt sich auch für die 8. Epistel Mommsens Begründung (S. 376f.) für deren Ansatz in das Jahr 101 als nicht zwingend erweisen und ihre Datierung in das Jahr 98 aus inneren Gründen rechtfertigen. Mommsen geht bei seinem Zeitansatz von seiner Festlegung des Priscusprozesses in das Jahr 99 aus und stützt sich des weiteren vor allem darauf, dass Plinius die ihm gleichfalls noch während seiner Ärarpräfektur übergebene Sachwaltertätigkeit im Prozess gegen Caecilius Classicus als sein „tertium munus“ charakterisiert (ep. III 4, 8), was tatsächlich ganz korrekt ist.¹⁾ Denn der Prozeß gegen Baebius Massa ist als primum munus bereits im Jahr 93 von Plinius geführt worden, und dieser kennzeichnet die Anklage gegen Marius Priscus ausdrücklich als seine erste advocatio, die er während der Präfektur angenommen hat (ep. ad. Trai. 3). Die gleichfalls in der Amtszeit als Ärarpräfekt übernommene Anklage gegen Classicus kann also höchstens als zweite advocatio geführt

Ihre Erwähnung im Anschluss an die Behandlung der Komitien ist durch das sachliche Darstellungsprinzip, das zunächst Trajans Verhalten zum Senat zusammenfaßt, bedingt; dass sie zeitlich zwischen die Komitien der Konsuln am 9. Januar und den Tag der Renuntiation der Konsuln gefallen sind, ist durchaus nicht gesagt (so auch noch Mommsen, Röm. Staatsrecht I³ 590 A. 3 f.); sie könnten auch immerhin erst eine geraume Zeit später im Januar stattgefunden haben. Denn Stobbes a. e. a. O. Ansatz auf die Iden des Januar als Tag eines senatus legitimus ist in Anbetracht der vielen offiziellen Senatssitzungstage, die der Monat Januar allein infolge der verschiedenen Wahlen aufzuweisen hatte, recht unsicher, wenn auch natürlich nicht ausgeschlossen. Mir erscheint es nach alledem richtiger, einen genauen Zeitpunkt im Januar nicht anzugeben.

¹⁾ Dies zeigt auch deutlich die Aufzählung der von Plinius geführten grossen Prozesse in ep. VI 29, 8/9. Wenn in dieser der Prozess gegen Classicus vor dem gegen Priscus genannt wird, so hat dies Mommsen S. 376 A. 4 bereits mit Recht als belanglos bezeichnet. Die zeitlich nicht genaue Anordnung hängt einfach damit zusammen, dass in der Aufzählung die beiden zu Gunsten der Bätiker geführten Prozesse (die gegen Baebius Massa und Caecilius Classicus) zusammengestellt sind. C. Peters S. 707 Bemerkungen gegen Mommsen sind nicht zwingend, so schon Assbach S. 41 A. 1 und Schultz S. 22.

worden sein; außer ihr kommt für diese ganze Zeit irgend ein anderer Prozess nicht in Betracht. Nun erscheint es Mommsen, zumal Plinius in seinem Bericht über die Durchführung des Classicusprozesses (ep. III 9) vergleichend auf den Fall des Priscus verweist, ganz sicher, dass Plinius die Führung der Anklage gegen Classicus erst nach Beendigung des Priscusprozesses, also nach dem Januar 100 übernommen haben könne. Diese Übernahme sei während eines Urlaubs als Ärarpräfekt (ep. III 4, 2), und zwar im Monat September erfolgt, da der Brief ad Trai. 8, der die von Trajan (s. ad Trai. 9) erfüllte Bitte um diesen Urlaub für den nächsten Monat enthalte, im August geschrieben sei.¹⁾ Der September des Jahres 100 käme hierfür nicht in Betracht, da Plinius in diesem Monat das Konsulat bekleidet hat, sondern nur der des folgenden Jahres 101. Demnach falle der 8. Brief in den August 101.

Der Trugschluss, den Mommsen bei dieser Datierung begangen hat, ist bereits von Stobbe S. 358 f. richtig erkannt worden²⁾: alle Gründe Mommsens beweisen nur, dass die Führung des Classicusprozesses später als die der Klage gegen Priscus übernommen worden ist, aber nicht, dass dies erst nach deren Beendigung geschehen ist. Ferner hat Stobbe S. 350 ff. auch schon eine Reihe spezieller Gründe gegen den Mommsenschen Ansatz des Classicusprozesses und damit des 8. Briefes erst in das Jahr 101 vorgebracht.

Einmal den von mir schon in anderem Zusammenhang verwerteten (S. 66), daß in diesem Falle eine besonders auffällige Durchbrechung der sonst streng befolgten chronologischen Anordnung der Korrespondenz mit Trajan anzunehmen sei. Dann

¹⁾ Für die enge Verknüpfung von ep. ad Trai. 8 mit ep. III, 4, 2 s. auch Schultz S. 18.

²⁾ Für Mommsen ist nur Gemoll S. 18 ff. eingetreten, ohne wesentliches beizubringen. Gegen Mommsen haben sich ausser Stobbe auch C. Peter S. 706, Aßbach S. 40 f, Schultz S. 21 f, Allain I 578; II 478 erklärt; weiter führen von diesen jedoch nur Aßbach und Schultz, die entgegen Stobbe die Übernahme des Prozesses schon in das Jahr 98 setzen.

einen gewichtigen staatsrechtlichen Gegengrund: Bei Mommsens Datierung ergibt sich eine vierjährige Dauer der Verwaltung des *aerarium Saturni* durch Plinius, während uns sonst höchstens drei Jahre als Amtsdauer bezeugt sind (s. Mommsen S. 424 A. 4). Ferner erhalten wir bei Mommsens Zeitansatz eine ausserordentlich, man kann fast sagen, eine unmöglich rasche Erledigung des *Classicus*prozesses: trotzdem die endgültige Bestellung des Plinius als *patronus* im Senat erst im Oktober erfolgt ist, wäre der Prozess noch vor Jahresschluss beendet gewesen; ist doch nach Mommsen S. 376 der dies berichtende Brief III 9 noch im Herbst 101 geschrieben. Nun handelt es sich jedoch bei der Anklage gegen *Classicus* auch um eine von ganz ungewöhnlich grossem Umfange.¹⁾ Die ganze Provinz *Baetica*, nicht einzelne Provinziale haben sie erhoben. Das Beweismaterial muss also besonders umfangreich und auch besonders schwierig zu beschaffen gewesen sein, und die Anklage ist nicht nur gegen *Classicus*, der zur Zeit der Bestellung des Plinius als *patronus* übrigens bereits gestorben war, angestrengt worden, sondern ausser den nächsten Familienmitgliedern des *Classicus* waren in sie auch eine sehr grosse Anzahl anderer Personen verwickelt, die den *Classicus* bei seinen Untaten unterstützt hatten. Es war also ein Massenprozess, für dessen Erledigung drei Hauptverhandlungstermine notwendig wurden. Plinius spricht denn auch in ep. III 9, 1 davon „quantum in publica provinciae *Baeticae* causa laboris exhauserim,“ und bezeichnet die causa als „multiplex“. Dass ein derartiger Riesenprozess in der kurzen Zeit von etwa zwei Monaten erledigt worden sein kann, erscheint mir ein Unding; allein die drei actiones im Senat dürften sich, wenn man nicht die Abhaltung mehrerer ausserordentlicher Senatssitzungen ihretwegen annimmt, mindestens über einen Monat erstreckt haben.²⁾ Man darf also mit einem recht beträchtlichen Zwischenraum zwi-

1) S. ep. III 9, 4 ff. und hierzu Stobbes Ausführungen S. 369 ff.

2) Nach ep. III 9, 18 ist die 2. actio „post paucos dies“ nach der ersten erfolgt; die dritte wird dagegen gerade nicht als der zweiten bald folgend charakterisiert (s. § 19).

schen der Einleitung des Prozesses und seiner Erledigung rechnen, und da noch niemand die Beendigung des Classicusprozesses später als 101 angesetzt hat, so scheidet der September dieses Jahres als Termin aus, an dem Plinius um Übernahme des Patronats von den Bätikern gebeten worden ist.

Schliesslich hat bereits Stobbe mit Recht hervorgehoben, dass Classicus und Priscus in demselben Amtsjahre ihre Statthalterschaften geführt haben (ep. III 9, 2), und hat damit einen Weg gewiesen, der über die reine Kritik hinaus zu einer genaueren positiven Feststellung führt. Selbst bei Mommsens Datierung der Statthalterschaften in das Jahr 98/9 und des Beginns des Priscusprozesses in das Jahr 99 würde die Anklage gegen Classicus erst gut zwei Jahre nach dem Abschluss der Amtstätigkeit erhoben worden sein; bei dem vorher (s. S. 74 ff.) begründeten Ansatz der Übernahme der Sachwaltertätigkeit in Sachen des Priscus im Jahre 98 würden aber sogar drei Jahre dazwischenliegen, und eine so späte Aufnahme der Verfolgung des Schuldigen erscheint zumal bei der besonderen Erregung der Provinz Baetica über die Handlungsweise ihres Statthalters (s. z. B. ep. III 9, 4 u. 6) geradezu ausgeschlossen. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Erhebung der beiden Anklagen so ziemlich gleichzeitig erfolgt sein wird, dass sie höchstens um Monate und nicht um Jahre getrennt sein kann. In der Tat wird erst, wenn man dies annimmt, der Bericht des Plinius in ep. III 9, 2—4 über die Aufnahme der Anklage in diesen beiden Prozeßsachen voll verständlich; verkuppelt er doch die Erhebung der beiden Anklagen aufs allerengste mit einander.¹⁾

Schon diese Beobachtung weist uns darauf hin, dass ent-

¹⁾ Der Bericht lautet: *Caecilius Classicus, homo foedus et aperte malus, proconsulatum in ea (sc. provincia Baetica) non minus violenter quam sordide gesserat eodem anno quo in Africa Marius Priscus. Erat autem Priscus ex Baetica, ex Africa Classicus. Inde dictum Baeticorum, ut plerumque dolor etiam venustos facit, non inlepidum ferebatur: „De-di malum et accepi.“ Sed Marius una civitas publice multique privati reum peregerunt, in Classicum tota provincia incubuit.*

gegen Stobbes Datierung des Beginns des Classicusprozesses in das Jahr 99 dieser ebenso wie der gegen Priscus schon im Jahr 98 übernommen worden sein muss, d. h. der achte Brief muss schon im August 98 geschrieben sein.¹⁾ Stobbes Ansatz für Prozeßbeginn und Brief beruht denn ja auch nur auf seiner schon auf S. 67 ff. zurückgewiesenen Annahme, alle Briefe an Trajan von Nr. 3—11, und somit auch der achte seien dem Jahre 98 zuzuteilen. Dagegen lassen sich für das Jahr 98,

¹⁾ So auch schon Assbach S. 40 f. und Schultz S. 18 ff.; C. Peter S. 706 f. und Merrill, *Selected letters of the younger Pliny* in den Noten zu ad Trai. 8 haben sich dagegen Stobbes Datierung angeschlossen. Was übrigens die Zeit der Verhandlung des Classicusprozesses anbelangt, so verlegt diese Assbach schon ins Jahr 99 (ebenso C. Peter S. 705 f., der freilich auch die Übernahme erst in das Jahr 99 setzt), während Stobbe S. 370 f. und Allain I 578 A 2 an das Jahr 100 denken und Schultz den September 100 als terminus ante quem annimmt. (Die beiden ersteren urteilen allerdings im Anschluss an ihre Datierung der Bestellung des Plinius als patronus ins Jahr 99.) Stobbe, Assbach S. 41 und Schultz S. 21 ff. kommen zu ihrer Datierung, indem sie miteinander vergleichen die Worte, mit denen Plinius im Panegyricus c. 95, 1 auf seine bisherige Sachwaltertätigkeit zu sprechen kommt „vos (sc. patres conscripti) in istis etiam officiis, quae e studiis nostris circa tuendos socios iniunxeratis, cum fidei tum constantiae antiquissimum testimonium perhibuistis“ mit seiner Angabe in ep. III, 9, 23 über das Plinius' Sachwaltertätigkeit rühmende senatus consultum beim Abschluss des Classicusprozess „senatus consulto industria, fides, constantia nostra plenissimo testimonio comprobata est.“ Nach Stobbe, Assbach und Schultz soll es sich hier im Panegyricus nicht um zufällige Übereinstimmung, sondern um eine bewusste Zurückbeziehung auf das Senatusconsultum handeln, was nicht unmöglich ist. Vergleicht man die prinzipiell ähnliche Stelle in ep. II 11, 19, dann springt die Ähnlichkeit sogar noch schärfer ins Auge. Freilich ist alsdann, wie Schultz richtig erkannt hat, nur ein terminus ante quem für die Beendigung festgestellt und nicht die genaue Zeit. Immerhin scheint sich mir aus dem Tenor des Anfanges der ep. III. 9 (§ 1—4) nicht nur zu ergeben, daß der Prozeß des Marius Priscus zur Zeit der Niederschrift dieses Briefes bereits beendet war, sondern noch das weitere, daß er erst vor kurzem durchgeföhrt worden ist; die Beendigung des Classicusprozesses wäre demnach in die ersten Monate des Jahres 100 zu setzen. Die Prozeßdauer von fast 1½ Jahren würde bei dem großen Umfange der Anklage zu Bedenken keinen Anlass geben.

das schon durch die Festlegung der anderen Briefe in dieses Jahr gefordert wird, weitere Gründe aus dem bisher noch nicht verwerteten Inhalt des achten Briefes beibringen.

Ebenso wie im dritten Briefe erhalten wir auch hier aus der Art, wie Plinius sein Amt erwähnt, den Eindruck, dass er dieses zwar nicht soeben erst angetreten hat, daß er aber doch noch unter Eindruck seiner Beförderung zu ihm steht; es kann also noch keine sehr lange Zeit seit dem Amtsantritt verstrichen sein. Im speziellen erwähnt alsdann Plinius in der achten Epistel, daß Nerva ihm auf seine Bitte die Erlaubnis erteilt habe, für verschiedene Kaiserstatuen, die sich zerstreut auf Plinius' etrusischen Gütern aufgefunden hätten, in dem diesen Gütern benachbarten Municipium Tifernum Tiberinum (vergl. ep. III 4, 2; IV 1, 3 ff.), einen Tempel zu erbauen und auch Nervas Standbild in ihm aufzustellen. Er habe sofort (s. § 2) die nötigen Schritte getan, um von der Stadtverwaltung den für den Bau erforderlichen Grund und Boden zu erlangen, und diese habe ihn gebeten, diesen sich selbst auszuwählen. Durch seine Erkrankung, dann durch die Krankheit Nervas und schließlich durch die Übernahme des neuen Amtes der praefectura aerarii Saturni sei er jedoch verhindert worden, die Auswahl des Platzes vorzunehmen. Um dies endlich maturissime (s. § 4) an Ort und Stelle tun zu können, erbittet Plinius sich schließlich einen einmonatlichen Urlaub vom Kaiser. Dies alles zeigt deutlich, wieviel Plinius an der besonders schnellen Ausführung seines Planes gelegen hat, durch den er, dem Fürstengunst über alles ging,¹⁾ seine besondere Loyalität kundtun wollte. Nach Mommsens Datierung des Briefes hätte er nun aber vier Jahre, nach Stobbes Ansatz immerhin an zwei Jahre verstreichen lassen, ehe er irgendwelche Schritte zur Verwirklichung seines Vorhabens getan hätte, obwohl doch nicht anzunehmen ist, dass ihm jahrelang die Möglichkeit Rom zu verlassen, verschlossen gewesen ist; den üblichen

¹⁾ Dem entspricht, daß er in demselben Briefe die Bitte an Trajan richtet, auch dessen Standbild mit aufstellen zu dürfen.

Urlaub dürfte Plinius doch unbedingt genommen haben.¹⁾ Setzt man dagegen den Brief in das Jahr 98, so schwinden sogleich alle Ungereimtheiten. Gegen Stobbes Datierung spricht schliesslich auch, daß sich in dem achten Brief — ebenso wie auch in der Antwort Trajans auf ihn — auch nicht die geringste Andeutung auf die bald bevorstehende Rückkehr des Kaisers nach Rom findet; Plinius gedenkt vielmehr bis zum 1. Oktober in Urlaub zu gehen, rechnet also garnicht mit Trajans Zurückkommen in der allernächsten Zeit. Wie anders gibt er sich doch im 10. Brief, wo er sogar schon auf das Gerücht von der Rückkehr des Princeps diesen um die Erlaubnis bittet, ihm entgegenreisen zu dürfen! Verlegt man also den achten Brief in das Jahr 99, so muss man Trajans Heimkehr direkt unwahrscheinlich spät, etwa in den Spätherbst ansetzen; es erwachsen also auch hieraus Schwierigkeiten, die bei der Datierung der Epistel in den August 98 nicht vorhanden sind.

Nach alledem erscheint der Ansatz der Briefe drei und acht in das Jahr 98 — der eine im Anfang Juli bezw. Ende Juni, der andere im August geschrieben²⁾ — voll gesichert.

¹⁾ Er erwähnt auch bei seiner Bitte um Urlaub nichts davon, dass er sich einen solchen schon sehr lange nicht genommen hätte, was man, wenn es der Fall gewesen wäre, bei Plinius' ganzer Art erwarten würde. Ist übrigens der Brief II 2 in der Zeit zwischen 96 und einschliesslich 100 geschrieben, was viel für sich hat, so würde er uns von einem Urlaube des Plinius in diesen Jahren berichten.

²⁾ Brief 3 kann auf keinen Fall später gesetzt werden, als es im Text geschehen ist, da man sonst mit der Datierung der Briefe 4, 5 und 6, die zwischen ihm und der im August verfassten Epistel 8 geschrieben sind, in Schwierigkeit geraten würde, wenn auch die Briefe zwischen Rom und dem kaiserlichen Hoflager am Rhein und umgekehrt durch besondere Kuriere möglichst schnell befördert sein werden (s. die Angaben über die Schnelligkeit der Beförderung von Nachrichten im späteren Altertum bei Friedländer a. a. O. I⁹ S. 331 ff. und Riepl, Das Nachrichtenwesen des Altertums S. 181 ff.). Es ist allerdings zu beachten, dass kein Zwang zu der Annahme vorliegt, dass die Briefe 3, 4, 5, 6 u. 8 alle zu verschiedenen Zeiten an den Kaiser abgegangen sind; es könnten sehr wohl zwei und sogar drei von ihnen demselben Kurier mitgegeben worden sein. Der Einwand, warum Plinius in diesem Falle verschiedene

Man tut wohl übrigens Mommsen mit der Behauptung kein Unrecht, er würde auf seine Datierung des achten Briefes in das Jahr 101 gar nicht verfallen sein, wenn nicht sein Blick unwillkürlich getrübt gewesen wäre durch seine Theorie über die Entstehung der Plinianischen Briefsammlung; da nach dieser das dritte Buch, in dessen vierter Epistel die Übernahme des Classicusprozesses erwähnt wird, in das Jahr 101 gehört, so konnte Mommsen, wollte er nicht seine Theorie selbst zerstören, den Prozess und damit auch den mit ihm wenigstens indirekt in Verbindung stehenden achten Brief an Trajan (s. S. 78) nicht anders ansetzen, als er es getan hat.¹⁾ Wir sind dagegen durch den Nachweis (S. 17 ff.), daß Mommsens Theorie nicht berechtigt ist und daß es Briefe gibt, die aus der Chronologie ihres Buches ganz herausfallen, von Rücksichten befreit, die Mommsen nehmen musste, wenn er dies auch in diesem Falle nicht ausgesprochen hat.²⁾

Schreiben gefertigt und nicht alles in einem einzigen vereint vorgebracht habe, wäre nicht stichhaltig. Handelt es sich doch bei diesen Briefen um amtliche Eingaben, deren Erledigung recht verschiedene Abteilungen der kaiserlichen Kanzlei beschäftigt haben dürfte, und in einem solchen Falle können natürlich verschiedenartige Materien nicht in ein und demselben Schreiben behandelt werden, sondern für jede Materie ist eine besondere Eingabe erforderlich. Die Befolgung dieses Grundsatzes tritt uns denn auch tatsächlich in den betreffenden Briefen des Plinius entgegen. Stellt man die hier gezeigte Möglichkeit der Absendung mehrerer Briefe auf einmal in Rechnung, so genügen die zur Verfügung stehenden 1½—2 Monate zwischen der Absendung von Brief 3 und 8 vollkommen, um die Briefe 4—6 unterzubringen; ist doch nur der letzte von ihnen ein Schreiben, das nicht nur den Empfang des vorhergehenden durch den Kaiser, sondern auch dessen Antwort auf dieses voraussetzt — zudem eine Antwort, die sine mora, sozusagen mit dem allernächsten Kurier erteilt worden ist und die eine ebenso schnelle Beantwortung durch Plinius ep. 6 gezeitigt hat. S. hierzu vorher S. 68. Stobbes S. 390 f. Berechnungen über die Zeit, die diese Briefe für ihre Expedition gebraucht haben, beruhen auf der falschen, durch Stobbes Datierung hervorgerufenen Grundlage, daß Trajan sich damals in Pannonien aufgehalten habe; Stobbe versucht auch im einzelnen viel zu viel festzustellen.

¹⁾ Auch Merrill S. 410/11, der gleichfalls Mommsens Theorie für nicht richtig hält, hat schon auf Mommsens Zwangslage hingewiesen.

²⁾ Nach alledem ist ep. III 4 zu den verschiedenen schon beigebrachten

Jetzt gilt es nur noch die hier gewonnene Datierung der beiden Trajanbriefe für die Bestimmung der Zeit der praefectura aerari Saturni auszunutzen. Die dritte Epistel liefert uns als terminus ante quem für die Übernahme dieser Präfektur die Monate Juni—Juli 98. Und da dem Plinius zwischen seiner Behinderung durch seine und Nervas „valetudo“ und seiner Abhaltung durch die curae des von ihm bekleideten Amtes allem Anschein nach keine längere freie Zeit zur Verfügung gestanden hat — sonst hätte er ja in ihr nach Tifernum Tiberinum reisen können —, so liegt die Annahme nahe, daß Plinius die praefectura aerarii Saturni nicht zu lange nach Nervas Tode, also in den allerersten Monaten des Jahres 98 angetreten haben dürfte, was mit unseren früheren auf allgemeinen Erwägungen beruhenden Feststellungen zusammengeht und diese somit bestätigt.

Der Ansatz des Briefes 8 in das Jahr 98 erleichtert uns alsdann, die Endzeit dieser Ärarpräfektur richtiger festzulegen, als es bisher zumeist geschehen ist; denn es fehlt jetzt jeder positive Beleg dafür, dass Plinius die Präfektur noch über sein Konsulat hinaus das ganze Jahr 101 bekleidet habe, was s. Z. Mommsen S. 424 behauptet hatte und was unwillkürlich

Ausnahmen von Mommsens Büchertheorie, die diese umstoßen, hinzuzufügen. Infolge des Ansatzes von ep. III 4 in das Jahr 98 erscheint es auch ausgeschlossen, ep. IV 1 im Anschluß an Mommsens Festlegung ihres Buches in die Zeit von 103 bis Anfang 105 zu setzen. In ihr berichtet nämlich Plinius von der bevorstehenden Einweihung des von ihm in Tifernum Tiberinum erbauten Tempels. Da er für diesen, wie uns der Ansatz von ep. III 4 in das Jahr 98 lehrt, bereits während seines Urlaubs im September 98 den Bauplatz ausgesucht hat, so müßte man bei Mommsens Datierung eine Bauzeit von etwa fünf bis sechs Jahren annehmen, was wenig wahrscheinlich ist, da es sich doch um kein besonders großes Bauwerk gehandelt haben dürfte; man wird vielmehr ep. IV 1 bedeutend früher ansetzen dürfen, und da Plinius zur Zeit ihrer Niederschrift in anbetracht der in Aussicht stehenden Reise nach Oberitalien kein Amt bekleidet zu haben scheint, vielleicht bald nach dem Konsulat. Vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 36 über die enge sachliche Verbindung von ep. IV 1 mit V 14, die auch in die Zeit bald nach dem Konsulat führt.

auch auf die, welche die Mommsensche Datierung des achten Briefes ablehnten, eingewirkt zu haben scheint. Mommsen stützte sich bei seiner Ansicht übrigens zugleich auch auf die Ausführungen im Panegyricus c. 92, 1—2: „Illud vero quam insigne, quod nobis praefectis aerario consulatum ante quam successorem dedisti! Aucta est dignitas dignitate, nec continuatus tantum, sed geminatus est honor, finemque potestatis alterius, tamquam parum esset excipere, praevenit altera. Tanta tibi integritatis nostrae fiducia fuit, ut non dubitares te salva diligentiae tuae ratione facturum, si nos post maximum officium privatos esse non sineres.“¹⁾ Mommsens Auffassung dieser Panegyricusstelle, wonach Konsulat und Präfektur mit einander gleichzeitig verwaltet schienen, hat man sich später fast allgemein angeschlossen und deshalb die Ärarpräfektur sich wenigstens bis etwa in den Januar 101 erstrecken lassen.²⁾

Bei diesem Ansatz schien auch für Plinius eine etwa dreijährige Amtsdauer festgelegt zu sein, entsprechend den drei Jahren, die man als die reguläre Amtszeit auch in trajanischer Zeit für diese Präfektur anzunehmen geneigt ist. Für diese Annahme ist jedoch bisher der Beweis nicht erbracht;³⁾ allgemeine staatsrechtliche Erwägungen scheiden mithin besser bei dem Versuch aus, das Ende der Ärarpräfektur des Plinius festzustellen. Aber auch die Panegyricusstelle zwingt uns durchaus nicht, die Präfektur bis in das Jahr 101 zu erstrecken; Merrill S. 406 ff. hat hier bereits das Richtige gesehen. So führt Mommsens Deutung zunächst schon zu einer für die trajanische Zeit einzig dastehenden staatsrechtlichen Absonderlichkeit, der gleichzei-

¹⁾ Den Schlußsatz des oben Ausgeschriebenen hat Mommsen S. 424 A. 3 nicht mitzitiert.

²⁾ Dafür haben sich z. B. ausgesprochen Stobbe S. 353 f.; C. Peter S. 707; Allain I S. 310; Schanz a. a. O. S. 350. Die Angabe bei Teuffel-Kroll a. a. O. S. 32, Januar 98—100 ist bezüglich des Endtermins nicht eindeutig.

³⁾ Mommsen hat sowohl S. 424 A. 4 als auch Röm. Staatsrecht II³ S. 559 u. 1012 keinen solchen erbracht; auf S. 559 A. 5 vermag er z. B. seine Annahme der dreijährigen Amtsdauer der praefecti als Regel nur durch die von ihm behauptete vierjährige Amtstätigkeit des Plinius zu stützen.

tigen Bekleidung des Konsulats mit einem anderen wichtigen staatlichen Amt, zu einer Annahme, zu der man sich nur, wenn es gar nicht anders ginge, verstehen dürfte. Tatsächlich ist jedoch eine andere Auffassung sehr wohl möglich. Bei der Betrachtung der Pliniusstelle haben wir die Absicht ihres Verfassers in Rechnung zu stellen, die ihm bei Übertragung des Konsulats zu teil gewordene Auszeichnung so groß als nur irgend möglich, als etwas ganz Besonderes erscheinen zu lassen, obwohl dies in der Tat in diesem Maße gar nicht der Fall gewesen ist. So ist in Ermangelung tatsächlicher Angaben ein Schwulst von Worten entstanden, die man als Ganzes betrachten muß und im einzelnen nicht zu sehr pressen darf. Entscheidend für den Sinn des Ganzen scheint mir der Schlußsatz zu sein, der von Mommsen s. Z. gerade nicht mitzitiert worden ist. Denn hier hebt Plinius abschließend hervor, Trajan habe nicht gewollt, daß er und sein Amtskollege nach der Ärarpräfektur,¹⁾ bevor sie das Konsulat anträten, Privatleute seien; vielmehr habe sich bei ihm und seinem Kollegen entgegen dem üblichen Brauche eines Intervalls zwischen zwei Ämtern das Konsulat direkt an die Ärarpräfektur angeschlossen. Es steht hier nichts davon, daß das letztere Amt das Konsulat überdauert habe. Als Sinn des rühmenden einleitenden Satzes ergibt sich alsdann, daß Plinius noch, bevor ein Nachfolger für ihn für die Präfektur in Aussicht genommen war, zum Konsul designiert worden sei.²⁾ Dies sei, so fährt er fort,

¹⁾ Daß unter dem *maximum officium* dieses Amt und nicht etwa das Konsulat gemeint ist, ergibt sich aus dem Vergleich dieser Stelle mit c. 91, 1, wo die Ärarpräfektur ganz ebenso charakterisiert ist, s. auch ep. ad Trai. 8, 3. *Officium* wäre auch zur Bezeichnung des Konsulats kein passender Ausdruck.

²⁾ Es ist zu beachten, daß Plinius im *Panegyricus* von c. 91, 1 an von den ihm und Tertullus zuteil gewordenen Ehren in der letzten Zeit vor dem Antritt des Konsulats spricht und niemals auch nur irgendwie die Zeit des Konsulats im Auge hat (s. auch c. 92, 3). Er knüpft speziell in § 1 von c. 92 wieder an c. 91, 1 an, wo er schon die Schnelligkeit der Beförderung zum Konsulat rühmend hervorgehoben hat.

eine besondere Auszeichnung,¹⁾ da er insofern zugleich amtierender hoher Beamter und designierter Konsul gewesen sei,²⁾ wobei wir uns der besonderen Stellung erinnern müssen, welche die designierten Beamten in Rom eingenommen haben. Nirgends ist auch nur irgendwie klar zum Ausdruck gebracht, daß Plinius, als er die Lobrede hielt, Konsulat und Präfektur zugleich bekleidet hat; und doch müßte man bei der Ungewöhnlichkeit des Falles und dem Bestreben des Plinius, seine Beförderung zu einem besonderen Vorgang zu stempeln, erwarten, daß gerade dies von ihm ohne alle Umschweife in voller Schärfe ausgesprochen sein würde.

Nach alledem erscheint es mir gestattet mit Merrill als Endtermin der praefectura aerarii Saturni den Tag des Konsulatsantritts anzunehmen, d. h. wie wir noch sehen werden, den 1. September 100; Plinius hätte also diese Präfektur etwa 2 $\frac{1}{2}$ Jahre lang bekleidet, da er sie ja in den ersten Monaten

1) Honor ist in c. 92, 1 durchaus nicht etwa als terminus technicus in dem Sinne von magistratus, sondern ganz allgemein zu fassen; s. auch diesen allgemeinen Gebrauch in c. 90, 6. In der Kaiserzeit hat sich ja zudem geradezu ein gewisser Gegensatz zwischen magistratus und honor herausgebildet, s. Sueton, Aug. 26; Gaius I 96 u. hierzu Herzog, Gesch. u. Syst. d. röm. Staatsverf. I S. 582.

2) Der Schlusssatz von § 1 „finem potestatis alterius, tamquam parum esset excipere, praevenit altera*“ bringt nichts neues, sondern variiert nur zum dritten Mal den vorhergehenden Gedanken, der schon durch „aucta est dignitas dignitate“ und „non continuatus tantum, sed geminatus est honor“ zum Ausdruck gebracht ist: bei dem unmittelbaren Übergang von dem einem in das andere Amt sei das neue Amt noch während des Bekleidens des älteren in Erscheinung getreten. Man darf sich von dieser Erkenntnis nicht dadurch abbringen lassen, daß das, was hier immer wieder hervorgehoben wird, fast banal ist. Zudem ist zu beachten, daß der Text des Schlusssatzes verderbt überliefert ist — dem „finem potestatis alterius“ entspricht in diesem rhetorischen Stil das in den Ausgaben eingefügte einfache altera eigentlich nicht, sondern man erwartet eine koordinierte Wendung, durch die dem „Ende“ der „Beginn“ des neuen Amtes, d. h. die Berufung in dieses gegenübergestellt ist; ergänzt man in diesem Sinne, dann wäre auch der Gedanke, den man hier ausgesprochen erwartet, mit genügender Schärfe zum Ausdruck gebracht.

des Jahres 98 angetreten hat. In die Zwischenzeit zwischen diesem Termin und dem 1. Januar 96 ist nun das von ihm vorher geführte, von uns bisher zeitlich noch nicht näher festgelegte Amt, die *praefectura aerarii militaris*, zu setzen. Wann er es übernommen hat, ist nicht ganz sicher, doch aber jedenfalls noch unter Domitian, da man diesem Amt des Plinius doch keine zu geringe Zeitdauer geben möchte und da dieser im *Panegyricus*, wo er Nerva und dessen Beförderungsabsichten rühmend erwähnt (c. 90, 6), eine von diesem Kaiser wirklich vollzogene Ernennung sich kaum hätte entgehen lassen. Wie schon Mommsen S. 425 mit Recht hervorgehoben hat, ist die Bekleidung beider Präfekturen durch ein und denselben Mann etwas ganz Ungewöhnliches. Man muß daher nach einem bestimmten Grunde suchen und wird ihn wohl darin sehen können, daß sich aus irgendwelchen Gründen (s. S. 58) die Absicht Nervas, Plinius bald das Konsulat zu verleihen, zerschlagen hat und daß man diesen hiefür wenigstens etwas entschädigen wollte. Denn die *praefectura aerarii Saturni* scheint immerhin die angesehenere der beiden Präfekturen gewesen zu sein; galten doch ihre Inhaber als sichere Anwärter auf das Konsulat.¹⁾ Nimmt man an, daß Plinius durch die Übertragung der zweiten Präfektur gewissermaßen für das entgangene Konsulat entschädigt werden sollte, dann wird es auch verständlich, daß er in der ersten Präfektur nur eine verhältnismäßig kurze Zeit beschäftigt gewesen ist.

c) Das Konsulat.

Während Mommsen S. 425 es noch nicht gewagt hat, das Konsularnundinum des Plinius, der sicher im September 100 amtiert hat (*Paneg.* c. 92, 4), festzustellen, da er zwischen der Möglichkeit einer zwei- und einer dreimonatlichen Dauer schwankte, dürfte er wohl später nur ein zweimonatliches Konsulat des Plinius für möglich gehalten haben, da auch er

¹⁾ S. ep. IX 13, 11 u. 23; vergl. auch die Bemerkungen von Mommsen, *Röm. Staatsrecht* II³ S. 1011 A. 3.

später die dreimonatlichen Konsulate als eine ganz seltene Ausnahme erkannt hat.¹⁾ Immerhin begegnet uns ein solches ausnahmsweise drei Monate dauerndes Konsulat gerade für das Jahr 101;²⁾ prinzipiell könnte man also geneigt sein, die Möglichkeit einer gleichen Amtsdauer für das vorhergehende Jahr nicht unbedingt auszuschließen. Die Frage nach der Dauer von Plinius Konsulat hat jedoch ein neugefundenes Militärdiplom endgültig gelöst, das ein bisher fälschlich dem Jahre 103 zugeteiltes Konsuln paar dem Mai 100 zuweist.³⁾ Wir erhalten hierdurch einmal die sichere Gewähr, daß Trajans Amtszeit im Jahre 100, während deren er sich nacheinander zwei Mitkonsuln beigeordnet hatte (Paneg. c. 60, 5; 61), die mithin zwei Nundinen umfaßt haben muß, nicht bis zum 30. Juni, sondern nur bis zum 30. April gereicht hat; die Konsuln sind also damals nur zwei Monate lang im Amte gewesen. Von Harrer (a. a. O. S. 200 ff.; 207) sind im Anschluß hieran jetzt sogar alle sechs Konsulnpaare des Jahres 100 in ihrer Amtszeit genau festgelegt worden.⁴⁾

Plinius hat mithin sein Konsulat vom 1. September bis zum 1. November 100 bekleidet. Unter diesen Umständen muß es allerdings auffallen, daß er in seiner Lobrede, die er am 1. September beim Antritt des Konsulats gehalten hat, von dem Monat September als „ei⁵⁾ mensi,“ „quem tuus natalis exornat“, spricht. Sprachlich korrekt hätte der Hinweis auf den Monat, an dessen erstem Tage er die Rede hält, durch iste oder hic

¹⁾ S. Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 86 A. 4, wo er die ganz scharfe Ablehnung der dreimonatlichen Konsulate, die er in einem Zusatz der französischen Übersetzung seines Pliniusaufsatzes (s. S. 425 A. 5) ausgesprochen hatte, etwas mildert.

²⁾ S. Mommsen a. e. a. O.; vergl. Harrer a. a. O. S. 204 ff.; 207 f.

³⁾ Veröffentl. bei Cagnat, L'année épigr. 1912 Nr. 128 (Rev. Arch. 4. Ser. XIX [1912] S. 489).

⁴⁾ In zwei Fällen — in dem Nundinum März—April, sowie in dem Juli—August — läßt sich allerdings bisher nur einer der beiden Konsuln namentlich feststellen.

⁵⁾ Ei ist zwar Konjekture, aber diese ist ganz sicher (Codd. eos — allgemeine Lesung „ei nos“).

erfolgen müssen; aus der Wendung „ei mensi“ usw. müßte man eigentlich schließen, daß die Rede gerade nicht an einem Tage des September gehalten worden ist. Da die obigen Feststellungen jedoch urkundlich feststehen, so müssen diese sprachlichen Bedenken zurücktreten. Man wird wohl in der Ausdrucksweise des Plinius eine Folge der späteren Umarbeitung der Lobrede zu sehen haben: Plinius spricht hier eben unwillkürlich von dem Standpunkt der Zeit der Umarbeitung der Rede, für die der Hinweis auf den September der Konsulatszeit mit „ei mensi“ ganz korrekt ist. Solche geringen Kleinigkeiten zeigen uns besonders deutlich, wie stark die ursprüngliche Form des Panegyricus bei seiner Niederschrift zur literarischen Veröffentlichung geändert worden sein muß (s. vorher S. 53).

d) Die cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis.

Erst nach dem Konsulat hat Plinius die cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis zugewiesen erhalten und zwar muß er, da er dieses Amt als Konsular bekleidet hat, den Vorsitz in der cura geführt haben (s. hierzu Kornemann a. a. O. Sp. 1791). Die Stellung des Amtes in der Ämterfolge der Inschriften (C. I. L. V 5262; 5263; 5667) vor der praefectura aerarii Saturni ließe zwar, da der Hinweis auf das Konsulat wie üblich aus der Ämterfolge herausgenommen ist, an und für sich die Möglichkeit der Bekleidung der cura zwischen Präfektur und Konsulat zu — auch Prätorien begegnen uns als curatores riparum et alvei Tiberis — doch ist dies infolge unserer Feststellung über den direkten Anschluß des Konsulats an die Präfektur (s. vorher S. 87) ausgeschlossen. Zu diesem Ansatz der cura stimmt auch ihre Nichterwähnung im Panegyricus.

Mommsen S. 382 hat alsdann mit Recht schon darauf hingewiesen, daß dieses Amt von Plinius in ep. V 14, 1/2 erwähnt sei.¹⁾ Er hat es entsprechend seiner Chronologie für die

¹⁾ Dieser Auffassung widerspricht nicht die in diesem Briefe von

Briefe des fünften Buches in das Jahr 105 gesetzt (S. 383 u. 429) und die Auffassung vertreten, auch noch im siebenten Buche, in den Briefen Nr. 15 (§ 1) und 21, trete uns Plinius als sein Inhaber entgegen; dieser hätte demnach entsprechend dem Mommsenschen Ansatz des siebenten Buches in das Jahr 107 noch in diesem Jahre die cura geführt.¹⁾ Dem gegenüber glaube ich jedoch bereits bei der Erörterung der ep. VII 15 u. 21 auf S. 37 ff. gezeigt zu haben, daß diese Briefe nicht einmal eine Anspielung auf die cura, geschweige denn die Nennung dieses Amtes bieten,²⁾ und bezüglich ep. V 14 habe ich nachgewiesen (s. vorher S. 34 ff.), daß sie gar nicht der von Mommsen für sie angenommenen Zeit angehört, sondern sehr bald nach der Bekleidung des Konsulats verfaßt sein dürfte. Nun tritt uns im Laufe des Jahres 101 Ti. Julius Ferox als curator alvei Tiberis entgegen (C. I. L. VI 31549; wohl auch 37029), und er hat dieses Amt auch noch im Jahr 103 inne gehabt (C. I. L. 31550).³⁾ Allgemein üblich ist es, Plinius als Amtsnachfolger dieses Ferox zu fassen.⁴⁾ Bei dieser Annahme ergibt sich jedoch eine ganz unwahrscheinliche Datierung von ep. V 14. Um diese Unwahrscheinlichkeit zu vermeiden, heißt es die

Plinius beliebte Gleichstellung seiner cura mit der seinem Freunde Cornutus Tertullus übertragenen cura viae Aemiliae, obwohl letztere für gewöhnlich nur von Prätoriern verwaltet worden ist. Plinius' Unkorrektheit erklärt sich ohne weiteres aus dem ganzen Tenor des Briefes, aus seinem eifrigen Bestreben, Tertullus' Laufbahn ebenso wie die eigene möglichst zu rühmen und jene der seinigen ganz gleichzustellen.

¹⁾ Allain I S. 329 hat sich Mommsens Deutung angeschlossen; er versucht sie dadurch weiter zu begründen (s. seine Anm. 2), daß er eine dreijährige Amtsdauer für diese cura als die Regel ansieht, was jedoch völlig in der Luft schwebt.

²⁾ Wer anders wie ich aus jenen Briefen eine Erwähnung der cura herausliest, darf diese Briefe jedenfalls nicht für die zeitliche Festlegung der cura verwerten, da ihre Datierung durch Mommsen in das Jahr 107 ganz allein auf seiner nicht mehr aufrecht zu erhaltenden BÜchertheorie beruht; die Episteln wären als Nachtragsbriefe anzusehen.

³⁾ S. für Ferox als curator auch noch C. I. L. VI 31551 u. 31553.

⁴⁾ S. auch neuerdings wieder Groag s. v. Ti. Julius Ferox bei Pauly-Wissowa X Sp. 586.

bisherige, nur auf den Mommsenschen Briefansätzen beruhende Auffassung fallen zu lassen und in Plinius nicht den Nachfolger sondern den Vorgänger des Ferox zu sehen. Plinius muß also seine cura in der Zeit zwischen dem 1. November 100 und der Übernahme dieses Amtes durch Ferox im Laufe des Jahres 101¹⁾ geführt haben;²⁾ er kann sie mithin nur kurze Zeit innegehabt haben.

Diese besonders kurze Amtszeit könnte auf den ersten Blick Bedenken gegen die Richtigkeit des Ansatzes hervorrufen. Wenn wir uns aber daran erinnern, daß die curatores durch das Los bestellt worden sind (Cass. Dio LVII 14, 8) und zugleich die langjährige ununterbrochene Amtstätigkeit des körperlich nicht besonders kräftigen, ja anscheinend geradezu kränklichen Plinius³⁾ in betracht ziehen, so erscheint es sehr wohl möglich, daß dieser die erste sich ihm bietende Gelegenheit benützt hat, um das ihm immerhin zufällig zuteil gewordene Amt wieder niederzulegen.⁴⁾

1) Die Übernahme der cura durch Ferox kann jedoch erst eine gewisse Zeit nach dem 25. März 101 erfolgt sein; s. im folg. die Ausführungen auf S. 95 f. über die Abfassungszeit der ep. ad Trai. 13, in der uns Plinius noch als Inhaber der cura entgegentritt.

2) Für baldige Übernahme der cura nach der Bekleidung des Consulats haben wir noch einen sicheren Beleg: M. Statius Priscus Licinius Italicus ist im Jahr 159 consul ordinarius gewesen (fasti) und hat noch in demselben Jahre die cura übernommen (C. I. L. VI 1523).

3) Besonders gewichtige Zeugnisse hierfür sind ep. VII 21; ad Trai. 5; 8, 3; 11 und vor allem ep. II 11, 15.

4) Ein schnelles Aufeinanderfolgen der vorsitzenden Kuratoren können wir auch für die Jahre 73 und 74 feststellen; denn auf Terminationssteinen, die in dem ersten und zweiten Halbjahr 73, sowie in dem ersten Halbjahr 74 gesetzt sind, begegnet uns immer wieder ein anderer Mann als curator (C. I. L. VI 31546 [im Corpus ist die Jahreszahl verdruckt] — 31547 — 31548). Der für das zweite Halbjahr 73 bezeugte curator ist allerdings kein Konsular, sondern ein Prätorier; da jedoch, soweit wir sehen, nach der Zeit des Claudius auf den Terminationssteinen immer nur die Vorsitzenden namentlich genannt sind und für die anderen Mitglieder des Kollegiums ein eigenes Terminationsrecht nicht anzunehmen ist, so wird man in dem namentlich genannten Prätorier doch den augenblicklichen Vorsitzenden des Kollegiums zu sehen haben, der offenbar

e) Das Augurat.

Es bleibt jetzt nur noch übrig die Zeit der Verleihung des Augurats an Plinius festzulegen. Mommsen S. 379 u. 429 hat sie in das Jahr 103 oder 104 verlegt und zwar vor allem deswegen, weil die Übertragung dieses Priesteramtes in einem Briefe des 4. Buches, in Nr. 8, als gerade erfolgt erwähnt wird und dieses Buch nach Mommsen in jene Zeit fallen soll. Dieser Schluß kann natürlich infolge der vielen von mir nachgewiesenen Briefe, welche entgegen der Mommsenschen Büchertheorie zu datieren sind, nicht mehr als zwingend angesehen werden. Der Brief gibt vielmehr durch seine Erwähnung des Todes des Sex. Julius Frontinus, dessen unmittelbarer Nachfolger im Augurenkollegium Plinius geworden ist, nur einen ungefähren terminus post quem. Allerdings hat die neuere Forschung den Tod Frontins zumeist genauer und zwar in das Jahr 103 oder 104 festgelegt,¹⁾ aber dieser Ansatz beruht ausschließlich auf Mommsens Datierung von ep. IV 8. Wir müssen dies jetzt fallen lassen und dürfen demnach zunächst für die zeitliche Festlegung des Todes Frontins nur das letzte für uns feststellbare Ereignis aus seinem Leben, sein gemeinsames Konsulat mit Trajan im Januar—Februar 100 (s. Harrer a. a. O. S. 201 u. 207) verwerten. Unser völliges Nichtwissen über die auf das Konsulat folgende Zeit erscheint um so bemerkenswerter, als wir über die kurz vorhergehenden Jahre Frontins doch mancherlei wissen; jedenfalls steht nichts ent-

in Stellvertretung wegen des Todes oder des Rücktritts des konsularischen Mitgliedes in der Zeit vor dem Antritt des Nachfolgers fungiert hat. Ich gebe diese Deutung mit allem Vorbehalt, aber das bisher von Mommsen, Röm. Staatsrecht II³ S. 1047, Cantarelli, Bull. com. XVII (1889) S. 188 f. und Kornemann a. a. O. Sp. 1791 u. 1793 zur Erklärung des Auftretens eines Prätors Gebotene erscheint mir auf keinen Fall befriedigend oder gar zwingend.

¹⁾ S. etwa Schanz a. a. O. S. 510; Teuffel-Kroll II S. 336; dagegen hält Kappelmacher s. v. Sex. Julius Frontinus bei Pauly-Wissowa X Sp. 593 den Ansatz des Briefes durch Mommsen für nicht ganz gesichert und äußert sich daher vorsichtiger.

gegen, den Tod sehr bald nach dem Konsulat zu setzen.¹⁾ Insofern könnte also auch die Verleihung des Augurats an Plinius bald nach 100 erfolgt sein.

Für die Zeit der Übertragung helfen die Pliniusinschriften (C. I. L. V 5262; 5263; 5667) nicht weiter, da sie zwar das Augurat nennen, dieses aber ebenso wie das Konsulat außerhalb der zeitlichen Reihenfolge der Ämter anführen. Dagegen erscheint mir der Brief ad Trai. 13 einen wichtigen chronologischen Anhaltspunkt zu bieten. In ihm bittet Plinius den Kaiser, ihn bei einer der erledigten Priesterstellen, sei es im Augurenkollegium, sei es in dem der septemviri epulones zu berücksichtigen. Wenn der Bittsteller hierbei hervorhebt „*rogo dignitati, ad quam me provexit indulgentia tua, vel auguratum vel septemviratum . . . adicere digneris*“, so dürfte dignitas an dieser Stelle kaum im allgemeinen Sinne gebraucht sein,²⁾ sondern der ganze Wortlaut legt, zumal verglichen mit anderen Äußerungen des Plinius,³⁾ die Annahme sehr nahe, daß der Schreiber im Augenblick der Abfassung des Briefes

1) Sollte das vierte Buch von Frontins *Strategemata* von ihm selbst herrühren — allerdings hätte man dann mit Interpolationen in ihm zu rechnen —, so müßte man es als eine spätere Arbeit als die drei ersten Bücher, als ein Nachtragswerkchen, fassen; die drei ersten Bücher dürften übrigens erst in der späteren Zeit Domitians, etwa in den 90er Jahren verfaßt sein (s. hierüber jetzt Kappelmacher a. a. O. Sp. 597 ff.). In diesem Falle könnte man gerade im Hinblick auf *Strat.* IV 3, 14, aber auch auf I 1, 8; 3, 10; II 11, 7 die Nichterwähnung der dakischen Kriege als einen Hinweis darauf fassen, daß auch das vierte Buch in der Zeit vor ihnen erschienen ist, und man könnte auch dies als Stütze dafür benutzen, daß Frontin diese Kriege nicht mehr erlebt hat.

2) So faßt es z. B. Hardy in seiner Ausgabe in den Anmerkungen zu dieser Stelle.

3) Vgl. hierzu etwa die Stelle im *Paneg.* c. 92, 1 „*aucta est dignitas dignitate*“, die sich auf die Designation zum Konsul während der Bekleidung der Ärarpräfektur bezieht (s. vorher S. 87 f.); ferner *ep.* V 14, 3 „*augeri dignitate quam aequari bonis gratius*“, dies geäußert im Hinblick auf die Verleihung der *cura viae Aemiliae* an Cornutus Tertullus zu einer Zeit, in der Plinius die *cura alvei Tiberis* innegehabt hat.

im Besitz einer ganz bestimmten dignitas gewesen ist, zu der er eine andere hinzuerstrebt (so schon Allain I S. 338).

Plinius dürfte also, als er dies schrieb, nicht Privatmann, sondern in irgend einer amtlichen Stellung tätig gewesen sein. Als solche könnte nach unserer Feststellung über den terminus post quem für den Tod Frontins die Ärarpräfektur in der Zeit vom März bis Ende August 100, das Konsulat und die cura alvei Tiberis in betracht gezogen werden. Nun darf man es aber nach dem ganzen Charakter des plinianischen Briefwechsels mit Trajan als sicher bezeichnen, daß uns in ihm nur Schreiben aus einer Zeit erhalten sind, in der Plinius und der Kaiser getrennt von einander, d. h. entweder der eine oder der andere dauernd nicht in Rom waren.¹⁾ Die Zeit der Ärarpräfektur und des Konsulats scheiden mithin für die Niederschrift von ep. 13 aus, da dann für diesen Brief nicht die allgemeine Voraussetzung erfüllt wäre; die Epistel kann somit nur während der Führung der cura alvei Tiberis verfaßt worden sein und zwar während dieser in der Zeit nach dem 25. März 101, an welchem Tage Trajan Rom verlassen hat, um sich auf den dakischen Kriegsschauplatz zu begeben.²⁾

Zu diesem Ansatz des 13. Briefes paßt dann sehr gut die Zeit, die man für den ihm folgenden Brief, wenn man diesen ganz für sich betrachtet, feststellen kann; die eine Datierung stützt in anbetracht der streng chronologischen Anordnung des ganzen Briefwechsels die andere. In dem 14. Briefe bringt Plinius dem Kaiser seine Glückwünsche zu einem großen Siege dar. Mommsen S. 389 hat bereits mit Recht den Glückwunsch auf einen Sieg Trajans über die Daker bezogen. Wenn er ihn jedoch erst mit der endgültigen Besiegung des Decebalus im Jahre 106 in Verbindung bringt, so scheint dieser Zeitansatz

1) Es handelt sich bei den Eingaben des Plinius, wie auch die Form der Antworten Trajans zeigt, nicht um libelli, sondern um epistulae, d. h. sie sind nicht persönlich überreicht worden; s. hierzu jetzt auch Wilcken, Zu den Kaiserreskripten, Hermes LV (1920) S. 2 ff.

2) S. die Eintragung zu diesem Tage in den acta der Arvales fratres, C. I. L. VI 2074, 23 ff.

vor allem durch die späte Datierung des vorhergehenden 13. Briefes bedingt zu sein, die ihrerseits durch Mommsens Ansatz von ep. IV 8 gefordert wird. Auf den Wortlaut des 14. Briefes ist hierbei nicht genügend geachtet. Denn zu dem Ansatz dieses Briefes in jene späte Zeit, in der bereits Trajans große Erfolge im ersten Dakerkriege vorlagen, paßt eigentlich gar nicht der Schluß des Briefes „*deos immortales precor, ut omnes cogitationes tuas tam laetus sequatur eventus, ut virtutibus tantis gloria imperii et novetur et augeatur*“. Dagegen erscheint ein derartiger Hinweis auf die Erneuerung der *gloria imperii* zu Beginn der kriegerischen Tätigkeit Trajans im Hinblick auf einen Sieg im ersten Dakerkriege umsomehr am Platze, als diesen Erfolgen Trajans eine Zeit der Mißerfolge gegen die Daker unter Domitian vorausgegangen ist. Man muß demnach anders wie Mommsen den 14. Brief entweder in das Jahr 101 oder spätestens 102 setzen.

So erscheint es mir denn gesichert, daß Plinius die Bitte um die Gewährung der erledigten Augurenstelle im Laufe des Jahres 101 an den Kaiser gestellt hat, und wenn man nicht annehmen will, daß die Stelle längere Zeit unbesetzt geblieben ist — hierzu liegt keinerlei Veranlassung vor —, so darf man auch die Verleihung des Augurats noch demselben Jahre zuschreiben.¹⁾ Den Tod Frontins kann man demnach mit großer Wahrscheinlichkeit in das Jahr 101, und zwar wohl erst in die Zeit nach dem 25. März, aber doch spätestens einige Monate vor Jahresschluß ansetzen, da Plinius, als er die Stelle des Verstorbenen erstrebte, noch die *cura alvei Tiberis* geführt hat.

¹⁾ Man beachte zu diesem Ansatz Mommsens Bemerkung auf S. 379, daß die Verleihung einer Stelle in den vier höchsten Priesterkollegien bei „Nichtadligen“ nicht lange nach dem Konsulat zu erfolgen pflegte.

f) Zeittafel.

Quästur:	5. Dezember 91 — 5. Dezember 92
Volkstribunat:	10. Dezember 93 — 10. Dezember 94
Prätur:	1. Januar 95 — 1. Januar 96
Praefectura aerarii militaris:	96 — erste Monate 98
Praefectura aerarii Saturni:	Erste Monate 98 — 1. September 100
Konsulat:	1. September 100 — 1. November 100
Cura alvei Tiberis et riparum et cloaca- rum urbis:	Ende 100 oder Anfang 101 — über den 25. März 101, doch nicht über das Jahr 101 hinaus
Augurat:	101 — zum Tode.

N a c h t r a g.

Zu S. 53. Zu meiner Vermutung, Plinius habe seinen lügnerischen Angriff auf Domitian in Paneg. c. 95, 4 erst bei der Umarbeitung der Lobrede für die Buchausgabe eingefügt, sei auf die Ausführungen von Dierauer, Beitr. zu einer kritischen Geschichte Trajans S. 200 ff.; 216 f. (Büdingers Untersuch. zur römischen Kaisergeschichte I) und Mesk, Die Überarbeitung des Plinianischen Panegyricus auf Trajan, Wien. Stud. XXXII (1910) S. 243; 252 f. verwiesen. Ihnen zufolge sind nämlich die verschiedenen, besonders gehässigen Ausfälle gegen Domitian im wesentlichen erst nachträglich bei der Überarbeitung hinzugefügt worden; auf c. 95, 4 gehen sie jedoch nicht ein.

Namens- und Sachverzeichnis.

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten.

- Cn. Afranius Dexter 40f. .
 Anklage wegen „Richterspruch nach Bestechung“ 72 A. 2
 Anklagevorbereitung, ihre Dauer 40 A. 4; 70 ff.; 79 f.; 81 A. 1
 Antrittstermin der senatorischen Statthalter in der Kaiserzeit 71 A. 3
 Artemidoros 48; 52 A. 1
 Arulenus Rusticus 47
- Baebius Massa 44 ff.; 52 A. 2; 77;
 vgl. s. v. Plinius, Prozesse bellum Suebicum 23 A. 3
 Bestätigung amtierender bzw. designierter kaiserlicher Beamter bei Thronwechsel nicht bewiesen 56, bzw. 59
 Bestätigung der einzelnen kaiserlicher Regierungsakte durch den neuen Kaiser unwahrscheinlich. 61 A. 2
 Bittius Proculus (Q. Fulvius Gillo) 63 ff.
- Briefsammlung, allgemeine des Plinius
 Anordnung, nichtchronologische innerhalb der einzelnen Bücher (bzw. Büchergruppen) 19 ff. (29)
 Briefe, herausfallend aus der von Mommsen für ihr Buch festgestellten Zeit 20 A. 3; 24 f.; 29 ff.; 55 A. 1; 84; 92; 94 f.
- Herausgabe nicht auf einmal, sondern in mehreren Teilen 27 f.
 Mommsens Theorie über ihre Entstehung 17 ff.
 Nachtragsbriefe 27 ff.
 Umarbeitung von Briefen bei der Herausgabe 24 A. 2; 25
 varietas als Anordnungsprinzip in ihr 19; 28
- Briefwechsel des Plinius mit Trajan
 Allgemeiner Charakter 96
 Streng chronologische Anordnung 66 ff.; 96 f.
- Brukterer, Streitigkeiten mit ihnen unter Trajan 31
- Caecilia 14 A. 3; 16
 Caecilier in Comum 7; 12; 16
 Caecilii Secundi 15 f.
 L. Caecilius L. f. Cilo 6 ff.
 Seine Mutter 6; 10.
 L. Caecilius C. f. Secundus 6; 10; 14 ff.
 L. Caecilius L. f. Valens 6; 9 ff.; 13
 P. Caecilius L. f. Secundus 6; 9 ff.
 Caecilius Classicus 36; 70 A. 1; 77 ff.; vgl. s. v. Plinius, Prozesse
 Calestrius Tiro 51
 Calpurnia 36, 1; 40
 Christenverfolgung unter Domitian, ihre Zeit 50 A. 1
 Claudier, ihre Vornamen 12 A. 2

- Claudius Pollio** 30 A. 1
- Comum**, vgl. s. v. Caecilier — P. Caecilius L. f. Secundus und s. v. Plinius, Besuche und Schulzeit
- P. Cornelius Tacitus** 20 A. 2; 70; 71
Abfassungszeit der historiae 43
- Cornutus Tertullus (C. Julius)** 36; 38; 57; 63; 91 A. 1; 95 A. 3
- Cottius (Vestricius)** 26; 31
- curatores der Kaiserzeit nicht als collegae zu fassen** 38
- curatores alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis, ihr Amtscharakter** 91; 93
- Delegare, seine Bedeutung** 62 A. 1
- Designationstermine der consules suffecti** 55; 71 A. 1
- Dion Chrysostomos, Abfassungszeit der 43. und 48. Rede** 43.
- Domitian (T. Flavius), vgl. s. v. Christenverfolgung und s. v. Plinius, Stellung zu Domitian**
Letzte Regierungsjahre, ihr Charakter 45 ff.; 50 A. 1
Opposition gegen ihn 46 ff., vgl. s. v. Philosophenausweisung
Stellung zu dem jüngeren Plinius 50; 51 ff.
Verschwörungen gegen ihn 49 f.
- Eingaben an den Kaiser (epistulae), ihr Charakter** 83 A. 2; 96
- Endtermin der senatorischen Statthalterschaften in der Kaiserzeit** 71
- Sex. Erucius Clarus** 20 A. 3
- Eusebius, armenische Übersetzung seiner Chronik, Zuverlässigkeit ihrer Zahlenangaben** 48 f.
- Fannia** 46
Ihre Mutter 46
- Ferienmonate bzw. -sitzungen des Senats** 71
- Flavius Sabinus** 12 A. 1
- Frontin, s. s. v. Sex. Julius Frontinus**
- Geminus Rosianus (T. Prifernius Paetus)** 27 A. 2; 41
- Gratilla** 48 A. 1
- Helvidius Priscus, der ältere** 46
Helvidius Priscus, der jüngere 46 f.; 63
- Herennius Senecio** 45 ff.; 52 A. 2
- Hieronymus' Chronik, Zuverlässigkeit ihrer Zahlenangaben** 48 f.
- honor, seine Bedeutung** 88 A. 1
- Cn. Julius Agricola** 44; 47 A. 1
- Ti. Julius Ferox** 70; 75 A. 1; 92 f.
- Sex. Julius Frontinus** 43; 94; 97
Seine Strategemata 95 A. 1
- Junius Avitus** 39
- Junius Mauricus** 24 A. 2; 47
- Konsulatsdauer in der Kaiserzeit** 89 f.
- Konsuln des Jahres 100 n. Chr.** 90
- Licinius Nepos** 34
- Marius Priscus** 20; 44; 65; 70 ff.; 78; 81 A. 1; vgl. s. v. Plinius, Prozesse
- Martial, s. s. v. M. Valerius Martialis**
- Mettius Carus** 52

C. Minicius Fundanus 33 f.

Mitregentschaft, ihr staatsrechtlicher Charakter in der römischen Kaiserzeit 59 ff.

des Titus unter Vespasian 60 f.

des Trajan unter Nerva 59 ff.

Munizipalbeamte in der Kaiserzeit, ihr Alter 7

Nachrichtenübermittlung im Altertum, ihre Schnelligkeit 56 A. 1; 73 f.; 82 A. 2

L. Neratius Priscus 23

Nerva (M. Cocceius), vgl. s. v. Plinius, Stellung zu Nerva

Seine Kränklichkeit 20 A. 2

Officium als terminus technicus bei Plinius 39; 87 A. 1

Pater patriae, Führung dieses Titels durch die Kaiser 60 A. 2

Philosophenausweisung, zweite unter Domitian — ihre Zeit 45; 48 f.

Philostratos, seine Chronologie für Apollonios von Tyana 49 A. 3

Plinia 6 f.; 8; 9

C. Plinius Secundus 8; 16; 51 A. 3

C. **Plinius** Caecilius Secundus

Adoption, testamentarische, durch den älteren Plinius 16

Ämter, ihre Zeit:

Augurat 94 ff.; cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis Romae 37; 91 ff.; Konsulat 55; 87 f.; 89 ff.; praefectura aerarii militaris 52; 54 f.; 89; praefectura aerarii Saturni 54 ff.; Prätur 44 ff.; Quästur 51; Volkstribunat 44; 50

Angriff auf Publilius Certus im Senat 63 f.

Beiname Secundus 15 f.

Besuche in Comum 35 f.

Charakter 52 ff.; 57 f.; 64; 82; 87

Denunziation bei Domitian 52

Ehen 36 A. 1; 40; vgl. s. v. Calpurnia

Erhebung in den Senatorenstand wohl durch Domitian 51

Ernennung zum praefectus aerarii Saturni durch Nerva und Trajan 56 ff.

Geschwister, ihr Vorhandensein zweifelhaft 6; 11 ff.; vgl. s. v. Caecilia, L. Caecilius L. f. Cilo, L. Caecilius L. f. Valens

Gesundheitszustand 58; 68; 69; 82; 93

Konsulat, für dieses schon unter Nerva in Aussicht genommen 56 ff.

Mutter, vgl. s. v. Plinia

Prozesse, öffentliche:

gegen Baebius Massa, gegen Caecilius Classicus, gegen Marius Priscus, vgl. s. v.

keine geführt während der Amtstätigkeit bis in die Zeit der praefectura aerarii Saturni 44; 50

Reihenfolge 77

quaestor imperatoris 51 f.

Schriften:

Briefsammlung, allgemeine und Briefwechsel mit Trajan, vgl. s. v.

Dichtungen 41 ff.

Panegyricus: Analyse von c. 69 — 77 . . . 76 A. 1, c. 90 . . . 56 ff., c. 92, 1—2 . . . 86 ff.; allgemeiner Charakter 35 f.; Umarbeitung 53; 91; 98

Schrift über Cottius 31

C. Plinius Caecilius Secundus
 Schulzeit in Comum 8 A. 2
 sevir equitum Romanorum 51
 Stellung zu Domitian 25; 35; 50;
 51 ff.
 zu Nerva 22 f.; 57 f.; 82
 zu Trajan 22; 24; 35 f.; 58;
 69 A. 1; 76 A. 1; 82
 Tempelbau in Tifernum Tiberinum
 82 f.; 84 A. 2
 Urlaube 78; 82 f.
 Vater 6 ff.; vgl. s. v. L. Caecilius
 L. f. Cilo und L. Caecilius C.
 f. Secundus
 als Vorleser 42
 Vorname, ursprünglicher 6; 13;
 15; 17
 praefecti aerarii Saturni
 Amtszeit, übliche 55 A. 3; 79; 86
 Ansehen des Amtes 89
 praenomen, das gleiche unter Ge-
 schwistern 11 f.
 promovere, seine Bedeutung 62 A. 1
 Prozeßverjährung, sogenannte 40
 A. 4
 Publilius Certus 63 f.
M. Regulus 24 f.
 Senatus legitimi 71
 C. Septicius Clarus 19; 27 A. 2

Silius Italicus (Ti. Catus) 43
 M. Staius Priscus Licinius Italicus
 93 A. 2
 successorem accipere, seine Bedeu-
 tung 64
 Tifernum Tiberinum, vgl. s. v.
 Plinius, Tempelbau
 Titus (Flavius Vespasianus) 12; 51
 A. 3; vgl. s. v. Mitregentschaft
 Trajan (M. Ulpus), vgl. s. v. Mit-
 regentschaft und s. v. Plinius,
 Stellung zu Trajan
 Dakerkriege 96 f.
 Führung des Titels pater patriae
 60 A. 2
 Konsulate im Jahre 100 n. Chr.
 76 A. 1; 90; 94
 Rückkehr nach Rom aus Panno-
 nien, ihre Zeit 69 A. 1; 72 A. 1;
 83
 Rückkehrs„absichten“ in frühe-
 rer Zeit 69 A. 1
 „Tribunicisches Neujahr“, seine
 Verlegung seit Nerva 61
 M. Valerius Martialis 43; 54; 61
 C. Valerius Paullinus 40
 L. Verginius Rufus 8; 20; 27 A. 2
 Vestricius Spurinna 26; 30 ff.
 Voconius Romanus (C. Licinius Ma-
 rinus) 22 f.; 67 f.

Verzeichnis der auf ihre Chronologie hin behandelten Pliniusbriefe.

1. Allgemeiner Briefwechsel.

	Seite		Seite
Buch I 5	24	Buch IV 29	34
8	35 A. 1	Buch V 1	48 A. 1
10	55 A. 1	4	34 A. 1
Buch II 1	20	7	26
2	83 A. 1	9	34 A. 1
7	26; 31 f.	13	34 A. 1
9	20 A. 3	14	34 ff.; 84 A. 2; 92
11	20	21	26
12	20	Buch VII 1	41
13	20 ff.; 29 f.	15	39; 92 A. 2
20	24 f.	21	38 f.; 92 A. 2
Buch III 1	25 f.; 31 A. 1	24	41
4	84 A. 2	31	30 A. 1
8	31	Buch VIII 1	42 A. 2
9	78 ff. (81 A. 1)	5	41
10	26; 30 ff.	10	40
13	31 A. 1	11	40
18	31 A. 1	14	40 f.
Buch IV 1	26; 36; 84 A. 2	22	41
8	94 ff.	23	39
13	36 A. 1	Buch IX 11	41
15	33 f.	34	41 f.
19	26; 36 A. 1	37	39 f.

2. Briefwechsel mit Trajan.

	Seite		Seite
1	67	8	66; 67; 69; 77 ff.
2	36 A. 1; 67	9	66; 67
3	65 ff.; 69; 72 A. 1; 74; 83	10	67; 68
4	67 f.; 83 A. 2	11	67; 69
5	67; 68; 83 A. 2	13	95 f.
6	67; 68; 83 A. 2	14	96 f.
7	67; 68 A. 1		

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3—4
I. Der Name des Vaters und der Geschwister, sowie der ursprüngliche Name des jüngeren Plinius	5—17
II. Die Chronologie der Ämter des jüngeren Plinius von der Quästur bis zum Augurat	17—98
1. Die Anordnung der Briefe in der Hauptsammlung	17—43
2. Die Zeit der Ämter	43—98
a) Quästur—Volkstribunat—Prätur	43—54
b) Die Ärarpräfekturen	54—89
c) Das Konsulat	89—91
d) Die cura alvei Tiberis et riparum et cloacarum urbis	91—93
e) Das Augurat	94—97
f) Zeittafel	98
Nachtrag	98
Namens- und Sachverzeichnis	99—102
Verzeichnis der auf ihre Chronologie hin behandelten Pliniusbriefe	103
1. Allgemeiner Briefwechsel	103
2. Briefwechsel mit Trajan	103